

Sitzungsbericht

Nr. 176

Ausgegeben in Bonn am 7. Mai 1957

1957

176. Sitzung

des Bundesrates

in Bonn, am 3. Mai 1957 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. Sieveking

Schriftführer: Dr. Haas, Staatssekretär

Anwesend:

Baden-Württemberg:

Dr. Müller, Ministerpräsident
 Dr. Veit, stellv. Ministerpräsident und Wirtschaftsminister
 Dr. Farny, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Dr. Hoegner, Ministerpräsident
 Bezold, Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr
 Stain, Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge
 Dr. Haas, Staatssekretär

(B)

Berlin:

Prof. Dr. Suhr, Regierender Bürgermeister
 Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Kaisen, Präsident des Senats, Bürgermeister
 van Heukelum, Senator für Arbeit
 Dr. Zander, Senator für Justiz und Verfassung,
 Senator für kirchliche Angelegenheiten

Hamburg:

Dr. Sieveking, Präsident des Senats und Erster
 Bürgermeister
 Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter der
 Freien und Hansestadt Hamburg bei der
 Bundesregierung

Hessen:

Dr. Zinn, Ministerpräsident

Niedersachsen:

Hellwege, Ministerpräsident
 Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr
 Schellhaus, Minister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigte
 Dr. Mälzig, Minister für Aufbau

Nordrhein-Westfalen:

Steinhoff, Ministerpräsident
 Weyer, Minister der Finanzen und Stellvertreter des Ministerpräsidenten
 Dr. Kohlhase, Minister für Wirtschaft und Verkehr
 Siemsen, Minister für Bundesangelegenheiten
 Hemsath, Arbeits- und Sozialminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister für Wirtschaft und Verkehr
 Becher, Minister der Justiz

Saarland:

Reinert, Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung

(D)

Schleswig-Holstein:

Asbach, Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene
 Dr. Levcenz, Justizminister

Von der Bundesregierung:

Dr. h. c. Blücher, Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Stellvertreter des Bundeskanzlers
 Dr. Bergemann, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr
 Bleek, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern
 Dr. Busch, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit
 Prof. Dr. Hallstein, Staatssekretär im Bundesministerium des Auswärtigen
 Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen
 Dr. Nahm, Staatssekretär im Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
 Dr. Ripken, Staatssekretär im Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates
 Dr. Rust, Staatssekretär im Bundesministerium für Verteidigung

(A) Tagesordnung		
Worte des Gedenkens für den verstorbenen Bundesminister a. D. Professor Dr. Niklas	609 A	Asbach (Schleswig-Holstein) 630 D (C)
Zur Tagesordnung	609 A	Bleek, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern 631 C
Entwurf eines Gesetzes über den Vertrag vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) (BR-Drucks. Nr. 146/57)	609 B	Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses 634 C
Dr. Weber (Hamburg), Berichterstatter	609 B	Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz — BRüG) (BR-Drucks. Nr. 141/57) 634 C
Dr. Zinn (Hessen)	616 B	Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter 634 C, 636 C
Professor Dr. Hallstein, Staatssekretär im Bundesministerium des Auswärtigen	618 C	Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen 636 B
Beschlußfassung: Annahme von Änderungen; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Annahme einer Entschließung	620 D	Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses. 636 D
Gesetz über den Wehrbeauftragten des Bundestages (BR-Drucks. Nr. 169/57)	620 D, 648 D	Achtes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (Gesetz nach § 246 LAG — 8. ÄndG LAG) (BR-Drucks. Nr. 142/57) 637 A
Dr. Farny (Baden-Württemberg), Berichterstatter	620 D	Weyer (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 637 A
Steinhoff (Nordrhein-Westfalen)	621 B, 622 C	Stain (Bayern) 638 A
Dr. Müller (Baden-Württemberg)	621 D	Schellhaus (Niedersachsen) 640 A
Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses	622 D	Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses. Annahme einer Entschließung. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 640 D
Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz — SVG) (BR-Drucks. Nr. 164/57)	622 D	Gesetz zu dem Konsularvertrag vom 30. Juli 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nord-Irland (BR-Drucks. Nr. 177/57) 640 D
Dr. Leverenz (Schleswig-Holstein), Berichterstatter	622 D	Siemens (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 640 D
Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen	623 D	Dr. Weber (Hamburg) 640 D
Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses	624 D	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG 641 A
Gesetz zur Neuregelung der knappschaftlichen Rentenversicherung (Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz — KnVNG) (BR-Drucks. Nr. 166/57)	624 D	Bericht über die Lage der Landwirtschaft gemäß § 4 des Landwirtschaftsgesetzes (Grüner Bericht 1957) und Zusammenstellung über die von der Bundesregierung zugunsten der Landwirtschaft bereits getroffenen und noch beabsichtigten Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes vom 5. September 1955 (BR-Drucks. Nr. 52/57. und zu BR-Drucks. Nr. 52/57) 641 A
Hemsath (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	624 D	Beschlußfassung: Der Bericht wird zur Kenntnis genommen 641 A
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	626 D	Ergänzung zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1957 (Ergänzung zum Haushaltsentwurf 1957) (BR-Drucks. Nr. 150/57) 641 A
Entwurf eines Gesetzes über die Militärseelsorge (BR-Drucks. Nr. 170/57)	626 D	Weyer (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 641 B
Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	626 D	
Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz — BRRG) (BR-Drucks. Nr. 165/57)	627 A, 648 D	
Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter	627 A	
Dr. Zander (Bremen)	628 D, 648 D	

- (A) **Beschlußfassung: Annahme einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG** 642 B
- Entwurf eines Gesetzes über die Übernahme einer Kursgarantie für eine Devisenanlage der Bank deutscher Länder bei der Bank of England (BR-Drucks. Nr. 152/57)** 642 B
- Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG** 642 C
- Gesetz zu dem Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 15. Juli 1931 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Erbschaftsteuern (BR-Drucks. Nr. 167/57)** 642 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG** 642 C
- Gesetz über das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr (BR-Drucks. Nr. 168/57)** 642 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG.** 642 C
- Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen vom 15. Mai 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen, über die Grenzabfertigung in Zügen während der Fahrt und über die Bestimmung von Gemeinschafts- und Betriebswechselbahnhöfen, im Verkehr über die deutsch-belgische Grenze (BR-Drucks. Nr. 155/57)** . 642 D
- Dr. Weber (Hamburg), Berichterstatter** 642 D
- Beschlußfassung: Annahme einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig.** 644 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Biersteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 133/57)** 644 C
- Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Annahme eines Vorbehalts. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig** 644 C
- Verordnung über die Durchführung von Umsatzsteuerstatistiken für die Kalenderjahre 1956, 1957 und 1958 (BR-Drucks. Nr. 131/57)** 644 D
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG** 644 D
- Veräußerung des ehem. Kasernengrundstücks in Detmold, Richthofenstraße, an das Land Nordrhein-Westfalen (BR-Drucks. Nr. 138/57)** 644 D
- Beschlußfassung: Zustimmung** 644 D

- Ernennung des Oberfinanzrats Kurt Ebert zum Staatsfinanzrat und Mitglied des Kollegiums der Bundesschuldenverwaltung (BR-Drucks. Nr. 140/57)** 644 D (C)
- Beschlußfassung: Der Ernennung des Oberfinanzrats Kurt Ebert wird zugestimmt** 645 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 10. März 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung gewisser Forderungen aus der Sozialversicherung (BR-Drucks. Nr. 153/57)** 645 A
- Beschlußfassung: Annahme einer Änderung; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig** . . . 645 A
- Gesetz zur Ergänzung des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft (2. ERP-BürgerschG) (BR-Drucks. Nr. 163/57)** 645 B
- Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG** 645 B
- Entwurf eines Gesetzes über das Europäische Währungsabkommen vom 5. August 1955 (BR-Drucks. 151/57)** 645 B
- Dr. Weber (Hamburg), Berichterstatter** 645 B
- Beschlußfassung: Annahme einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG** 645 C (D)
- Gesetz über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe (BR-Drucks. Nr. 162/57)** 645 C
- Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses** 645 D
- Gesetz über den Aufruf der Gläubiger der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft in Abwicklung (BR-Drucks. Nr. 160/57)** . . . 645 D
- Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG** 645 D
- Gesetz zu dem Abkommen vom 26. April 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über Filmfragen (BR-Drucks. Nr. 161/57)** 645 D
- Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG** 646 A
- Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 31. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zollbehandlung von Müllergaze (BR-Drucks. Nr. 154/57)** 646 A
- Beschlußfassung: Annahme einer Änderung; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG** 646 A

- (A)
- Gesetz über das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den erleichterten Straßendurchgangsverkehr zwischen Salzburg und Lofer über deutsches Gebiet und zwischen Garmisch-Partenkirchen und Pffronten/Füssen über österreichisches Gebiet (BR-Drucks. Nr. 157/57)** 646 A
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 106 Abs. 2 GG 646 A
- Gesetz über das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den erleichterten Eisenbahndurchgangsverkehr auf den Strecken Mittenwald (Grenze)—Griesen (Grenze) und Ehrwald (Grenze)—Vils (Grenze) (BR-Drucks. Nr. 158/57)** 646 B
- Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 646 B
- Gesetz über das Abkommen vom 28. Oktober 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen (BR-Drucks. Nr. 159/57)** 646 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 106 Abs. 2 GG 646 C
- (B)
- Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) (BR-Drucks. Nr. 156/57)** 648 C
- Dr. Kohlhase (Nordrhein-Westfalen) 648 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 647 A
- Verordnung zur Änderung der Eisenbahn-Signalordnung und der Vereinfachten Eisenbahn-Signalordnung sowie zur Einführung eines einheitlichen Spitzensignals für Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs (BR-Drucks. Nr. 110/57)** 647 A
- Dr. Bergemann, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr, Berichterstatter 647 A
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 647 B
- Nachtrag zum Wirtschaftsplan der Deutschen Bundesbahn für das Geschäftsjahr 1956 (BR-Drucks. Nr. 132/57)** 647 B
- Beschlußfassung: Der Bundesrat nimmt von dem Nachtrag Kenntnis 647 B
- Gesetz über das Abkommen vom 22. Dezember 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Kriegsgräber (BR-Drucks. Nr. 176/57)** 647 B
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 647 C
- Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (BR-Drucks. Nr. 175/57)** 647 C
- Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses 647 C
- Verordnung über die Wahl, Amtszeit und Geschäftsführung des Obmannes in den dem Auswärtigen Amt unterstehenden Auslandsvertretungen (BR-Drucks. Nr. 147/57)** 647 D
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderungen 647 D
- Gesetz über das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Durchbeförderung von Häftlingen auf den Eisenbahnstrecken Mittenwald (Grenze)—Griesen (Grenze) und Ehrwald (Grenze)—Vils (Grenze) (BR-Drucks. Nr. 174/57)** 647 D
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 648 A
- Gesetz über das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung der Amtshaftung aus Handlungen von Organen des einen in grenznahen Gebieten des anderen Staates (BR-Drucks. Nr. 173/57)** 648 A
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 648 A (D)
- Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. -V- Nr. 6/57)** 648 A
- Beschlußfassung: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 648 B
- Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Internationalen Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik (BR-Drucks. Nr. 172/57)** 648 B
- Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 648 B
- Verordnung über die Schiedsämter für die kassenärztliche (kassenzahnärztliche) Versorgung (Schiedsamtordnung) (BR-Drucks. Nr. 178/57)** 648 B
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 648 C
- Zulassungsordnung für Kassenärzte (ZO-Ärzte) (BR-Drucks. Nr. 179/57)** 648 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 648 C
- Zulassungsordnung für Kassenzahnärzte (ZO-Zahnärzte) (BR-Drucks. Nr. 180/57)** 648 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 648 D
- (C)

- (A) Die Sitzung wird um 10.03 Uhr durch den Präsidenten, Präsident des Senats und Erster Bürgermeister Dr. Sieveking, eröffnet.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Meine Herren! Ich eröffne die 176. Sitzung des Bundesrates.

Ich habe zu Beginn einer schmerzlichen Pflicht zu genügen.

(Die Anwesenden erheben sich.)

In der Nacht zum 13. April 1957 ist der **Bundesminister a. D.** für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Herr **Professor Dr. Niklas**, den Folgen eines schweren Verkehrsunfalls erlegen. Der Verstorbene ist uns allen schon aus seiner Tätigkeit beim Wirtschaftsrat in Frankfurt bekannt. Er hat danach von 1949 bis 1953 als Mitglied des Bundeskabinetts seine reichen Erfahrungen dem Wiederaufbau der Bundesrepublik gewidmet. Der Bundesrat wird das Andenken an die aufrechte Gesinnung und menschlich warmherzige Haltung des Verstorbenen ehrend bewahren. In Ihrer aller Namen habe ich den Angehörigen unser tiefempfundenes Beileid aussprechen lassen.

Sie haben sich zu Ehren des Verstorbenen erhoben. Ich danke Ihnen.

Der Bericht über die 175. Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Einwendungen werden nicht erhoben. Ich stelle fest, daß der Bericht genehmigt ist.

Im allseitigen Einverständnis wird Punkt 31 nach Punkt 4 behandelt und Punkt 39 vor Punkt 9 beraten.

- (B) Ich rufe Punkt 1 auf:

Entwurf eines Gesetzes über den Vertrag vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) (BR-Drucks. Nr. 146/57).

Diese Materie, meine Herren, hat den Bundesrat schon im Stadium der Verhandlungen über den Abschluß der Verträge beschäftigt. Der Bundesrat hat Gelegenheit gehabt, die ihn und einzelne Länder besonders interessierenden Gesichtspunkte der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen. Die einzelnen Länder haben Beobachter zu den Verhandlungen entsenden können, und es haben im Auswärtigen Ausschuß und im Wirtschaftsausschuß des Bundesrates sehr fruchtbare Diskussionen mit den Vertretern der Bundesregierung stattfinden können. Ich möchte diese Gelegenheit benutzen, ausdrücklich der Bundesregierung den Dank des Bundesrates für dieses Verfahren zum Ausdruck zu bringen. Ich darf hinzufügen, daß wir die Hoffnung haben, in Zukunft in dieser Praxis fortfahren zu können, weil wir glauben, daß sie sich bei dieser Gelegenheit gut bewährt hat.

Dr. WEBER (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren!

Wenn heute nach den Bestimmungen der Verfassung von Ihnen die Stellungnahme zu den Verträgen über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Atomgemeinschaft ge-

fordert wird, so wird damit eine eminent politische **(C)** **Stellungnahme** verlangt. Bei diesen Verträgen tritt neben die fachlich wägende Tätigkeit des Bundesrates die primäre Frage nach dem politischen Ja oder Nein zu den Tendenzen, die Grundlage dieser Verträge sind.

Die Zeiten, in denen Übereinkommen wirtschaftlichen Inhaltes die große Politik nur mittelbar berührten, sind lange vorüber. Schon am **Beginn des industriellen Zeitalters** sind gerade für Deutschland mit der Begründung des Zollvereins die politischen Bewegungen, die seit jener Zeit unser staatliches Dasein bestimmen, durch ein wirtschaftliches Abkommen eingeleitet worden. Nachträglich wissen wir heute, besser als die Zeit vor 120 Jahren es selber gewußt haben mag, wie schlechterdings unentbehrlich dieser Zollverein des Jahres 1834 für die deutsche Einheit wurde. Am **Beginn des Zeitalters der Automatisierung** stehen nun abermals Verträge, die, wie immer man im einzelnen zu ihnen stehen mag, ganz unzweifelhaft in sich die Möglichkeit tragen, große und fort-dauernde politische und wirtschaftliche Entwicklungen einzuleiten.

Diese Verträge rühren nahezu die Gesamtheit der politischen Problematik auf, in die die Bundesrepublik gestellt ist. Daneben tangieren ihre Bestimmungen überaus zahlreiche Bereiche unseres wirtschaftlichen Lebens. Deswegen ist es nicht möglich, ohne Übersicht über die einzelnen Auswirkungen und Möglichkeiten der Verträge zu einer allein politisch gebildeten Meinung über sie zu kommen. Auf der anderen Seite sind die politischen Aspekte des Vertragswerkes so vielfältig, **(D)** daß jegliche fachlichen Bedenken, denen die Verträge unterliegen, nicht ohne den Zusammenhang mit ihren allgemeinen politischen Tendenzen betrachtet werden können.

Diese zwifache Sicht führt bei der Beratung der Verträge unausweichlich immer wieder dazu, daß die Meinung derjenigen, die aus politischem Gefühl der Dynamik diesen Verträgen vertrauen, auf die Auffassungen der anderen stoßen, die mehr aus statischer Sicht mit dem Wissen um die sicheren Opfer, die die Verträge uns auferlegen, gegen diese die unsicheren Aussichten wägen.

Der Bundesrat hat seine Beschlußfassung über das Vertragswerk in einem **Sonderausschuß** vorbereiten lassen, der sich bemüht hat, die divergierenden Meinungen zur Synthese zu bringen. Ich habe die Ehre, Ihnen über die Ergebnisse der Beratungen dieses Sonderausschusses Bericht zu erstatten.

Der Sonderausschuß hat sich bei seinen Vorbereitungen in zeitlich schwieriger Lage befunden, denn die endgültigen Texte der Verträge, die er zu beurteilen hatte, sind ihm nur sehr kurzfristig bekannt geworden. Ich sage das ohne jeglichen Vorwurf gegen die Bundesregierung, die den Bundesrat über den Stand der Vorberatungen, soweit es ihr möglich war, auf dem laufenden gehalten hat, wie der Herr Präsident eben erwähnte, und die selber infolge der Dauer der internationalen Ver-

(A) handlungen, auf die sie nur beschränkt eigenen Einfluß hatte, und im Hinblick auf das Auslaufen der Legislaturperiode im Bundestag nicht unerheblich unter zeitlichen Schwierigkeiten gelitten haben mag.

Die Verträge, die Ihnen jetzt vorliegen, bedeuten weitere Schritte zu einer **Gesamtintegration Europas**. Seit der Begründung der Bundesrepublik ist kaum ein Jahr vergangen, in dem nicht die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesrepublik aufgefordert waren, zu Verträgen, die die europäische Integration betrafen, Stellung zu nehmen. 1950 trat die Bundesrepublik dem Europarat bei. In den beiden folgenden Jahren wurde der Montan-Vertrag in den gesetzgebenden Häusern beraten. 1953 ratifizierte die Bundesrepublik den EVG-Vertrag, der alsdann durch die Ablehnung des französischen Parlamentes seine Grundlage verlor. Im Jahre 1955 trat die Bundesrepublik der Westeuropäischen Union bei. Unter dem Eindruck solcher Entwicklungen gewinnen die Worte, die **Ministerpräsident Arnold** als Berichterstatter des Auswärtigen Ausschusses schon bei der **Verabschiedung des Montan-Vertrages** sprach, heute wiederum neue, noch aktuellere Bedeutung. Er sagte damals:

„Außen- und innenpolitisch haben wir uns der europäischen Idee verschrieben und wir wollen heute auch die praktischen Konsequenzen aus dieser in uns unwiderruflich getroffenen Entscheidung ziehen, weil wir zutiefst überzeugt sind, daß ein desorganisiertes Europa für die Welt keine Kraft und für die europäischen Völker keine Sicherheit und Freiheit bieten kann.“

(B) Wenn Ihnen der Sonderausschuß den Vorschlag macht, die Verträge in ihren Grundzügen zu billigen, dann entspricht das eben dieser Haltung, die die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesrepublik seit ihrem Bestehen zu den Fragen der europäischen Integration eingenommen haben. Der Gedanke, den die **Präambel unseres Grundgesetzes** ausdrückt, „daß das deutsche Volk den Willen habe, in einem **vereinten Europa** dem Frieden der Welt zu dienen“, ist für die Bundesrepublik nicht leere Deklamation geblieben, sondern wurde zur tatsächlichen **Richtschnur der praktischen Politik**.

Politisch vielfältige Erfahrungen des letzten Jahrhunderts zeigen, daß wirtschaftliche Integrationen in der Art, wie die Ihnen vorliegenden Verträge sie erstreben, besonders geeignet sind, kraft der ihnen innewohnenden Einwirkungsmöglichkeit auf vielfache Lebensbereiche das Anliegen allgemeiner Integrationen wesentlich zu fördern. Diese Erkenntnis darf jedoch nicht dazu führen zu meinen, es sei erlaubt, sich tatenlos der wirtschaftlichen Dynamik anzuvertrauen. Es will mir scheinen, daß **Bürgermeister Kaisen** bei der **Verabschiedung des Montan-Vertrages** einen im Interesse eines einigen Europas überaus wichtigen Gesichtspunkt angesprochen hat, wenn er darauf hinwies, „daß dieser Vertrag den großen politischen Zielsetzungen wirksam nur dann dienen könne,

wenn auch unsere Bevölkerung sieht, wie sich der neue Zustand vom alten unterscheidet. Denn wenn es nicht gelingt,“ so sagte **Bürgermeister Kaisen**, „**unsere Völker hinter diese Verträge zu bringen**, so sind sie von vornherein nicht mit dem notwendigen Motor ausgestattet.“ (C)

Die komplexen Gedanken dieser Verträge sind unseren Menschen noch unvertraut. Gewiß sind die großen Stationen der Verhandlungen, die zu diesem Vertragswerk führten — Messina, Venedig und Brüssel — in die Schlagzeilen der Presse gedrungen. Gewiß ist es auch so, daß die europäische Leuchtkraft, die der Name von **Paul Henri Spaak** weit über die Grenzen seines Landes hinaus gewonnen hat, dazu dient, ein wenig von den Entwicklungen, die diese Verträge einleiten wollen, sichtbar zu machen. Dennoch scheint es mir eine politisch sehr wichtige Aufgabe zu sein, der Bevölkerung vom Geist und vom Inhalt dieser Verträge mehr zu sagen, als das bisher geschehen ist. Denn der Wille der Völker wird zuletzt immer über das Gelingen oder das Mißlingen von Integrationsverträgen bestimmen.

Verglichen mit der Situation, vor der der Bundesrat stand, als die früheren Verträge über die europäische Integration unterzeichnet wurden, ist die allgemeine politische Lage heute so, daß einige der früheren Bedenken, die damals die Verabschiedung belasteten, heute entfallen sind. Die **Bundesrepublik steht gleichberechtigt neben den freien Staaten der Welt** und die Bedenken, die aus den minderen Souveränitätsrechten unsres Staates damals die Verabschiedung der Gesetze über den Beitritt zum Europarat und zur Montan-Union erschwerten, wiederholen sich jetzt nicht. (D)

Die **Saar-Frage**, die kraft ihres Zusammenhanges mit der allgemeinen politischen Entwicklung in Europa vor allem den Vertrag zum Beitritt Deutschlands in die Westeuropäische Union so stark belastet hat, ist inzwischen gelöst worden. Damit sind diese **Verträge frei von dem Spannungselement zwischen Frankreich und Deutschland**, das bislang fast alle europäischen Verträge der letzten Jahre erschwerte und auch entscheidendes Hemmnis einer europäischen Integration hätte werden können. Das ist deswegen so bedeutsam, weil für das Gelingen dieser Verträge das politisch vertrauensvolle Klima dieser beiden Staaten zueinander schlechthin unentbehrlich sein wird. Das gilt nicht nur, weil es sich um das Verhältnis zweier wichtiger Partner dieser Verträge handelt, sondern vor allem, weil Frankreich und Deutschland vor der Aufgabe stehen, Belastungen auszusräumen, die durch mehrere Jahrhunderte hindurch ihr geschichtliches Verhältnis zueinander bestimmt haben. Dieser Umstand ist es vornehmlich, der beide Staaten dazu führen muß, Opfer, die im Verhältnis zueinander erbracht und gefordert werden, erst in zweiter Linie unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit zu begreifen. Allerdings heißt das im Bereiche dieser Verträge nicht, daß es erlaubt ist, über die **Schwere der Opfer**, die die Verträge zugunsten

(A) Frankreichs und mittelbar zuungunsten der Bundesrepublik beinhalten, die Augen zu verschließen.

Bei der politischen Wertung der Verträge im übrigen ist zu berücksichtigen, daß sie ganz offenbar **nicht den Charakter einer Mächtegruppierung tragen, die sich gegen irgendwelche anderen Staaten richtet.** Sie werfen auch nicht derartig schwerwiegende innenpolitische Probleme auf, wie es etwa der EVG-Vertrag tat, dessen Abschluß gleichzeitig die innerdeutsche Entscheidung über den Aufbau der deutschen Streitkräfte enthielt.

Ähnlich wie im letzten Jahrhundert die Frage nach Klein- oder Groß-Deutschland die Bestrebungen zur Einigung des deutschen Reiches belastet hat, genauso liegt die **Frage nach Klein- oder Groß-Europa** über diesen Verträgen. Es ist zu hoffen, daß der Zusammenschluß der sechs an diesen Verträgen beteiligten Staaten nicht die Gefahr birgt, daß diese Gruppen von Staaten sich in ihren Gemeinsamkeiten weiter von den übrigen Staaten Europas entfernen, als jeder einzelne Staat das getan hätte, sondern im Gegenteil auch diese Staaten veranlaßt, sich enger mit den übrigen Staaten Europas zusammenzuschließen. Es ist jedoch genauso möglich, daß eine derartige **Kernorganisation**, die in der Mitte Europas im Entstehen begriffen ist, Ansatzpunkte für ein größeres Europa bietet. Rom, Paris und Brüssel, Den Haag, Luxemburg, Bonn und Berlin verkörpern soviel an europäischer Tradition und Kraft, daß die Hoffnung auf die integrierende Kraft, die von ihnen ausgehen kann, nicht irreal ist. Die Verträge selber sind dem **Geist eines größeren Europas** verbunden. Sie sehen ausdrücklich vor, daß jeder europäische Staat Mitglied der Gemeinschaften werden kann. Die vielfältigen Verbindungen politischer und wirtschaftlicher Art, die teils innerhalb, teils außerhalb europäischer Nationen schon bestehen, lassen auch wirklich die Hoffnung begründet sein, daß diese Verträge über ihren Bereich hinaus ausstrahlen werden.

Weitab von diesen Wunschträumen eines einstmaligen vereinten Europas ist es, wenn beim Abschluß dieser Verträge uns der Gedanke bewegen muß, daß nicht nur Europa zerspalten ist, sondern daß auch **unser eigenes Volk in zwei politischen Herrschaftsräumen** lebt. Wie groß auch immer die Vorteile sind, die internationale Verflechtungen uns bringen, so können wir sie nur dann wahrnehmen, wenn sie nicht zu einer Vertiefung der Spaltung unseres Volkes führen. Die **Frage des Verhältnisses dieser Verträge zur Wiedervereinigung** ist daher eine der wichtigsten Fragen, die die Entscheidung zu diesen Verträgen bestimmen muß.

Die Bundesregierung hat durch den Leiter der deutschen Delegation in Brüssel eine Erklärung abgeben lassen, in der es heißt:

„Die Bundesregierung geht von der Möglichkeit aus, daß im Falle der Wiedervereinigung Deutschlands eine Überprüfung der Verträge über den Gemeinsamen Markt und Euratom stattfindet.“

Der Sonderausschuß, meine Herren, hat sich ausführlich in seinen Beratungen mit der Form und dem Inhalt dieser Erklärung befaßt und hat dabei geprüft, ob sie geeignet ist, einem wiedervereinten Deutschland die **günstigste Ausgangslage** zu geben. Was die **Form der Erklärung** anbelangt, so sind keine Beanstandungen zu erheben, obschon es zunächst so scheinen könnte, als wäre es dem deutschen Interesse günstiger gewesen, wenn die Erklärung Inhalt der Verträge selber geworden wäre. Dem stand jedoch die Besorgnis entgegen, daß aus einem derartigen Vertragstext ein juristischer Umkehrschluß dahin gezogen werden könne, daß die Freiheit der Stellungnahme eines wiedervereinigten Deutschlands bei den Verträgen, die keine derartige Klausel kennen — und das sind die übrigen europäischen Verträge — nicht gewahrt sei. Auch ohne daß diese Erklärung ausdrücklich im Vertrag aufgenommen ist, gleicht sie einer rechtlichen Bedingung, unter der die Bundesrepublik den Verträgen beitrifft, von deren Wirksamkeit um so mehr ausgegangen werden kann, als die übrigen Vertragspartner keinerlei sachliche Einwendungen gegen sie erhoben haben. **Der Inhalt der Erklärung** ist sehr weitgehend und allgemein gehalten. So weitgehend, daß er für Deutschland im Falle der Wiedervereinigung alle Möglichkeiten offenläßt und **keine vertragliche Festlegung des wiedervereinigten Deutschlands** bedeutet. Dieses Deutschland wird sich als Ganzes dem Vertrag anschließen können, wird aber auch aus dem Vertrag ausscheiden können. Es wird auch möglich sein, auf die neu hinzutretenden Teile den Vertrag auszudehnen und dabei die notwendigen Anpassungen an die neue Situation auszuhandeln. Unter diesen Umständen glaubte der Ausschuß, daß der Abschluß dieser Verträge für den Fall der Wiedervereinigung zu keiner unüberwindbaren Präjudizierung führen wird. (D)

In diesem Zusammenhang ist es allerdings von besonderer Wichtigkeit, daß die Verträge die bestehenden **interzonalen Handelsbeziehungen der Bundesrepublik zu Mitteldeutschland** nicht gefährden. Diese Beziehungen sind eines der wichtigsten Bindeglieder zwischen den Teilen Deutschlands. Ein besonderes **Protokoll über den innerdeutschen Handel**, das mit dem Vertrag zusammen ratifiziert werden soll, besagt, daß der bisherige interzonale Handel durch diese Verträge nicht betroffen wird. Das hat insbesondere zur Folge, daß zwischen der Bundesrepublik und Mitteldeutschland keine Zollschranke entsteht, wie sie sonst die Gebiete des Gemeinsamen Marktes umschließt. Das bedeutet weiter, daß die Bundesregierung die Freiheit in bezug auf die Regelung des interzonalen Handels weiterhin behält. Angesichts des gemeinsamen Zollschatzes für das Gesamtgebiet des Gemeinsamen Marktes ist das eine erhebliche Durchbrechung des Systems, derentwegen die Bundesrepublik ihreseits die Verpflichtung übernimmt, dafür Sorge zu tragen, daß durch den interzonalen Handel keine Störungen des Gemeinsamen Marktes eintreten.

(A) Die Regelungen im Bereich des Interzonenhandels waren wirtschaftlich insbesondere auch im Interesse Berlins notwendig geworden, weil Berlin im besonderen Maße wirtschaftlich mit dem mitteldeutschen Raum verbunden ist. Auch darüber hinaus ist der besonderen Situation Berlins beim Abschluß der Verträge besondere Rechnung getragen worden dadurch, daß sich die Mitgliedstaaten in einer gemeinsamen Erklärung verpflichten, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die wirtschaftliche und soziale Lage Berlins zu erleichtern, seine Entwicklung zu fördern und seine wirtschaftliche Stabilität zu sichern.

Das Kernstück des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bilden die Bestimmungen, die sich mit der Abschaffung der Zölle zwischen den Mitgliedstaaten, mit der Beseitigung der Beschränkungen des Warenverkehrs, mit der Errichtung eines gemeinsamen Außenzolltarifes und mit der Aufhebung aller Hindernisse befassen, die einem freien Dienstleistungs- und Kapitalverkehr entgegenstehen. Das Leitbild, das der Vertrag damit zeichnet, ist das Bild einer von allen nationalen Beschränkungen befreiten Zoll- und Wirtschaftsunion.

Ausgehend davon, daß die moderne Wirtschaft schon ihrer Struktur nach zum Großraum drängt, liegt in diesen Vertragsbestimmungen der Versuch, einen Großraum für die europäische Wirtschaft zu begründen, der in seiner Leistungskraft sich mit den Großwirtschaften der Welt messen kann. Eine derartige Entwicklung muß im europäischen Raum mit ungeheurer Mühe erkauft werden. Bei den beiden anderen Großwirtschaftsräumen unserer gegenwärtigen Welt, bei Amerika und Rußland, waren die Verhältnisse, die zu ihrer Bildung führten, weitaus glücklicher, denn bei beiden ging der nationale Zusammenschluß der wirtschaftlichen Integration voraus. In ähnlicher Weise sind auch die meisten nationalen Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten dieser Verträge aus der vorhergehenden nationalen Einigung entstanden. Allein bei Deutschland ist es anders gewesen. Bei uns sind entscheidende Impulse unserer nationalen Einigung vom Zollverein ausgegangen, dessen Probleme im einzelnen oft in merkwürdig intensiver Weise an die Probleme dieser Verträge erinnern. Einer der Schöpfer des Zollvereins, Friedrich von Motz, hat in prophetischer Weise schon damals die Problematik für Deutschland gesehen, die sich jetzt für Europa ergibt. Er sagt:

„...daß, wenn es staatsmännische Wahrheit ist, daß Ein-, Aus- und Durchgangszölle nur die Folgen politischer Trennung verschiedener Staaten sind — und das ist wahr —, so muß es umgewandelt auch Wahrheit sein, daß die Einigung dieser Staaten zu einem Zoll- und Handelsverbund zugleich die Einigung zu einem und demselben politischen System mit sich bringen muß.“

Nun, der Zollverein und seine Entwicklung, die er genommen hat, geben verheißungsvolle Auspi-

zien. Indessen bedeutet es nicht, daß wir es uns leisten können, gebannt auf das Modell des Zollvereins zu blicken. In mancherlei Hinsicht sind die Verhältnisse heute anders, und es besteht auch Anlaß zur Sorge, daß sich zu hoch gespannte Erwartungen nicht erfüllen könnten. Das kühne Leitbild, das der Vertrag zeichnet, ist von vielerlei Ausnahmen und Vorbehalten durchbrochen. (C)

Es ist gar nicht zu verkennen — um nur ein Beispiel einmal herauszugreifen —, daß das Sonder-system, das Frankreich für seine Einfuhrabgaben und Exportsubventionen zugestanden wird, den Prinzipien des gemeinschaftlichen Marktes erheblich entgegensteht. Die Notwendigkeit dieses Systems ist eine Folge der Währungsdisparitäten zwischen den Mitgliedstaaten. Das wirft die Grundfrage auf, wie überhaupt eine erstrebte gemeinschaftliche Handelspolitik denkbar ist beim Fehlen einer gemeinsamen Währungspolitik und einer gemeinsamen Wirtschaftspolitik. Auf allen diesen Gebieten wird eine Gemeinsamkeit hergestellt werden müssen, damit die Grundsätze des Gemeinsamen Marktes durch die Vorbehalte und Ausnahmen, die die nationalen Besonderheiten der Mitgliedstaaten erfordern, nicht überwuchert werden.

Der Sonderausschuß, der in diesem Zusammenhang über mancherlei Schwierigkeiten diskutiert hat, die aus diesem Grundproblem mangelnder Gemeinschaftlichkeit entstehen, war sich darüber im klaren, daß es im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht anginge, alles oder nichts zu verlangen, und daß wegen der vielen Ausnahmen und Vorbehalte nicht das gesamte Vertragswerk verworfen werden könne. Einmal muß der Anfang zu einer wirtschaftlichen Integration gemacht werden, und dieser Vertrag bringt einen Anfang. Der Anfang scheint auch deswegen gesund und krisenfest zu sein, weil er in seinen Tendenzen den allgemeinen Zeitumständen entspricht und nur in sehr vorsichtiger Weise die integrierenden Elemente neben die verbleibenden Selbständigkeiten der Mitgliedstaaten setzt. Es ist aber sicher, daß dieser Vertrag endlich nur dann erfolgreich sein kann, wenn alle Mitgliedstaaten sich bewußt bleiben, daß der Vertrag nur einen Anfang einer Entwicklung bedeutet. Von vornherein wird das Bestreben dahin gehen müssen, die integrierenden Bestandteile des Vertrages zu stärken, die Vorbehalte abzubauen und auf eine gemeinschaftliche Wirtschafts- und Währungspolitik hinzuwirken. Diese Gesichtspunkte schienen dem Sonderausschuß so wichtig zu sein, daß er Ihnen vorschlägt, diese Gedanken in Form der Ihnen vorliegenden EntschlieÙung auszudrücken. Gleichzeitig finden Sie in dieser EntschlieÙung die Forderung an die Bundesregierung, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, die zur Bildung einer Freihandelszone und damit zu einer europäischen Gesamtlösung führen. Der Sonderausschuß hält das für geboten, damit von vornherein möglichst offenkundig wird, daß dieser Vertrag politisch und wirtschaftspolitisch dahin zielt, zu größeren politischen Einheiten zu kommen, und (D)

(A) nicht die Tendenz in sich trägt, sich mit der Konsolidierung des Wirtschaftsraumes der Vertragsstaaten zu begnügen.

Viele wirtschaftliche Einzelfragen, die der Vertrag aufwirft, sind heute noch offen. Noch läßt sich kein klares Bild davon gewinnen, wie der Vertrag sich im einzelnen auf verschiedene Wirtschaftszweige auswirken wird. Der Zolltarif beispielsweise, der in der Übergangszeit zwischen den Mitgliedstaaten eingeführt werden wird, ist in seiner Höhe noch teilweise unbekannt, und genauso unbekannt ist auch die Höhe des späteren gemeinsamen Außenzolles. Ohne die Kenntnis davon ist eine exakte wirtschaftliche Beurteilung nicht möglich. Aus diesen Gründen empfiehlt der Sonderausschuß dem Bundesrat, in der Entschliebung die Bundesregierung insbesondere aufzufordern, den künftigen Außenzolltarif vorzulegen.

Eines der Themen, die die Verhandlungen zum EWG-Vertrag besonders erschwert hat, ist die **Frage der Assoziation der überseeischen Gebiete** der Mitgliedstaaten gewesen. Nur ganz in weiter Ferne erwecken die Bestimmungen, die der Vertrag insoweit enthält, die Hoffnung auf einen einheitlichen europäisch-afrikanischen Wirtschaftsraum. Im Vordergrund aber stehen politische und wirtschaftliche Sorgen aktueller Art, die aus der Assoziation entstehen.

Hinsichtlich des Handelsverkehrs werden die überseeischen Gebiete ähnlich behandelt wie die Mitgliedstaaten untereinander. Die wirtschaftlichen Konsequenzen, die daraus entspringen, sind aber insofern gänzlich anders, als mit den überseeischen Ländern Gebiete an den Gemeinsamen Markt herangeführt werden, die ihrem Wesen nach Rohstofflieferanten sind und sich in ihrer Wirtschaftsstruktur weitgehend von den hoch industrialisierten Mitgliedstaaten selbst unterscheiden. Das System der Präferenzen, das infolge des Wegfalls des Binnenzolles zwischen den überseeischen Gebieten und den Mitgliedstaaten entsteht, birgt in sich die Gefahr, daß der Handel zwischen anderen Rohstoffländern der Welt und den Mitgliedstaaten leidet. Dadurch ist die Bundesrepublik, die keine überseeischen Gebiete besitzt, besonders betroffen. Dazu kommt, daß eine Minderung des Gesamtwelt-handels zugunsten eines Staatenblockes ohnehin unerwünscht erscheint. Alles das sind Konsequenzen, hinsichtlich deren es notwendig sein wird, sich zu bemühen, sie in gefahrlose Bahnen zu lenken.

Eine weitere Befürchtung ist vornehmlich politischer Art. Durch den Vertrag wird die Bundesrepublik verpflichtet, sich an den **Investitionen in den überseeischen Gebieten** zu beteiligen. Ganz abgesehen von den empfindlichen finanziellen Opfern, die erforderlich sind und deren Ausgleich durch entsprechende Gewinne nicht selbstverständlich ist, bringt das — politisch gesehen — die Gefahr mit sich, daß die Bundesrepublik mittelbar mit den Konsequenzen nationaler politischer Maßnahmen in den überseeischen Gebieten in Verbindung gebracht wird, auf die sie keine Einwirkungsmöglichkeiten hat. Die Befürchtungen in dieser Rich-

tung werden allerdings dadurch gemildert, daß (C) die Investitionen jeweils nur für einzelne besonders förderungsbedürftige wirtschaftliche oder auch soziale Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden sollen, jedenfalls nicht für Maßnahmen von rein exekutivem Charakter. Eine gewisse weitere Sicherung liegt darin, daß der Rat die Entscheidungen über die Investitionen mit qualifizierter Mehrheit trifft. Überdies werden die örtlichen Behörden oder Volksvertretungen in den überseeischen Gebieten in die Planung über die Verwendung der Investitionen eingeschaltet.

Alle diese Umstände mildern das Problem, das dennoch so besorgniserregend bleibt, daß Ihnen der Sonderausschuß vorschlägt, in einer Entschliebung zum Ausdruck zu bringen, daß sich die Maßnahmen betreffend der Assoziation der überseeischen Gebiete in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Vereinten Nationen halten müssen.

Die **Landwirtschaft** wird in den Gemeinsamen Markt eingefügt. Entsprechend ihrer besonderen Wettbewerbslage, die sich nicht nur in der Bundesrepublik, sondern auch in den anderen Mitgliedstaaten von der Situation der gewerblichen Wirtschaft unterscheidet, enthält der Vertrag jedoch zu ihrem Schutz zahlreiche Sonderbestimmungen. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte zu schaffen. Einschränkungen und Verbote, die der Vertrag für Kartelle, Monopole und Subventionen im Bereiche der gewerblichen Wirtschaft kennt, sind für die Landwirtschaft zunächst unverbindlich. Über diese Ausnahmen hinaus bleibt jedoch der Grundsatz (D) erhalten, daß auch die Landwirtschaft als Teil der gesamten Volkswirtschaft den allgemeinen Vorschriften über den Gemeinsamen Markt, insbesondere auch den allgemeinen Zollrechtssätzen unterliegt.

Die Verhandlungen über die **Verkehrsprobleme** im Gemeinsamen Markt haben in besonderem Maße gezeigt, wie günstig es sich auswirkte, daß die Bundesregierung schon frühzeitig Vertretern der Länder Zugang zu den Vertragsverhandlungen gewährte. Die Verhandlungen standen hier vor besonderen Schwierigkeiten, weil es galt, eine Synthese zwischen dem völlig liberalisierten Verkehrssystem der Niederlande und dem auf den gemeinschaftlichen Tarifen aufgebauten Verkehrssystem der Bundesrepublik zu finden. Eine endgültige Lösung dieser Probleme ist nicht gefunden worden und wird sich erst in den nächsten Jahren bei Festlegung der allgemeinen Regeln der Verkehrspolitik im Gemeinsamen Markt abzeichnen. Indessen ist verhindert worden, daß eine Festlegung auf die allgemeine Liberalisierung erfolgte. Insbesondere sind Wettbewerbsstarife und Tarifbegünstigungen für die Gebiete, die durch die Spaltung Deutschlands in Mitleidenschaft gezogen sind, ausdrücklich zugelassen worden. Ein Gesamturteil über die Auswirkungen des Gemeinsamen Marktes auf die Verkehrssituation der Bundesrepublik wird erst nach Festlegung der allgemeinen Verkehrspolitik möglich sein.

(A) Meine Herren! Blättert man heute in den Annalen, die recht ausführlich über den Inhalt und die Auswirkungen des Zollvereins berichten, so findet man, daß damals die Ergebnisse dieser Integration auf den Arbeitnehmer und auf seine allgemeine soziale Lage kaum Berücksichtigung gefunden haben. Die Väter des Zollvereins haben sich wohl erhebliche Sorgen um das Wohlergehen der „Ländereibesitzer“ und der „Manufaktureigentümer“ gemacht, aber der Arbeitnehmer fand nur einmal bei einem wohlwollenden Kommentator Beachtung, der schrieb:

„Die arbeitende Klasse wird sich infolge des gegebenen Reizes zu industriellen Unternehmungen einer wachsenden Nachfrage nach ihren Diensten erfreuen.“

Die Wandlung der Zeiten wird klar, wenn man sieht, in welcher Weise sich der vorliegende Vertrag mit den sozialen Problemen der Arbeitnehmer befaßt. Neben zahlreichen allgemeinen sozialen Grundsätzen enthält er Bestimmungen über die Freizügigkeit des Arbeitnehmers und über die Begründung eines allgemeinen europäischen Sozialfonds. Der Sonderausschuß ist bei seinen Überlegungen zu der Auffassung gekommen, daß die Bestimmungen des Vertrages hinreichend sind, um — wenn sie im richtigen Geiste angewandt werden — den Arbeitnehmer auch im Bereiche des Gemeinsamen Marktes vor jeglicher Schwächung seiner sozialen Rechtsstellung zu bewahren.

(B) Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft schließt sich in seinen politischen Grundtendenzen dem EWG-Vertrag an. In vielen Einzelheiten folgt er mehr den Bestimmungen des Montan-Vertrages, unterscheidet sich aber von diesem wiederum grundlegend dadurch, daß im Bereich der Erschließung der Kernenergie viele neuartige Probleme auftauchen, deren Lösung im Bereich der Montan-Industrie in den nationalen Wirtschaftsräumen längst gelungen war. Dadurch enthält der Euratom-Vertrag viele Bestimmungen wie etwa die über die Förderung der Forschung, über den Gesundheitsschutz, über die Überwachung der Sicherheit, die bei internationalen Verträgen bisher ohne Vorbild sind und deren Auswirkungen heute im einzelnen noch nicht beurteilt werden können. Insgesamt gesehen billigt der Sonderausschuß die politischen und wirtschaftlichen Zielsetzungen auch dieses Vertrages aus dem Gedanken heraus, daß nur gemeinsame Anstrengungen auf dem Gebiete der Entwicklung der Kernenergie dazu führen können, den europäischen Raum auf diesem Gebiet an die Ergebnisse und die Erfolge anderer wirtschaftlicher Großräume heranzuführen.

Zur Durchsetzung der integrierenden Zielsetzung der Verträge gehen beide Verträge weitgehend von der institutionellen Lösung aus, d. h. grundsätzlich werden die Belange der Gemeinschaft durch Maßnahmen gemeinschaftlicher Organe durchgeführt. Nur ausnahmsweise werden die Ziele der Gemeinschaften in herkömmlicher Weise

(C) durch die Begründung von Einzelverpflichtungen der Vertragspartner verfolgt. Die Legislativbefugnisse der Gemeinschaft liegen in erster Linie beim Rat, dem Gremium, dem die Minister der Mitgliedsstaaten angehören. Dieses nationale Gremium der Gemeinschaft steht in starker Verbindung und auch Abhängigkeit von der Kommission, die die supranationale Exekutivspitze der Gemeinschaft ist und in ihrer Konstruktion der Hohen Behörde der Montan-Union gleicht. Die Gemeinsame Versammlung, die für die drei europäischen Gemeinschaften identisch ist, ist ihrer Zusammensetzung nach das Repräsentativorgan der Völker der Mitgliedstaaten. In ihnen Funktionen unterscheidet sie sich jedoch von den nationalen Parlamenten dadurch, daß ihr nur verhältnismäßig schwache Rechte, im wesentlichen nur Anhörungsrechte zustehen. Von wirklicher Bedeutsamkeit ist nur das Recht der Versammlung, der Kommission das Mißtrauen auszusprechen und dadurch ihren Rücktritt zu erzwingen. Andererseits aber wird die Entwicklung vermutlich zeigen, daß gerade die Versammlung eines Tages den politischen Schwerpunkt der Organisation bilden wird.

Bis zu dem Zeitpunkt, in dem die vorgesehene unmittelbare Wahl zu der Versammlung stattfinden kann, werden ihre Mitglieder aus den nationalen gesetzgebenden Körperschaften der beteiligten Nationen entsandt. Die Bundesrepublik wird 36 Mitglieder durch ihre gesetzgebenden Körperschaften, nämlich Bundestag und Bundesrat, entsenden. Der Bundesrat schlägt vor, in das Ratifikationsgesetz folgenden Artikel 2 a aufzunehmen:

(D) „Von der in Artikel 138 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, in Artikel 108 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und in Artikel 21 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl in der Fassung des Abkommens über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften für Deutschland festgesetzten Zahl von 36 Abgeordneten der Versammlung ernannt der Bundestag 25, der Bundesrat 11.“

Bei der Überlegung, wie viele Abgeordnete hierbei auf Bundestag und wie viele auf Bundesrat entfallen, erscheint es zweckmäßig, die Regelung des Parlaments der Montan-Union zum Vergleich heranzuziehen, denn die Versammlung der Montan-Union wird ja in der Versammlung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft aufgehen. Von den jetzt 18 Abgeordneten der französischen Republik im Montan-Parlament stellt die Nationalversammlung 12, der Rat der Republik 6. Von den 18 italienischen Abgeordneten stellt die Kammer der Deputierten 9 und der Senat 9. Von den holländischen Abgeordneten stellt die Erste Kammer der Generalstaaten 4, die Zweite Kammer der Generalstaaten 6 Abgeordnete. Das Königreich Belgien entsendet 5 Abgeordnete des Senats und 5 Abgeordnete die Kammer. Es ist anzunehmen, daß diese Staaten in einem ähnlichen Verhältnis auch die

(A) Versammlung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beschicken. Es mag hierbei darauf hingewiesen werden, daß die Befugnisse der Ersten Kammern unserer Vertragsstaaten fast durchweg hinter den Befugnissen zurückbleiben, die der Bundesrat in Gesetzgebung und Verwaltung in der Bundesrepublik ausübt. Wenn der Bundesrat daher vorschlägt, daß **von den 36 deutschen Abgeordneten 25 vom Bundestag und 11 vom Bundesrat** benannt werden, so erscheint diese Regelung nicht nur angemessen, sondern auch — ich komme noch darauf — zweckmäßig zu sein.

in der Gemeinsamen Versammlung und begründen (C) die vom Sonderausschuß Ihnen vorgeschlagene **Einfügung eines Artikels 2 b** in das Ratifikationsgesetz, der wie folgt lautet:

„In Ausführung des Artikels 32 Absatz 2 und Artikel 53 des Grundgesetzes werden **Weisungen** an den nach Artikel 146 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie den nach Artikel 116 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft zu entsendenden Vertreter der Bundesrepublik durch die Bundesregierung **nach Beratung mit dem Bundesrat** erteilt.“

Man möge hierbei berücksichtigen, daß das gegenwärtige Vertragswerk weitgehend einen Rahmen darstellt, der von den Organen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgefüllt wird. Den Beschlüssen der Gemeinschaft kann eine ähnliche politische Bedeutung zukommen wie solchen auswärtigen Verträgen, die die besonderen Verhältnisse einzelner Länder berühren. Bei solchen Verträgen wäre das Land gemäß Artikel 32 Absatz 2 „rechtzeitig zu hören“. Das Prinzip der gegenseitigen Treue von Bund und Ländern in der Bundesrepublik gebietet, daß auch bei Beschlüssen der Gemeinschaft, die die Länder betreffen, diese rechtzeitig zu hören sind. Der vorgeschlagene Artikel 2 b ist letzten Endes nichts weiter als eine Konkretisierung dieser Verpflichtung des Bundes im Zusammenhang mit Artikel 53, der die Bundesregierung verpflichtet, den Bundesrat über die Führung der Geschäfte auf dem laufenden zu halten. Wenn der Artikel 2 b eine Beratung mit dem Bundesrat vorsieht, so geht dies über die Auskunftspflicht des Artikels 53 GG nicht hinaus, denn es ist ständige Staatspraxis, daß der Bundesrat nicht nur Mitteilungen der Bundesregierung entgegennimmt, sondern wie es seit Bismarck's Zeiten der Fall ist, auch seine Meinung dazu äußert. Es wird Angelegenheit der Bundesregierung alsdann sein, zu entscheiden, ob sie einer solchen Stellungnahme des Bundesrates folgt oder nicht.

Die Verträge werfen nämlich neben den politischen eine Anzahl **verfassungsrechtlicher und verfassungspolitischer Fragen** auf. Die Verträge basieren darauf, daß Artikel 24 des Grundgesetzes die Übertragung von hoheitsrechtlichen Befugnissen auf zwischenstaatliche Institutionen ermöglicht. Es handelt sich hierbei sicherlich um Hoheitsrechte, die dem Bund zustehen. Der Sonderausschuß hat die Frage geprüft, ob der Bund durch Vertrag auch hoheitliche Rechte der Länder auf zwischenstaatliche Institutionen übertragen kann. Die Frage ist im Sonderausschuß nicht ausdiskutiert worden. Der Ausschuß war jedoch der Überzeugung, daß die **Übertragung von Hoheitsrechten der Länder** auf jeden Fall eine Grenze in den unabänderlichen Grundsätzen des Artikels 79 Absatz 3 des Grundgesetzes findet. Es dürfen weiterhin sicherlich die Hoheitsrechte der Länder nicht über den Artikel 24 des Grundgesetzes ausgehöhlt werden, so daß etwa eine Veränderung in der föderalen Grundstruktur des Bundes einträte. Schließlich war sich der Sonderausschuß darüber einig, daß die **Bundestreue**, die nicht nur die Länder gegenüber dem Bund verpflichtet, sondern auch den Bund gegenüber den Ländern, gewisse Schranken auferlegt.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die vorliegenden Verträge in sehr entscheidender Weise auf die wirtschaftliche und rechtliche Struktur der Länder einwirken. Ich erwähne in wirtschaftlicher Beziehung nur die Möglichkeit der Bildung von Schwerpunkten und die Revierferne mancher Länder. Die Verträge greifen in die Hoheitsrechte der Länder entscheidend ein. Die Beschlüsse des Ministerrates der neuen Gemeinschaft können unmittelbares Recht werden und sind alsdann durch die Verwaltungen der Länder auszuführen. Das europäische Parlament übernimmt besonders zu einem gewissen Grade Aufgaben, die bislang dem Bundestag und Bundesrat in der Gesetzgebung und die dem Bundesrat insbesondere in der Bundesverwaltung z. Z. zustehen. Ohne die Mitwirkung der deutschen Bundesländer werden die Verträge nicht durchzuführen sein.

Meine Herren! Wir haben es bei den vorliegenden Verträgen mit einem **neuen Typ einer internationalen Verwaltung** zu tun. Der Bundesrat glaubt, daß im Interesse einer gut funktionierenden Außenpolitik eine rechtzeitige Abstimmung im Inneren notwendig ist. Der Bundesrat begrüßt es, daß sowohl der Herr Bundeskanzler wie der Herr Staatssekretär des Auswärtigen Amtes in einer Reihe von Äußerungen anläßlich des Montan-Vertrages das berechtigte Interesse der deutschen Länder an einer Mitwirkung bei den den deutschen Vertretern zu erteilenden Instruktionen anerkannt hat.

Dies alles aber rechtfertigt es nicht nur, sondern macht es zu einer politischen Forderung ersten Ranges, daß die deutschen Länder und daß der **Bundesrat** die vorliegenden Verträge nicht nur heute und beim zweiten Durchgang sieht, sondern daß er **an der Durchführung** dieser Verträge beteiligt bleibt. Diese Gesichtspunkte rechtfertigen die Beteiligung von 11 Mitgliedern des Bundesrates

Der Sonderausschuß empfiehlt Ihnen, den Verträgen zuzustimmen, d. h. im ersten Durchgang des Bundesrates keine Einwendungen zu erheben. Daß die Verträge zustimmungsbedürftig sind, ist unbestritten. Die **Zustimmungsbedürftigkeit** des Ratifikationsgesetzes ergibt sich aus Artikel 84 Absatz 1

(A) des Grundgesetzes und aus Artikel 105 Absatz 3, ohne andere Bestimmungen zu prüfen. Die vom Sonderausschuß vorgeschlagene EntschlieÙung habe ich bereits im einzelnen erläutert. Ich darf nun zum Schluß noch folgendes hinzufügen:

Beide Verträge sind ausdrücklich auf unbegrenzte Zeit geschlossen worden. Sie sind daher, abgesehen vom Fall der deutschen Wiedervereinigung, nur nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts lösbar. Das bedeutet eine sehr feste Bindung an die Verträge, von der nicht übersehen werden kann, ob und welchen Mitgliedstaaten sie eines Tages Vor- oder Nachteile bringt. Derartige feste Bindungen entsprechen zwar nicht der allgemeinen Praxis beim Abschluß von Staatsverträgen, jedoch folgen sie letztlich aus dem Wesen von Integrationsverträgen. Die Zielsetzung eines Integrationsvertrages, die die dauernde Verschmelzung der Institutionen mehrerer Staaten erstrebt, würde im unauflösbaren Widerspruch zu einer zeitlichen Begrenzung der Verträge stehen. So gilt für diese Verträge über die europäischen Gemeinschaften auch das, was Treitschke bezüglich der Zoll-Union schon frühzeitig erkannte, wenn er sagte:

„Wer einmal in dieser Zoll-Union steht, gehört ihr für immer an.“

Es ist unser politischer Wille, den europäischen GroÙraum herzustellen und damit einen entscheidenden Schritt nach vorwärts zu tun. Dies geschieht in dem Bewußtsein, eine entscheidende Maßnahme sowohl für unser zweigeteiltes Vaterland wie für Europa zu treffen.

(B) Präsident Dr. SIEVEKING: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und benutze die Gelegenheit, ihm auch für die Geschäftsführung des Sonderausschusses den Dank des Bundesrats zum Ausdruck zu bringen.

Dr. ZINN (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Berichterstatter hat die Notwendigkeit dargelegt, zu einem Europäischen Markt, zu einer Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu gelangen. Er hat auch versucht, die Frage zu beantworten, ob der uns jetzt vorliegende Vertrag über eine Europäische Wirtschaftsgemeinschaft diesem Ziele dient und in welchem Umfang dies der Fall ist. Er hat die Bedenken, die gegen dieses Vertragswerk vorzubringen sind, zumindest angedeutet. Ich glaube aber, daß die Kritik, die in der Öffentlichkeit — sowohl im Inland als auch im Ausland — an diesem Vertragswerk geübt worden ist, weit nachdrücklicher war, als dies zum Ausdruck gekommen ist. Deshalb darf ich die Ausführungen des Herrn Berichterstatters durch einige mehr kritische Bemerkungen ergänzen.

Als den Außenministern des Ministerrats der Montanunion auf ihrer Konferenz in Messina im Mai 1956 die „Europa“ erschien und sie sich anschickten, statt weiterer Teilintegrationen eine europäische Wirtschaftsgemeinschaft in die Welt zu setzen, haben sie wohl kaum — ich nehme das jedenfalls zu ihrer Ehre an — geglaubt, daß dieser

Begegnung mit ihrer damaligen „Braut von Messina“ ein Sprößling entspringen sollte, wie wir ihn jetzt vor uns sehen. Eigentlich müßten die großen Europäer von Messina ihr Haupt vor Trauer verhüllen, und der Chor des gemeinen europäischen Fußvolkes müßte dazu Klage töne anstimmen. Bei zahlreichen Bestimmungen dieses Vertragswerkes hat man nämlich das Empfinden, daß zumindest für absehbare Zeit der nationalstaatliche Protektionismus noch einmal fröhliche Urständ gefeiert hat.

Zunächst ist schon der Name „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“ recht anspruchsvoll. Wenn man zu Europa alle Nationen und Länder diesseits der Grenze der Sowjetunion zählt, fehlen 18 Staaten; zählt man nur die europäischen Demokratien und jene Staaten mit einem mehr oder weniger gewalt-totalitären Herrschaftssystem hinzu, dann fehlen immer noch zehn, während der Wirtschaftsgemeinschaft selbst nur sechs, nämlich die alten Montanunionstaaten, angehören. Es handelt sich also auch hier wiederum nur um eine kleineuropäische Lösung, die nur den Teil Europas umfaßt, in dem einst die karolingische Scheidemünze im Umlauf war. Man kann deshalb gegen dieses Vertragswerk die gleichen Bedenken erheben, die in dieser Hinsicht einst gegen die Montanunion vorgebracht worden sind. Aber wenn man Realist ist, muß man eben anerkennen, daß die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft nun einmal das Kind der Montanunion ist. Der Montanunion wohnte ja geradezu der Zwang inne, aus sich heraus einen gemeinsamen Markt zu entwickeln. Ich gebe auch zu, daß diese eben angedeuteten Bedenken gemildert werden, wenn diese neuerliche kleineuropäische Lösung oder diese neue Europäische Wirtschaftsgemeinschaft durch die in Aussicht genommene Freihandelszone ergänzt wird, der Großbritannien, die drei skandinavischen Staaten, Österreich und die Schweiz angehören.

Aber dann noch etwas anderes. Der große französische Sozialist Jean Jaurès, der bei Ausbruch des ersten Weltkrieges einem politischen Attentat zum Opfer gefallen ist, hat zu einer Zeit, da mancher der wenigen heute noch überlebenden älteren Staatsmänner in der europäischen Idee, in der Idee des internationalen Zusammenschlusses noch eine utopische Verirrung — wie man manchmal sagte — „vaterlandsloser Gesellen“ sah, das schöne Gleichnis gebraucht, Europa gleiche einer Harfe, deren Wohlklang auf der Harmonie ihrer Saiten beruhe, die durch die Vielfalt der europäischen Nationen dargestellt werden. Er hat sich damit gegen das Europäertum gewendet, das auf einem farb- und klanglosen Kosmopolitentum beruht, und zugleich wohl auch zum Ausdruck bringen wollen, daß das lebendige Europa eigentlich alle seine Kinder umfassen müsse und vor allem auch auf der Unversehrtheit seiner nationalen Glieder beruhe. Wenn man davon ausgeht, dann ist sicherlich auch diese Europäische Wirtschaftsgemeinschaft nur ein unvollkommener Europaersatz; auch deshalb ein unvollkommener Europaersatz, weil — worauf der Herr Berichterstatter schon hingewiesen hat — ihm

- (A) nur ein Teil und nicht das ganze Deutschland angehört. Nicht nur uns, sondern allen europäischen Nationen sollte deshalb auch bei dieser Gelegenheit der Verabschiedung und der Behandlung der Verträge über eine Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und eine Europäische Atomgemeinschaft wiederum bewußt werden, daß ein geteiltes Deutschland auch ein gespaltenes Europa bedeutet.

Der Herr Berichterstatter hat — und das möchte ich auch namens meiner Regierung mit allem Nachdruck betonen — angedeutet, daß diese Europäische Wirtschaftsgemeinschaft der **Wiedervereinigung Deutschlands** nicht im Wege stehen und sie nicht erschweren darf, daß, wenn die Wiedervereinigung es erfordert, eine Revision der Verträge oder auch ein Ausscheiden aus den Verträgen möglich sein muß. Wir hätten es für glücklicher gehalten, wenn, um dieses sicherzustellen, in das Vertragswerk eine ausdrückliche Bestimmung aufgenommen worden wäre. Immerhin möchte ich zum Ausdruck bringen, daß die von der Bundesregierung zu Protokoll gegebene Erklärung, die seitens der anderen oder zukünftigen Mitgliedsstaaten unwiderrprochen geblieben ist, das gleiche erreichen will und damit auch sicherstellen soll. Mit anderen Worten: Wir legen diese Erklärung der Bundesregierung in einer auch für die anderen Vertragspartner verbindlichen Weise so aus, daß jede grundsätzliche Veränderung der Situation durch eine deutsche Wiedervereinigung die **völkerrechtliche Berufung** — um es so auszudrücken — auf die **clausula rebus sic stantibus** ermöglicht.

- (B) Für uns war außerdem die Frage von besonderer Wichtigkeit, ob nicht durch die neue Europäische Wirtschaftsgemeinschaft die **Zonengrenze** zu einer **Zollgrenze** wird. Bisher ist Deutschland trotz seiner Spaltung immer noch als ein einheitliches Zollgebiet behandelt und angesehen worden. Diese Einheit oder dieser Rest einer deutschen Einheit darf nicht zerstört oder gefährdet werden. Über den in diesem Zusammenhang von der Bundesregierung geführten Schriftwechsel hinaus erwarten wir von der Bundesregierung, daß sie dieser Frage auch in Zukunft ihre besondere Beachtung schenkt, daß mit besonderer Achtsamkeit darauf gesehen wird, daß keine Entwicklung eintritt, die einmal die Zonengrenze zur Zollgrenze werden läßt.

Vielleicht darf ich in diesem Zusammenhang noch auf ein weiteres **politisches Bedenken gegen das Vertragswerk** eingehen. Durch das Vertragswerk wird keine Gewähr gegeben, daß einseitige außenpolitische Maßnahmen irgendeines Mitgliedsstaates, sagen wir: ein außenpolitisches Bravourstück vermieden wird, das die Wirtschaft der andern Vertragsstaaten tiefgehend und nachteilig beeinflussen könnte. Ich denke dabei an den englisch-französischen Kreuzzug nach Suez und Port Said, der nicht nur für die beteiligten Länder sehr schwerwiegende wirtschaftspolitische Folgen gehabt hat, sondern der die gleichen Folgen auch für uns dann hätte haben können, wenn zu jener Zeit die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft schon

bestanden hätte. Die Europäische Wirtschaftsge-
meinschaft hat deshalb, wenn sie dem Nutzen aller
Mitgliedstaaten dienen soll, auch eine **engere Zu-
sammenarbeit auf außenpolitischem Gebiet** zur
Voraussetzung, hat die Notwendigkeit zur Voraus-
setzung, daß von keinem der Mitgliedstaaten
irgendwelche einseitigen außenpolitischen Maßnah-
men getroffen werden, von denen die anderen
nicht unterrichtet sind.

Nun noch einige **wirtschaftspolitische Bedenken!**
Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft soll zu-
nächst eine Zollunion schaffen, die sich dadurch
auszeichnet, daß nach außen ein gemeinsamer
Außentarif geschaffen wird, von dem wir zunächst
erwarten müssen, daß er für unsere Wirtschaft zu
einer Erhöhung der Außentariife führt, und der im
Innern die Zollschränken beseitigen soll. Das letz-
tere tritt nur sehr allmählich ein; von einer Libe-
ralisierung der Wirtschaft innerhalb des Geltungs-
bereiches des Vertragswerkes kann zunächst noch
nicht gesprochen werden. Man hat, wie ich schon
andeutete, den Eindruck, daß bei der Ausgestal-
tung des Vertragswerkes im einzelnen allzu sehr,
weit über das notwendige Maß hinaus **protektion-
istische Auffassungen** noch eine Rolle gespielt
haben.

In Zukunft wird aber auch darauf zu achten sein
— wenn ich an den Außentarif denke —, daß die
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft nicht eines
Tages gegenüber dem übrigen Ausland die Rolle
übernimmt, die einmal die napoleonische **Kontinental-
sperr**e gegenüber England gehabt hat.

Eine Wirtschaftsgemeinschaft, die mehr sein will (D)
als eine bloße Zollunion — und das soll ja durch
dieses Vertragswerk erreicht werden —, setzt aber
neben der Beseitigung der Zollgrenzen auch die
Beseitigung der Währungsgrenzen voraus, erfordert
also irgendeine **Konvertibilität der Währungen**,
wie man es nennt, oder die Schaffung einer euro-
päischen Währungseinheit oder eines europäischen
Währungsstandards, zum mindesten aber ange-
sichts der noch vorhandenen verschiedenen nation-
alen Währungen die **Schaffung einer Kurswahr-
heit**. Davon sind wir zunächst noch weit entfernt.
Man darf nicht außer acht lassen, daß es bei der
Beibehaltung nationaler Währungen jedes Land
in der Hand hat, das jeweilige Gleichgewicht des
Preisniveaus oder des Niveaus der Leistungser-
träge zu seinen Gunsten zu verändern. Man kann
den Wegfall der Zollschränken durchaus in einem
gewissen Ausmaß durch eine Änderung der jewei-
ligen Währungsschränken ausgleichen. In diesem
Zusammenhang ist sogar von der **Gefahr einer
inflationistischen Infektion** gesprochen worden,
die angesichts der Währungslage in einigen der
europäischen Länder mit diesem Vertragswerk
verbunden sei.

Auch uns will es nicht ganz gefallen, daß die
Landwirtschaft und die **Verkehrsordnung** zunächst
ausgeklammert sind. Die Landwirtschaft wird
zwar erwähnt, und es ist in Aussicht genommen,
die verschiedenen nationalen Marktordnungen ein-
ander anzugleichen oder eine **gemeinsame Markt-**

(A) **ordnung** für die gesamte europäische Landwirtschaft zu schaffen. Aber zunächst ist noch völlig ungewiß, ob eine solche Marktordnung einmal verwirklicht werden kann, und ebenso ungewiß ist es, wie eine europäische Verkehrsordnung einmal aussehen wird, ob sie auf dem gemeinwirtschaftlichen Prinzip, dem Kostendeckungsprinzip oder dem Wettbewerbsprinzip beruhen wird. Diese Entscheidungen sind überwiegend in die Hand des Ministerrats gelegt. Das ist um so bedenklicher, als die Organisation der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, wie sie in dem Vertragswerk vorgeesehen ist, angesichts der Verteilung der Kompetenzen auf die einzelnen in Aussicht genommenen Organe die Gefahr in sich trägt, zu einer **Entparlamentarisierung** zu führen, mit der dann eine sehr starke Stellung der neu entstehenden **europäischen Bürokratie** verbunden wäre.

Auch die **wirtschaftspolitischen Vorleistungen**, von denen der Herr Berichterstatter sprach und von denen insbesondere die Bundesrepublik betroffen ist, — ich denke vor allem an die Beihilfen, die die Bundesrepublik in Höhe von 200 Millionen Dollar, also fast 900 Millionen DM, für die überseeischen Gebiete der anderen Mitgliedstaaten aufbringen muß — gefallen uns nicht ganz. Auch hier haben wir das Gefühl, daß sich nationalstaatliche Interessen in stärkerem Maße durchgesetzt haben, als es mit der europäischen Solidarität vereinbar ist. Ich frage mich, ob wir damit rechnen können, daß die gleiche Solidarität, die in diesem Falle die Bundesrepublik gezeigt hat, auch seitens der anderen Mitgliedstaaten dann aufgebracht werden wird, wenn es sich einmal darum handelt, im Rahmen eines wiedervereinigten Deutschlands das zum mindesten unterentwickelte Mitteldeutschland wiederaufzubauen oder dem westlichen Lebensstandard anzugleichen.

(B) In jedem Falle werden von diesem Vertragswerk sehr einschneidende, **sehr tiefgehende Veränderungen der wirtschaftlichen und sozialen Struktur** nicht nur unseres Landes, sondern auch der übrigen Länder ausgehen. Das Ganze ist irgendwie ein Sprung ins Ungewisse, und der **Sproßling von Messina** bedarf einer sorgfältigen **Betreuung und Fürsorge**, wenn aus ihm einmal etwas werden soll.

Wenn die hessische Landesregierung dennoch trotz der angedeuteten Bedenken glaubt, sowohl dem Vertragswerk über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft als auch dem Vertrag über die Europäische Atomgemeinschaft — gegen den wir keine grundsätzlichen Bedenken vorzubringen haben — ihre Zustimmung geben zu sollen, dann deshalb, weil wir hoffen, daß der darin enthaltene Ansatz zu weiterer europäischer Zusammenarbeit in einer Zeit, die von der Vorherrschaft zweier Weltmächte beherrscht wird und in der sich außerhalb Europas immer größere Wirtschaftsräume bilden, eines Tages zu einer **echten europäischen Wirtschaftsgemeinschaft** führen kann und zwangsläufig führen muß, die nach unserer Auffassung die Voraussetzung auch einer lebensfähigen **politischen Gemeinschaft** ist.

(C) **Prof. Dr. HALLSTEIN**, Staatssekretär im Bundesministerium des Auswärtigen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich kann noch nicht im Besitze von Instruktionen des Bundeskabinetts zu der beantragten Entschließung dieses Hohen Hauses sein; denn ich habe die Anträge erst in diesem Augenblick gehört und muß sie erst der Bundesregierung übermitteln. Dennoch würde ich es für falsch halten, in dieser Stunde zu schweigen. Mit der danach gebotenen Zurückhaltung erlauben Sie mir, Herr Präsident, die folgenden persönlichen Bemerkungen. Ich greife damit sicher der Entschließung des Bundeskabinetts nicht vor.

Das Bundeskabinett wird mit einer großen Befriedigung davon Kenntnis nehmen, daß insgesamt die Entschließung dieses Hohen Hauses zu den ihm vorgelegten Verträgen eine so positive Entscheidung darstellt.

Was die beiden **Zusatzanträge** anlangt, die der Herr Berichterstatter namens des Ausschusses dieses Hohen Hauses, der sich mit den Verträgen beschäftigt hat, gestellt hat, so rühren sie — das kann nicht geleugnet werden — an ein Problem, das sich uns, der Bundesrepublik, und in dieser Form nur uns, in allen supranationalen Organisationen stellt, einfach deshalb, weil bei uns, in einem Bundesstaat, die staatliche Gewalt auf den Bund und die Länder verteilt ist. Welche Folgerungen sich daraus ergeben für die Vertretung der Bundesrepublik in den Organen einer supranationalen Gemeinschaft und auch für die Weisungen, die unseren Sprechern in diesen Organen zu erteilen sind, ist eine Frage, (D) die heute nicht zum ersten Male an uns herantritt, sondern die bereits in anderem Zusammenhang, im besonderen im Zusammenhang der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, sowohl dieses Hohen Hauses wie den Bundestag und die Bundesregierung beschäftigt hat. Ich möchte dazu in diesem Augenblick nur das eine sagen: Ob es richtig ist, in das parlamentarische Organ der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl — das wird ja glücklicherweise ein Organ sein — neben Mitgliedern des Bundestages auch **Vertreter des Bundesrates** zu schicken, ist eine Frage, die vornehmlich das **Verhältnis dieses Hohen Hauses zum Bundestag** betrifft und nicht so sehr das Verhältnis zur Bundesregierung. Ich hoffe, Sie werden es verstehen, meine Herren, wenn ich mir deshalb in dieser Frage doppelte Zurückhaltung auferlege.

Was die Frage einer **Beteiligung der Länder** und des Bundesrates an der **Erteilung von Weisungen** für deutsche Sprecher in den Organen der Gemeinschaften anlangt, so kann ich heute ganz sicher das eine sagen, daß die Bundesregierung an die Lösung dieses Problems in dem Geiste herangehen wird, den der Herr Berichterstatter angerufen hat, als er sehr mit Recht davon sprach, daß der Grundsatz der **Bundestreue** ein Grundsatz ist, der nicht nur die Länder miteinander verbindet, sondern auch

(A) die Länder mit dem Bund, und der nicht nur den Ländern, sondern auch dem Bund Verpflichtungen auferlegt. Ganz sicher — das ist das Mindeste, was ich hier sagen kann — wird die Bundesregierung die ihr nach der Verfassung obliegende Pflicht, den Bundesrat über die Führung der Geschäfte der Bundesregierung auf dem laufenden zu halten, in einem Sinne auslegen, der den legitimen Wünschen des Bundesrates ein Maximum an Erfüllung gewährleistet.

Ich darf diese Gelegenheit gleich benutzen, Herr Präsident, nun doch mit einigen Worten zu den wohl abgewogenen kritischen Bemerkungen Stellung zu nehmen, die der Herr hessische Ministerpräsident hier vorgetragen hat. Es sind alles Punkte gewesen, die in der Tat eine ernsthafte Überlegung fordern. Es sind alles Punkte gewesen, in denen die Bundesregierung während der zwei Jahre der Vorbereitung dieser Verträge unablässig zu einer Stellungnahme und einer Abwägung aufgerufen worden ist. Sie werden es verstehen, wenn ich sage, daß ich aus allem, was der Herr hessische Ministerpräsident hier vorgetragen hat, vor allem mit Freude, mit Befriedigung und mit großer Dankbarkeit herausgehört habe, daß keins dieser Bedenken so stark ist, daß es die hessische Regierung abgehalten hätte, den Verträgen ihre Zustimmung zu geben. Aber da wir nicht nur entscheiden, sondern auch überzeugen wollen, darf ich vielleicht Ihr Gehör doch noch für einige Minuten in Anspruch nehmen, um mich mit den Hauptargumenten auseinanderzusetzen.

(B) Da ist zunächst der Vorwurf des Protektionismus. Es ist richtig, daß sich in dem Vertragswerk über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft Bestimmungen finden, die eine gewisse Schonung enthalten insbesondere für einen Mitgliedstaat — warum soll ich es nicht sagen: für Frankreich —, der, um zu der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, d. h. zu der Zollunion zu kommen, einen besonders weiten Weg zurücklegen mußte. Ich glaube, es ist nur fair zu sagen, daß die Anforderungen, die der Entschluß zu dieser Zollunion stellt, an die verschiedenen Staaten nicht gleich stark gewesen sind. Für eine marktwirtschaftlich und auch weltwirtschaftlich, also weltmarktwirtschaftlich orientierte Wirtschaftspolitik ist der Schritt leichter als für eine Wirtschaftspolitik, die wie die französische eine lange, tief eingewurzelte protektionistische Tradition hat. Denn was sich an Protektionismus in diesem Vertrag noch findet, liegt doch nur in dem Sinne eines Abbaues dieses Protektionismus. Das sollte man bedenken, wenn man sein Gesamturteil von der Frage des Protektionismus beeinflussen läßt. Dafür, daß das Gesamtgebilde der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach außen hin nicht protektionistisch sein wird, bürgt die Regelung, die in der Frage des Außentarifs gefunden worden ist, die vielleicht nicht alle Wünsche streng liberaler Wirtschaftspolitiker befriedigt, die aber doch in ihrer gesamten Tendenz und in den Möglichkeiten, die sie eröffnet, angesichts der Mehrheitsverhältnisse inner-

halb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Gewißheit begründet, daß die Gesamtpolitik dieser Wirtschaftsgemeinschaft nicht protektionistisch sein wird. Deshalb glaube ich, daß das Wort von der Kontinentalsperre eine zu unheimliche und nicht in den Bestimmungen und der Struktur des Vertrages wirklich begründete Befürchtung ausspricht.

Das zweite war die Kritik daran, daß es doch ein kleines Europa sei, das sich hier zusammenfindet. Sicher gibt es dafür, daß sich dieses Werk auf sechs Staaten beschränkt, keine aus der Sache zu gebende Begründung, keine in diesem Sinne objektive Begründung. Die Begründung liegt einfach darin, daß man niemanden zu seinem Glück zwingen kann. Nur diese sechs Staaten waren eben bereit, so viel Verzicht an eigener Souveränität auf dem Gebiet der Wirtschaftspolitik auf sich zu nehmen, wie notwendig war, um dieses Gebilde zu schaffen. Aber — und im Grunde ist das ja von dem Herrn Ministerpräsidenten gesagt worden — diese Begrenzung auf sechs Staaten wäre doch nur dann ein Mangel, wenn sie etwas gegenüber dem Rest Europas Abschließendes hätte, und das hat sie sicher nicht. Einmal ist jedem anderen europäischen Staat der Beitritt zu diesem Gebilde eröffnet, und es ist keine Theorie, sondern es ist durchaus möglich, daß wir in einer abzusehenden Zeit eine Vergrößerung der Zahl der echten Mitglieder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu konstatieren haben werden. Sodann besteht die Möglichkeit der Assoziation, d. h. eines Anschlusses in bestimmten Beziehungen, ohne das der Total-eintritt stattfindet. Wir wissen, daß von dieser Möglichkeit der Assoziation in einer kollektiven Form voraussichtlich Gebrauch gemacht werden wird infolge der Schaffung der Freihandelszone. Es ist ein großes Verdienst der britischen Regierung, daß sie sich selbst zum Sprecher dieses Gedankens gemacht hat.

Was den dritten Gedanken anlangt, die Störung, die wir auch für diese europäische Gemeinschaft in der Tatsache sehen, daß Deutschland gespalten ist, so haben wir alles uns Mögliche und auch, glaube ich, alles Erdenkliche getan, um aus unserem Beitritt nichts, aber auch gar nichts Hindernisses oder Erschwerendes für das vitale Ziel der Wiedervereinigung entstehen zu lassen. Der Herr Ministerpräsident hat die Revisionsklausel, die wir in Form einer Erklärung gesichert haben, in einer Weise gewürdigt, die durchaus mit der Bewertung dieser Erklärung und ihrer Wirkungen durch die Bundesregierung selbst identisch ist.

Auch daß die Zonengrenze keine Zollgrenze werden darf, entspricht dem Standpunkt der Bundesregierung. Wir haben — ich stehe nicht an, es zu sagen — angeregt durch die Kritik, die unsere bisherige Formulierung in der Bundestagsdebatte über den Gemeinsamen Markt gefunden hat, am Tage der Unterzeichnung des Vertrages noch eine Formulierungsverbesserung erreicht, die nun aber gar keinen Zweifel mehr darüber lassen kann, daß der Interzonenhandel

(A) innerdeutscher Handel ist und daher von einer Zollgrenze keine Rede sein kann.

Besonders befriedigend müssen wir die Erklärung finden, die der Herr Ministerpräsident über die Tendenz einer Ausdehnung dieser wirtschaftlichen Integration auf das politische Gebiet abgegeben hat. Das entspricht durchaus den Motiven, mit denen die Bundesregierung an dieses Vertragswerk herangegangen ist. Ebenso glauben auch wir, daß die Begrenzung innerhalb des rein wirtschaftspolitischen Raumes auf die Zollunion und das, was mit ihr zusammenhängt, keine Begrenzung ist, die auf die Dauer den Ansprüchen auf eine einheitliche europäische Wirtschaftspolitik genügen kann. Mit anderen Worten: wir haben in dem Vertrag für eine sachliche Ausdehnung der Entscheidungszuständigkeit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft das Mögliche getan, insbesondere auf dem Währungsgebiet. In dem Vertrag gibt es einen ganzen Abschnitt, der von der **Koordinierung der Währungspolitik** handelt und in dem insbesondere die Gefahr bekämpft wird, daß in dieser Wirtschaftsgemeinschaft an einer Stelle **inflationäre Tendenzen** entstehen könnten, die an anderer Stelle Schaden stiften.

Daß wir auf den Gebieten der **Landwirtschaft** und des **Verkehrs** noch nicht zu aktuellen integrierten Lösungen gekommen sind, bedauern auch wir. Aber angesichts der Unreife der Diskussionslage in den grundsätzlichen Fragen der Agrarpolitik und der Verkehrspolitik war es nicht möglich, und wir standen einfach vor der Frage, ob wir einem **falschen Perfektionismus** huldigen oder das Ausdiskutieren dieser Fragen abwarten sollen: Sollen wir eine marktwirtschaftlich orientierte Agrarpolitik oder eine marktordnungsmäßige haben? Sollen wir auf dem Gebiet der Verkehrspolitik das Gemeinwirtschaftsprinzip oder das Wettbewerbsprinzip gelten lassen? Wir standen vor der Frage, ob wir als falsche Perfektionisten sagen wollten: wir wollen alles — nämlich auch den Einschluß einer endgültigen Regelung dieser Fragen — oder nichts, oder ob wir uns mit dem bescheiden sollten, was erreichbar war. Wir haben das letztere getan, und ich glaube, wir haben richtig gehandelt.

Ich brauche kaum noch zu sagen, Herr Ministerpräsident, — und damit darf ich schließen — daß es auch ein ernstes Anliegen der Bundesregierung ist, in dem vorliegenden Werk nicht nur die Erreichung eines bestimmten Zieles, das wir uns in Messina gesetzt haben, d. h. die Lösung bestimmter Aufgaben zu sehen, sondern auch den Ansatz zu umfassenderen Lösungen, insbesondere zu einer **politischen Gemeinschaft Europas**. Das ist durchaus das Motiv, mit dem die Bundesregierung an die Verhandlungen und den Abschluß dieser Verträge herangegangen ist.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Es liegen Ihnen vor der von der Bundesregierung übersandte Entwurf eines Gesetzes zu den

Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom), BR-Drucks. Nr. 146/57, dazu die Empfehlungen des Sonderausschusses in der Neufassung der BR-Drucks. Nr. 146/1/57, die der Herr Berichterstatter eingehend begründet hat, und schließlich die beiden Anträge des Saarlandes und Berlins auf BR-Drucks. Nr. 146/3/57 und 146/2/57.

(Zuruf: Der Antrag des Saarlandes wird zurückgezogen!)

— Danke sehr! Dann wäre nur über den Antrag Berlin abzustimmen.

Wenn sich kein Widerspruch erhebt, nehme ich an, daß ich die Empfehlungen des Sonderausschusses auf BR-Drucks. Nr. 146/1/57 betreffend die Einfügung zweier Artikel in das Zustimmungsgesetz und die Annahme einer Entschließung global zur Abstimmung bringen darf. — Das Haus ist damit einverstanden. Dann bitte ich diejenigen um das Handzeichen, die den Empfehlungen des Sonderausschusses zustimmen, die also dafür sind, in das Ratifikationsgesetz die beiden vorgeschlagenen Artikel einzufügen und zu den Verträgen die aus der Drucksache ersichtliche Entschließung zu fassen und im übrigen gegen die Verträge keine Einwendungen zu erheben. — Das ist einstimmig angenommen.

Dann haben wir noch über den Antrag Berlin auf BR-Drucks. Nr. 146/2/57 abzustimmen. Wenn ich keinen Widerspruch höre, nehme ich an, daß auch dieser Antrag einstimmig angenommen ist. (D)

Damit hat der Bundesrat im ersten Durchgang **einstimmig beschlossen, zu den Verträgen über die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft die soeben angenommene Stellungnahme abzugeben und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.**

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz über den Wehrbeauftragten des Bundestages (BR-Drucks. Nr. 169/57)

Dr. FABNY (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Bei dem vorliegenden Gesetz über den Wehrbeauftragten des Bundestages handelt es sich um einen Initiativantrag der SPD- und CDU-Fraktion des Bundestages, der in der vorliegenden Fassung vom Bundestag am 11. 4. 1957 verabschiedet worden ist. Das Gesetz stellt ein **Novum innerhalb des deutschen Wehrwesens** dar und hat sein Vorbild in Schweden. Die Institution eines Wehrbeauftragten besteht dort seit Anfang dieses Jahrhunderts. Der Wehrbeauftragte soll gemäß Artikel 45 b GG sowohl als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle dienen, als auch dem Soldaten den Schutz der Grundrechte gewährleisten. Das Gesetz wurde im federführenden Ausschuß für Verteidigung, im Rechtsausschuß und im Ausschuß für Innere Angelegenheiten behandelt. Die Empfehlungen liegen Ihnen in der

(A) BR-Drucks. Nr. 169/1/57, ein weiterer Antrag des Landes Baden-Württemberg in der BR-Drucks. Nr. 169/2/57 vor.

Während der federführende Ausschuß für Verteidigung und der Rechtsausschuß der Ansicht waren, daß das Gesetz vor allem unter Berücksichtigung der §§ 3, 4 und 12 der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und dem Bundesrat empfehlen, gemäß Art. 84 Abs. 1 des GG zuzustimmen, empfiehlt der Ausschuß für Innere Angelegenheiten zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG aus den in der BR-Drucks. Nr. 169/1/57 angeführten Gründen angerufen wird.

Die unterschiedlichen Auffassungen ergeben sich aus der Tatsache, daß in dem vorliegenden Gesetz der Wahlmodus der Einsetzung und Abberufung des Wehrbeauftragten unterschiedlich geregelt worden ist. Während der Ausschuß für Innere Angelegenheiten sich auf den Standpunkt stellt, daß für die Einsetzung und Abberufung des Wehrbeauftragten eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln erforderlich sein soll, hält der Antrag des Landes Baden-Württemberg für die Einsetzung und Abberufung des Wehrbeauftragten die einfache Mehrheit der Mitglieder des Bundestages für ausreichend.

Ich darf abschließend noch auf zwei Schreibfehler aufmerksam machen: Auf Seite 2 der BR-Drucks. Nr. 169/57 ist in Zeile 15 das Komma zu streichen und auf Seite 5 muß es in Zeile 26 anstatt „gesetzlichen“ richtig „gesetzgebenden“ heißen. Namens des Verteidigungsausschusses und des Rechtsausschusses bitte ich, der Empfehlung dieser beiden Ausschüsse, wie sie in der BR-Drucks. Nr. 169/1/57 I angeführt sind, zuzustimmen.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

STEINHOFF (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Die Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen haben die Absicht, sich entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten für die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** auszusprechen, um zu erreichen, daß für die Wahl des Wehrbeauftragten die **Mehrheit von zwei Dritteln** der Mitglieder des Bundestages gesetzlich vorgeschrieben wird.

Als wir im Anfang des vergangenen Jahres durch Ergänzung des Grundgesetzes den Aufbau der Wehrmacht ermöglichten, maßen wir der Institution des Wehrbeauftragten eine ganz besondere Bedeutung zu. Sie sollte eine der wirkungsvollsten verfassungsrechtlichen Sicherungen für unser aller Bemühen werden, diesmal die bewaffnete Macht harmonisch in den demokratischen Staat einzufügen und Grundrechte des Staatsbürgers in Uniform unter besonderen Schutz zu stellen. Es kann kein Zweifel sein, daß die Verfassungsänderung vom 19. 3. 1956 ohne die gleichzeitige Festlegung der Institution des Wehrbeauftragten im Grundgesetz weder im Bundestag noch im

Bundesrat die erforderliche Mehrheit gefunden (C) hätte. Es ist deshalb ein legitimes Anliegen auch des Bundesrates, daß diese hochbedeutsame Institution in der Durchführung so ausgestaltet wird, daß sie voll und ganz ihren Sinn erfüllen kann. Dieses Anliegen des Bundesrates ist um so berechtigter, als der Wehrbeauftragte ja nicht nur ein weisungsgebundenes Hilfsorgan des Bundestages sein soll, sondern außerdem und sogar an erster Stelle als echtes **Verfassungsorgan zum Schutze der Grundrechte** berufen ist.

Der Wehrbeauftragte wird unserer Meinung nach seine Aufgabe, nach allen Seiten Vertrauen zu schaffen — zwischen der politischen und militärischen Gewalt, zwischen der Bevölkerung und der Bundeswehr, zwischen untergebenen und vorgesetzten Soldaten — nicht lösen können, wenn er nicht von dem Vertrauen einer breiten Mehrheit im Parlament und damit auch einer breiten Mehrheit des Volkes getragen ist. Jeder Soldat, gleich welcher politischen Überzeugung, muß sich voll Vertrauen unmittelbar an ihn wenden können. Wie könnte er es aber, wenn der Wehrbeauftragte nach außen nur als Repräsentant und Ausführungsorgan der einfachen Mehrheit des Bundestages erscheint und allzu leicht — ich will mich vorsichtig ausdrücken — in den Verdacht geraten könnte, im Sinne dieser Mehrheit sein Amt auszuüben. Deshalb nimmt die Bestimmung, die für die Wahl des Wehrbeauftragten die einfache Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Bundestages für ausreichend erklärt, der Institution des Wehrbeauftragten viel, wenn nicht alles von ihrem Wert. Zu allem Überfluß wird das Mißtrauen, das (D) diese Regelung der Wahl bei vielen erwecken muß, auch noch dadurch verstärkt, daß durch Beschluß des Bundestages die Abberufung des mit einfacher Mehrheit gewählten Wehrbeauftragten nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit möglich sein soll. Der Änderungsvorschlag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten beseitigt die aufgezeigten schweren Mängel des Gesetzes. Die Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen bitten, diesem Änderungsvorschlag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten zuzustimmen und damit die Gewähr zu schaffen, daß der künftige Wehrbeauftragte stets vom Vertrauen des ganzen Volkes getragen wird, und daß die Neuinstitution auch das werden kann und werden wird, was wir von ihr erhofft haben und erhoffen können.

Dr. MÜLLER (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte zu der Auseinandersetzung, die schon im Bundestag stattgefunden hat, ob der Wehrbeauftragte mit qualifizierter, also **Zwei-Drittel-Mehrheit**, oder mit einfacher Mehrheit gewählt werden soll, weitere Argumente für und wider hier nicht beitragen und deshalb auch zu den Ausführungen meines verehrten Kollegen Steinhoff sachlich keine Stellung nehmen. Wenn die Landesregierung von Baden-Württemberg einen Antrag eingebracht hat, daß Einsetzung und Abberufung des Wehrbeauftragten mit einfacher Mehrheit erfolgen soll, so waren wir dabei von dem Bestreben geleitet, eine Regelung zu fin-

(A) den, die als Kompromiß die Zustimmung einer großen Mehrheit des Bundesrates und des Bundestages finden könnte. Denn darin stimme ich mit allen Kritikern der bisherigen Formulierung überein, daß mindestens das Gesetz mit großer Mehrheit verabschiedet werden sollte. Gegen die Forderung, eine Zwei-Drittel-Mehrheit für die Ernennung zu verlangen, sprechen, glaube ich, vor allem rechtliche Gründe; denn am Ende wirkt sich diese Forderung dahin aus, daß eine Minderheit von einem Drittel die Wahl verhindern kann. Das scheint mir am Ende kein demokratisches Verfahren in einer parlamentarischen Demokratie zu sein. Wir haben auch mit diesen qualifizierten Mehrheiten bei der Wahl der Richter der oberen Gerichte nicht durchweg die besten Erfahrungen gemacht. Andererseits sieht man nicht ein, wenn die Ernennung mit einfacher Mehrheit erfolgen kann, warum die Abberufung eine qualifizierte Mehrheit erforderlich machen soll. Es mag richtig sein, daß der Betreffende, der dieses umstrittene Amt übernehmen soll, dessen Bedeutung übrigens — wenigstens nach meiner Auffassung — erheblich überschätzt wird, den Wunsch hat, möglichst gesichert sein Amt ausüben zu können. Dazu braucht er aber — glaube ich — keine rechtlichen Sicherungen, sondern die Sicherung wird sich aus der Art seiner Tätigkeit ergeben.

Andererseits ist das tatsächlich gar keine Sicherung, und zwar deshalb, weil bei einem Wechsel der Mehrheit etwa im Bundestag ohne weiteres (B) durch eine Änderung des Gesetzes, die nur einer einfachen Mehrheit bedarf, die qualifizierte Mehrheit für die Abberufung beseitigt werden kann. Infolgedessen scheint es mir richtig zu sein, um in dieser Sache zu einer möglichst einheitlichen Stellungnahme der beiden Häuser zu kommen, wenn ich Sie bitte, den als Kompromißvorschlag gedachten Antrag des Landes Baden-Württemberg anzunehmen zu wollen.

Präsident Dr. SIEVEKING: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Wir haben zunächst darüber zu befinden, ob der Bundesrat das Gesetz passieren läßt oder ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Dann ist beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Wir haben jetzt über die Gründe zu befinden, aus denen der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Ich bitte zur Hand zu nehmen die Drucksache 169/1/57, die Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, und dazu den Antrag des Landes Baden-Württemberg, BR-Drucks. Nr. 169/2/57.

Ich rufe auf II Ziff. 1. Wer für diesen Anrufungsgrund eintritt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

II Ziff. 2! Wer für diesen Anrufungsgrund eintritt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls beschlossen. (C)

Dann kommt der Antrag des Landes Baden-Württemberg.

(Zuruf: Der Antrag ist erledigt!)

— Das ist nicht gesagt. Es kann sich im Vermittlungsausschuß so entwickeln, daß dieser Antrag doch noch Bedeutung gewinnt. Ich halte es für besser, daß wir darüber abstimmen.

STEINHOFF (Nordrhein-Westfalen): Wenn ich es richtig verstanden habe, ist der Antrag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten angenommen worden, den Vermittlungsausschuß wegen dieser Frage anzurufen. Sie können jetzt doch nicht noch einmal über eine Anrufung des Vermittlungsausschusses im umgekehrten oder abweichenden Sinne abstimmen lassen.

Präsident Dr. SIEVEKING: Es kann doch sein, daß man sich im Vermittlungsausschuß einigt —

(Steinhoff: Das sowieso, aber das können wir doch nicht hier entscheiden!)

— Gut, wenn Sie es nicht für nötig halten, können wir die Abstimmung über den Antrag auch unterlassen. Ist Baden-Württemberg damit einverstanden?

Dr. MÜLLER (Baden-Württemberg): Die Beratungen des Vermittlungsausschusses haben immer wieder gezeigt, daß eine Einigung eher möglich ist, wenn verschiedene Möglichkeiten gegeben sind. Ich halte den Antrag aufrecht, überlasse es aber dem Herrn Präsidenten, ob er ihn jetzt noch zur Abstimmung bringen will. (D)

Präsident Dr. SIEVEKING: Wir wollen aus Sympathie für Baden-Württemberg den Antrag doch noch verabschieden. Ich nehme an, daß das Haus damit einverstanden ist. — Dann ist als dritter Anrufungsgrund auch der Antrag Baden-Würtbergs angenommen.

Schließlich ist noch über die Einfügung der negativen Saarklausel zu beschließen. Ich nehme an, daß das Haus auch damit einverstanden ist. — Ich stelle das fest.

Damit hat der Bundesrat beschlossen, hinsichtlich des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben angenommenen Gründen einberufen wird.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz — SVG) (BR-Drucks. Nr. 164/57).

LEVERENZ (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das vorliegende Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebe-

(A) nen, das sogenannte Soldatenversorgungsgesetz, wurde im zweiten Durchgang im federführenden Ausschuß für Verteidigung und im Finanzausschuß, Rechtsausschuß und Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik beraten. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 164/1/57 vor. Die vom Bundesrat im ersten Durchgang vorgetragenen Wünsche wurden vom Bundestag weitgehend berücksichtigt, bis auf die §§ 4, 10, 47, 70, 78, vor allem aber § 88.

Besonders der federführende Ausschuß für Verteidigung und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik haben sich im zweiten Durchgang bei der Beratung des Gesetzes in der Hauptsache mit dem Problem der **Durchführung der Beschädigtenversorgung** beschäftigt, das in dem vom Bundestag verabschiedeten Gesetz in § 88, dem früheren § 86, geregelt worden ist.

Der Regierungsentwurf sah vor, daß die Versorgung der Beschädigten und ihrer Hinterbliebenen im Wege der **Bundesverwaltung**, d. h. vom Bundesminister für Arbeit bei Behörden des Bundes durchgeführt werden sollte. Der Bundesrat hat dieser Regelung beim ersten Durchgang widersprochen. Er hatte vorgeschlagen, die Durchführung der Beschädigtenversorgung der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen **Länderverwaltung** zu überlassen, und hat dafür verschiedene Gründe angeführt. Erstens einmal habe sich diese Regelung in der Kriegsoferversorgung bisher bewährt. Zweitens verfüge die bestehende Versorgungsverwaltung über zahlreiche Spezialeinrichtungen, die die Bundesverwaltung für ihren Wirkungsbereich neu schaffen müßte. Ferner sei die Einrichtung einer Bundesverwaltung neben der Länderverwaltung mit dem Gedanken einer Verwaltungsvereinfachung und Verwaltungsverbilligung nicht zu vereinbaren. Schließlich aber sollte alles vermieden werden, was eine unterschiedliche Behandlung der Beschädigten der früheren Wehrmacht und der Bundeswehr zur Folge haben könnte. In ihrer Stellungnahme zum Bundesratsvorschlag hat sich die Bundesregierung hauptsächlich mit dem Hinweis begnügt, daß dem Bund als Dienstherrn der Bundeswehr die Fürsorgepflicht für die Soldaten und damit als vornehmste Aufgabe die Sorge für die Beschädigten obliege. Der Dienstherr könne sich dieser Verpflichtung nicht dadurch entziehen, daß er die Durchführung der Beschädigtenversorgung anderen Behörden überlasse.

Die zuständigen Ausschüsse des Bundestages haben sich bemüht, einen Kompromiß zwischen der Auffassung der Bundesregierung und der des Bundesrates zu finden. Sie haben sich schließlich für die Durchführung der Beschädigtenversorgung in Form der Bundesauftragsverwaltung entschieden.

Die Frage der Durchführung der Beschädigtenversorgung wurde vom federführenden Verteidigungsausschuß, aber auch vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik nochmals nachgeprüft. Beide Ausschüsse sind der Auffassung, daß der im ersten Durchgang vom Bundesrat eingenommene Stand-

punkt insbesondere aus folgenden Gründen aufrechtzuerhalten sei. (C)

Die Durchführung der Kriegsoferversorgung durch die Länder hat sich zweifelsohne bewährt. Die Länder werden die Beschädigtenversorgung für die Angehörigen der Bundeswehr ebenso gut und reibungslos wie die Versorgungsverwaltung der Kriegsofener durchzuführen. Die erforderliche Einheitlichkeit innerhalb des Bundesgebietes kann durch Erlaß von allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach Artikel 84 Abs. 2 GG sichergestellt werden. Bei Einführung einer Bundesauftragsverwaltung würde eine neue Weisungs- und Entscheidungsinstanz beim Bundesarbeitsministerium entstehen, durch die das Verwaltungsverfahren zweifellos verzögert werden würde. Vom Standpunkt des Beschädigten aus besteht kein Anlaß, das bisherige Verfahren zu ändern.

Es kommt noch ein weiterer Zweckmäßigkeitsgrund hinzu: Die mit der Fünften Novelle zum Bundesversorgungsgesetz verbundene Mehrarbeit ist von der Versorgungsverwaltung bewältigt worden. Die alten Versorgungsfälle werden ständig abnehmen, so daß die zumindest im Anfang geringe Zahl der Versorgungsfälle der Bundeswehr ohne Schwierigkeiten mit erledigt werden kann.

Der federführende Ausschuß für Verteidigung und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik sind vor allem aus diesen Erwägungen zu dem Ergebnis gekommen, die Bundesauftragsverwaltung für die Beschädigtenversorgung der Bundeswehr neben der Versorgungsverwaltung der Länder für die Kriegsofener abzulehnen und die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** mit dem Ziel zu empfehlen, § 88 durch **Beseitigung der Bundesauftragsverwaltung** zugunsten einer Länderverwaltung zu ändern. (D)

Namens des Verteidigungsausschusses und des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik bitte ich, der Empfehlung zur Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der Änderung des § 88 zuzustimmen.

Ich darf abschließend noch darauf hinweisen, daß der federführende Ausschuß für Verteidigung und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik sich mit dieser Empfehlung in Widerspruch zu den Vorschlägen des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses setzen, die beide eine Bundesauftragsverwaltung befürworten.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Nachdem wohl davon ausgegangen werden kann, daß der Vermittlungsausschuß angerufen wird, kann ich mich sehr kurz fassen. Der Vermittlungsausschuß hat sich ja gestern mit dem Unterhaltungsversicherungsgesetz befaßt, ohne allerdings in der gestrigen Sitzung zu einem endgültigen Vorschlag zu kommen. Er hat seine Beratungen vertagt, so daß dann wahrscheinlich in der nächsten Sitzung des Vermittlungsausschusses die gleichen Probleme auch bei diesem Gesetz zur Sprache kommen werden.

(A) Es handelt sich dabei um ganz grundsätzliche Differenzen in der Auffassung über die finanzpolitischen Grundfragen des Bonner Grundgesetzes. Ich mach mich daher sehr kurz fassen. Die Regierungsvorlage enthielt den Wunsch auf Einführung einer bundeseigenen Verwaltung. Es ist selbstverständlich, daß dann der Bund die gesamten Kosten zu tragen hat. Der Bundestag hat statt dessen die Form der Bundesauftragsverwaltung gewählt, also die Verwaltung durch die Länder, aber im Auftrage des Bundes. Dies ist der entscheidende Streitpunkt, der auch gestern im Vermittlungsausschuß behandelt worden ist. Nach Ansicht der Bundesregierung sind in diesen Fällen zwar die Sachausgaben vom Bund zu tragen, aber die Verwaltungskosten, sowohl die sächlichen wie die persönlichen, von den Ländern, weil auch die Auftragsverwaltung eine Länderverwaltung ist. Das ist eigentlich doch bis gestern völlig unbestritten gewesen und auch vom Parlamentarischen Rat so gemeint gewesen.

In dem vorliegenden Antrag unter Nr. 4 a) sollen die Worte „im Auftrage des Bundes“ gestrichen werden. Dann wird daraus eine Länderverwaltung. Nicht damit überein stimmt aber, daß die Absätze 4 bis 6 des § 88 beibehalten werden sollen. Denn das ist bisher völlig unbestritten gewesen, daß bei der landeseigenen Verwaltung die Länder die Verwaltungskosten zu tragen haben. Hier liegt also, glaube ich, schon in der Antragstellung eine Unstimmigkeit vor. Ich wollte das aber nur nebenbei bemerken.

(B) Die Bundesregierung ist nach wie vor der Ansicht, daß an sich eine bundeseigene Verwaltung vorzuziehen wäre. Sie hat sich aber schließlich auch mit dem Vorschlag des Bundestages einverstanden erklärt, diese Angelegenheit durch eine Bundesauftragsverwaltung zu regeln. Im Vermittlungsausschuß wird nun an Hand dieses Gesetzes ebenso wie an Hand des Unterhaltssicherungsgesetzes die grundsätzliche Frage auszutragen sein, ob bei der Auftragsverwaltung die Verwaltungskosten vom Bund oder von den Ländern zu tragen sind. Aber ich darf das nochmals wiederholen: Bei der landeseigenen Verwaltung besteht überhaupt gar kein Zweifel, daß der Bund die Verwaltungskosten nicht zu tragen hat.

Präsident Dr. SIEVEKING: Das Wort wird weiter nicht gewünscht, dann kommen wir zur Abstimmung.

Wir haben auch hier zunächst darüber zu befinden, ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll oder nicht. Alle Ausschüsse des Bundesrates empfehlen die Anrufung. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Die Anrufung ist beschlossen.

Wir kommen dann zur Abstimmung über die einzelnen Anrufungsgründe. Ich bitte, die BR-Drucks. Nr. 164/1/57 zur Hand zu nehmen.

Ich rufe auf die Empfehlung des Rechtsausschusses unter Ziff. 1! — Das ist die Mehrheit.

Dann die Empfehlung des Finanzausschusses (C) unter Ziff. 2! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Nachdem diese Änderung angenommen ist, müssen entsprechend den Ausführungen des Herrn Berichterstatters sinngemäß im § 19 Abs. 4 die Worte „dreißig“ in „sechsdreißig“ und „fünf“ in „sechs“ geändert werden. Darf ich fragen, ob das Haus damit einverstanden ist? — Das ist der Fall; dann ist so beschlossen.

Ich rufe dann Ziff. 3 auf, die Empfehlung des Finanzausschusses.

Zunächst Ziff. 3 a! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3 b! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 3 c! — Auch das ist die Mehrheit.

Es folgt Ziff. 4. Die Buchst. a), c) und f) bilden eine Einheit. Buchst. a) und b) schließen einander aus.

(Zuruf: a) und b) schließen sich doch nicht aus!)

— Wir stimmen also über jeden Buchstaben einzeln ab.

Wer für Ziff. 4 a) ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist abgelehnt.

Ziff. 4 b)! — Angenommen!

Ziff. 4 c)! — Abgelehnt!

Sodann 4 d), erster Satz, und 4 e)! — Angenommen!

Der zweite Satz von 4 d) fällt damit weg.

(D)

Wir kommen zu 4 f). — Angenommen!

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, hinsichtlich des Gesetzes über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß aus den soeben angenommenen Gründen angerufen wird.

Es folgt Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz zur Neuregelung der knappschaftlichen Rentenversicherung (Knappschaftsrentenversicherungs - Neuregelungsgesetz — KnVNG) (BR-Drucks. Nr. 166/57)

HEMSATH (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Für den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik habe ich zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der knappschaftlichen Rentenversicherung Bericht zu erstatten. Der Bundesrat hatte bisher keine Gelegenheit, zu diesem wichtigen Gesetz Stellung zu nehmen, weil die Vorlage nicht nach Artikel 76 Abs. 2 GG zu behandeln war. Diese Tatsache ist aus folgenden Gründen bedauerlich:

1. Im Bundesministerium für Arbeit war bereits ein Gesetzentwurf erstellt und mit den zuständigen Länderreferenten abgestimmt worden. Die rechtzeitige Weitergabe dieses Entwurfs durch die Bundesregierung an den Bundesrat hätte den

- (A) Bundesrat in die Lage versetzt, dem Deutschen Bundestag gegenüber seine Auffassung zu der Neuregelung der knappschaftlichen Rentenversicherung zum Ausdruck zu bringen.

Wie sehr es ein Anliegen des Bundesrates ist, den ihm verfassungsmäßig zustehenden Einfluß gerade auf die Neugestaltung der sozialen Sicherheit geltend zu machen, zeigen seine vielfachen Änderungs- und Ergänzungsvorschläge, die er zu den Gesetzen zur Neuregelung der Arbeiterrentenversicherung, der Angestelltenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung und der Arbeitslosenversicherung gemacht hat.

2. Wenn der Bundesrat jetzt im letzten Durchlauf noch Bedenken — auf diese Bedenken werde ich gleich noch kurz eingehen — gegen den vorliegenden Gesetzentwurf hätte, so müßten diese wahrscheinlich zurückgestellt werden, weil sonst rund 550 000 Knappschaftsrentner noch später in den Genuß der Rentenerhöhung kämen und außerdem die in § 130 vorgesehene Beitragserhöhung von 1 v. H., die bei einer Verkündung des Gesetzes im Mai mit dem 1. Juni 1957 wirksam wird, zu einem späteren Zeitpunkt eintreten würde. Dies wäre aber ein Nachteil für die finanzielle Lage der Knappschaften und würde einen höheren Bundeszuschuß erforderlich machen.

- (B) Meine Herren! Nachdem die Arbeiterrentenversicherung und die Angestelltenversicherung durch die am 8. Februar 1957 vom Bundestag angenommenen Gesetze neu geregelt worden sind, bedurfte es noch der Neugestaltung des dritten Rentenversicherungszweiges, der knappschaftlichen Rentenversicherung. Ohne Zweifel wäre es zweckmäßiger gewesen, alle drei Gesetze gleichzeitig zu behandeln. Es wäre dann die jetzt eingebrachte BT-Drucksache 3397 nicht erforderlich geworden, durch die die Weiterversicherungs- und Wanderversicherungsbestimmungen der erst am 26. Februar 1957 verkündeten Gesetze zur Neuregelung der Arbeiterrentenversicherung und der Angestelltenversicherung an die Vorschriften des vorliegenden Gesetzentwurfes angepaßt werden müssen.

Der Bergmann ist bei seiner Arbeit besonderen Gefahren und im Vergleich zu den Versicherten der allgemeinen Rentenversicherung einem schnelleren Verschleiß seiner Arbeitskraft ausgesetzt. Die im Gesetzentwurf vorgesehene **Beibehaltung der knappschaftlichen Berufsversicherung und der rentenmäßigen Sonderstellung des Bergmanns** werden daher vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik für erforderlich und gerechtfertigt gehalten. Der Entwurf paßt die sich auf die Rentenversicherung beziehenden Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes an die in der Arbeiterrentenversicherung und in der Angestelltenversicherung seit dem 1. Januar 1957 geltenden Vorschriften an, so weit nicht **knappschaftliche Besonderheiten** in Betracht kommen.

Von diesen Besonderheiten sind vor allem folgende bedeutsam:

(C) Der grundsätzliche Wegfall der Versicherungspflichtgrenze für Bergbauangestellte, die fast völlige Beseitigung der freiwilligen Weiterversicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung, die Berechtigung der ehemals knappschaftlich Versicherten zur Weiterversicherung in der allgemeinen Rentenversicherung, die Berechtigung der Knappschaftsversicherten zur Höherversicherung in der allgemeinen Rentenversicherung, die knappschaftlichen Sonderleistungen, nämlich Bergmannsrente, Knappschaftsruhegeld bei Vollendung des 60. Lebensjahres und Leistungszuschlag, die günstigeren Ruhensbestimmungen für den Fall des Zusammentreffens einer Knappschaftsrente mit einer Verletztenrente aus der Unfallversicherung und die begrüßenswerte Besserstellung der an Silikose erkrankten Rentner bei der Anwendung der Ruhensbestimmungen.

Meine Herren! Während nach dem bisherigen Recht die Renten stets von der Knappschaft festgesetzt und gezahlt werden mußten, wenn mindestens sieben Monatsbeiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet waren, sollen künftig die Landesversicherungsanstalten oder die Bundesversicherungsanstalten für Angestellte für die Feststellung der Renten zuständig werden, wenn der letzte Beitrag nicht an die Knappschaft entrichtet oder die Wartezeit für die Bergmannsrente von 60 Kalendermonaten nicht erfüllt ist. Dadurch wird vermieden, daß die zahlreichen Personen, die nur kurze Zeit im Bergbau beschäftigt waren und dann ein Arbeitsleben lang der allgemeinen Rentenversicherung angehört haben, ihre (D) Rente von der Knappschaft erhalten.

Der Beitrag für die knappschaftliche Rentenversicherung wird von 22½ auf 23½ v. H. des Bruttoarbeitsentgelts festgesetzt, wobei auf den Versicherten 8½ v. H. und auf den Arbeitgeber 15 v. H. entfallen. Dadurch beträgt die Gesamtbelastung des renten- und krankenversicherungspflichtigen Bergmanns durch den Sozialversicherungsbeitrag 11 v. H. des Entgelts. Die gleiche Belastung muß der renten-, kranken- und arbeitslosenversicherungspflichtige Arbeitnehmer außerhalb des Bergbaues auf sich nehmen. Hinsichtlich des Arbeitgeber-Beitragsanteils ist zu bemerken, daß im Steinkohlenbergbau bis auf weiteres der Bund 6½ v. H. des Entgelts übernimmt, so daß im allgemeinen vom Arbeitgeber echt ein Beitrag in Höhe von 8½ v. H. des Entgelts für die knappschaftliche Rentenversicherung aufzubringen ist.

Die Beitragserhöhung von 1 v. H. ist nach Auffassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik vertretbar, zumal den für das Jahr 1957 geschätzten Beitragseinnahmen von 860 Millionen DM beachtliche Bundeszuschüsse in Höhe von etwa 711 Millionen DM gegenüberstehen werden. Die Gesamtausgaben werden im Jahre 1957 etwa 1600 Millionen DM betragen und damit um rund 425 Millionen DM über den Gesamtausgaben des Jahres 1956 liegen.

Die laufenden Knappschaftsrenten werden nicht wie die Bestandsrenten der Arbeiterrentenver-

(A) sicherung und der Angestelltenversicherung nach Tabellen umgestellt; vielmehr muß jede Knappschaftsrente unter Berücksichtigung des vorliegenden Gesetzes neu berechnet werden. Die Knappschaften und die anderen zuständigen Träger der Rentenversicherungen werden daher selbst bei Anspannung aller Kräfte die Renten nicht vor Ende des Jahres umgerechnet haben. Durch Art. 2 § 29 ist jedoch sichergestellt, daß die Knappschaftsrentner angemessene Vorschüsse erhalten.

Das Gesetz bringt sicherlich erfreuliche Verbesserungen für den Bergmann und seine Hinterbliebenen. Es enthält aber auch einschneidende Veränderungen, die nicht bedenkenfrei sind. So wird der jahrzehntelang gebrauchte Begriff der „wesentlichen bergmännischen Arbeiten“ abgelöst durch den Begriff „Hauerarbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten“. Das bedeutet zweifellos eine Einengung und ein Herausfallen bestimmter Beschäftigungsgruppen unter Tage aus dem Genuß der spezifischen Knappschaftsrenten, denen bisher diese Leistungen zustanden. Ebenso besteht die Gefahr, daß es durch die enge Formulierung des § 45 Abs. 2 in einer Reihe von Fällen zu einer Gewährung der Bergmannsrente nicht ausreicht. Das wäre hier um so bedauerlicher, als gerade diese Rente, die wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit gewährt wird, den Leistungsabfall beim Übergang von Untertagearbeit in Übertagearbeit ausgleichen soll.

(B) Schließlich ist auch die Regelung des § 53 Abs. 2, die offensichtlich von arbeitsmarktpolitischen Überlegungen ausgeht, bedenklich. Hiernach erhält der Empfänger einer Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit, solange er noch in einem knappschaftlichen Betriebe arbeitet, eine Rente nach einem Steigerungsbetrag von 1,2 v. H. Arbeitet er in einem nicht knappschaftlichen Betrieb, so wird ein Steigerungsbetrag von 2 v. H. gewährt. Ob diese Regelung sozialpolitisch sinnvoll ist, muß bezweifelt werden und wird die Zukunft erweisen.

Trotzdem kann gesagt werden, daß das Gesetz dem Bergmann auf dem Gebiete der gesetzlichen Rentenversicherung seine Vorrangstellung gegenüber den Versicherten der allgemeinen Rentenversicherung sichert und Leistungen garantiert, die für die Beschäftigten in einem unserer wichtigsten Wirtschaftszweige einen weiteren sozialen Fortschritt bringen.

Meine sehr geehrten Herren, ich darf Sie daher als Berichterstatter des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik und als Arbeits- und Sozialminister von Nordrhein-Westfalen, des Landes mit dem bergbaulichen Schwergewicht, bitten, dem Gesetz zuzustimmen.

Präsident Dr. SIEVEKING: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich bin gebeten worden, folgende Erklärung der Regierung des Saarlandes hier zur Verlesung zu bringen:

„In Art. 3 § 5 des vorliegenden Gesetzentwurfs ist bestimmt, daß die Geltung der Vorschriften dieses Gesetzes im Saarland durch besonderes Gesetz geregelt werde. Diese Fassung der Saarklausel ist in bezug auf die Frage der späteren Einführung dieses Gesetzes im Saarland auf Grund der Vorschriften des Eingliederungsgesetzes nicht hinreichend eindeutig. Bereits in der 171. Sitzung des Bundesrates vom 8. Februar 1957 ist seitens der Regierung des Saarlandes zu den gleichlautenden Bestimmungen in dem Arbeiterrentenversicherungsgesetz und in dem Angestelltenversicherungsgesetz Stellung genommen worden. Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Erklärung wiederholt die Regierung des Saarlandes ihre Auffassung, daß durch die Saarklausel in Art. 3 § 5 des Gesetzes die auf Grund des § 6 des Eingliederungsgesetzes dem Saarländischen Landtag übertragene Ermächtigung, mit Zustimmung der Bundesregierung das saarländische Recht an das Bundesrecht anzupassen, nicht beeinträchtigt wird und daß das Saarland unbeschadet der Rechte des Bundesrates und des Bundestages zu gegebener Zeit auch das im Saarland geltende Recht der knappschaftlichen Rentenversicherung an das Bundesrecht angleicht.“

Der Bundesrat hat von der Erklärung Kenntnis genommen, sie wird in das Protokoll aufgenommen. (D)

Dann bin ich von dem Herrn Präsidenten des Bundestages gebeten worden, in der Bundestagsdrucksache 3365, die der Beratung zugrunde liegt, einen Druckfehler zu berichtigen. In der Anlage 3 muß es unter „Kalenderjahr 1949“ in der Spalte 1000,— anstatt „38,75“ richtig heißen: 38,35“.

Wir kommen dann zur Abstimmung. Sämtliche Ausschüsse haben empfohlen, dem Gesetz zuzustimmen. Wer sich dieser Empfehlung anschließen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz zur Neuregelung der knappschaftlichen Rentenversicherung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Wir wollen dann den Punkt 31 der Tagesordnung vorziehen:

Entwurf eines Gesetzes über die Militärseelsorge (BR-Drucks. Nr. 170/57)

Eine Berichterstattung kann entfallen. Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat die in der BR-Drucks. Nr. 170/1/57 aufgeführte Änderung. Dabei handelt es sich praktisch wohl um die negative Saarklausel. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, nehme ich an, daß der Bundesrat damit einverstanden ist, die Änderung vorzuschlagen und im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. — Es ist so beschlossen.

(A) Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung:

**Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des
Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz
— BRRG) (BR-Drucks. Nr. 165/57)**

Dr. KLEIN (Berlin); Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Bevor ich auf die Sache selbst eingehe, möchte ich zur Klarstellung eine technische Bemerkung vorweg machen: Die für die heutige Beschlußfassung offiziell als Unterlage dienende BR-Drucks. Nr. 165/57 besteht nur aus einem Kopfbogen und verweist im übrigen auf die BT-Drucksache 3363. Die BT-Drucksache 3363 bringt den Gestzentwurf mit einer Zusammenstellung der vom Beamtenrechtsausschuß vorgeschlagenen und vom Bundestag in der dritten Lesung angenommenen Änderungen.

Den Beratungen der Bundesratsausschüsse im zweiten Durchgang lag der Gesetzestext lediglich in dieser Fassung vor. Der dem Bundesrat inzwischen offiziell zugestellte Text ist aber mit einer durchlaufenden, zum Teil neuen Paragraphenfolge versehen, die bei der Fertigung der BR-Drucks. Nr. 165/57 leider noch nicht aufgenommen wurde. Die Ihnen vorliegende Drucksache Nr. 165/1/57 mit den Empfehlungen der beteiligten Bundesratsausschüsse bringt die neue Paragraphenfolge und setzt die bisherigen Paragraphenbezeichnungen in Klammern. Ich darf Sie daher bitten, zur Vorbereitung der Abstimmung die BT-Drucksache 3363 und die BR-Drucks. Nr. 165/1/57 zur Hand zu nehmen: Zur Sache selbst erlaube ich mir, folgendes zu bemerken.

(B) knen.

Der Entwurf des Ersten Beamtenrechtsrahmengesetzes wurde von der Bundesregierung im April 1955 dem Bundesrat zugeleitet. Es sind also seitdem mehr als zwei Jahre vergangen, bis uns die Vorlage vom Bundestag zur Beschlußfassung im 2. Durchgang wieder zugeleitet worden ist. Die ausführliche und langwierige Behandlung der Materie im Bundestag und in seinen Ausschüssen läßt die große Bedeutung erkennen, die einem Gesetz zukommt, das den Versuch macht, die nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 verlorengegangene Rechtseinheit auf dem Gebiet des Beamtenrechts wenigstens in den Grundzügen wiederherzustellen.

Bereits bei der Beratung im 1. Durchgang im Mai 1955 hat sich der Bundesrat eingehend mit der Frage befaßt, ob und inwieweit die Regierungsvorlage die in Art. 75 Ziff. 1 GG vorgesehene Rahmengesetzgebungsbefugnis des Bundes überschreitet. Bereits damals hat die Mehrheit des Hohen Hauses das Bedürfnis nach Erlaß von Rahmenvorschriften für die im öffentlichen Dienst der Länder, Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften stehenden Personen grundsätzlich anerkannt, im einzelnen jedoch zahlreiche Änderungsvorschläge gemacht und dabei insbesondere die Streichung oder Änderung von Bestimmungen gefordert, die nach Auffassung des Bundesrates über den in Art. 75 Ziff. 1 GG festgelegten Rahmen hinausgehen.

Der Bundestag hat durch seinen Beamtenrechts- (C) ausschluß eine außerordentlich gründliche Durcharbeitung der Materie vorgenommen und den Entwurf durch Einfügung einer Reihe zusätzlicher Bestimmungen erweitert. Die Änderungswünsche des Bundesrates sind aber vom Bundestag nur zum kleineren Teil berücksichtigt worden.

Die Bedeutung der Materie ließ es gerechtfertigt erscheinen, daß sich mit der Vorlage im 2. Durchgang vier Ausschüsse des Bundesrates befaßt haben, und zwar der Ausschuß für Innere Angelegenheiten als federführender Ausschuß, der Rechtsausschuß, der Finanzausschuß und der Kulturausschuß als mitberatende Ausschüsse. Ich habe die Ehre, als Berichterstatter des federführenden Innenausschusses sowie des Finanzausschusses und des Kulturausschusses zu sprechen. Soviel ich weiß, wird für den Rechtsausschuß eine besondere Berichterstattung erfolgen. Ich werde daher die Beschlüsse des Rechtsausschusses nur insoweit behandeln, als sie sich mit den Vorschlägen des federführenden Ausschusses decken oder von ihm ausdrücklich abgelehnt werden.

Die Empfehlungen aller vier Ausschüsse sind in der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 165/1/57 zusammengefaßt. Wie Sie daraus ersuchen, schlagen alle vier Ausschüsse die Anrufung des Vermittlungsausschusses vor.

Mit der Anrufung des Vermittlungsausschusses (D) wird in erster Linie eine Streichung oder Änderung solcher Bestimmungen gefordert, die nach Meinung der Ausschüsse über den Charakter von Rahmenvorschriften hinausgehen, indem sie das Verfassungsrecht der Länder unzulässigerweise einengen. Ich erlaube mir hier, auf die Empfehlungen zu den §§ 5, 8, 40 und 59 neuer Fassung hinzuweisen. Bezüglich dieser Empfehlungen befindet sich der federführende Innenausschuß in Übereinstimmung mit dem Rechtsausschuß. Nach Auffassung des Innenausschusses würde auch die beanstandete Regelung den für eine Vereinfachung der Verwaltung geltenden Grundsätzen widersprechen.

Ein Problem von besonderer Bedeutung behandeln die §§ 62 und 63, die den §§ 56 und 57 der BT-Drucksache 3363 entsprechen. Es handelt sich um die Frage, ob durch Bundesrahmengesetz alle Länder zur Schaffung eines unabhängigen Personalausschusses gezwungen werden können. Im ersten Durchgang hatte der Bundesrat die Streichung dieser Bestimmungen gefordert mit der Begründung, daß sie zu weitgehend in die Verfassungsordnung der Länder und die Organisation der Landesverwaltungen eingreifen, und daß gegen die Regelung schwerwiegende verfassungspolitische Bedenken beständen.

Bundesregierung und Bundestag haben sich die Auffassung des Bundesrates nicht zu eigen gemacht. Der Bundestag hat vielmehr die §§ 56 und 57 — jetzt 62 und 63 — mit einigen Änderungen bestehen lassen. Bei der jetzt erneut vorgenommenen eingehenden Überprüfung haben Finanz-

(A) ausschuß und Rechtsausschuß das Verlangen des Bundesrates vom 1. Durchgang erneuert und die Streichung der erwähnten Vorschriften empfohlen. Der federführende Innenausschuß hat sich mit der Frage besonders eingehend befaßt. Die Mehrheit des Ausschusses hat sich dem Antrag auf völlige Streichung der §§ 62 und 63 nicht angeschlossen, sondern sich lediglich darauf beschränkt, die Streichung des § 63 Abs. 3 zu empfehlen. Dieser schreibt die Art der Bestimmung der Mitglieder der unabhängigen Stelle den Ländern vor, was nach Auffassung des Innenausschusses als unzulässiger Eingriff in die Organisationsgewalt der Länder angesehen wird.

In einer weiteren Anzahl von Fällen haben die Ausschüsse das Bedürfnis für die vorgesehene rahmenrechtliche Regelung verneint. Mit Rücksicht auf die infolge ihrer besonderen Eigenart unterschiedlichen Verhältnisse der Länder soll die Möglichkeit einer den jeweiligen Bedürfnissen entsprechenden Regelung durch den Landesgesetzgeber offenbleiben. Dies bringen u. a. die Empfehlungen zu den §§ 26, 45, 103 und 104 a zum Ausdruck, auf die ich besonders hinweisen darf.

Besondere Hervorhebung verdienen die Empfehlungen zu den Vorschriften über die **Rechtsverhältnisse der außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten**. Die insoweit zu den §§ 111 und 112 vom Ausschuß für Kulturfragen und vom Innenausschuß empfohlenen Änderungen entsprechen dem vom Bundestag nicht berücksichtigten Änderungsvorschlägen des Bundesrates beim ersten Durchgang. Der Bundestag hat darüber hinaus in § 111 Abs. 1 Satz 2 vorgesehen, daß das Beamtenverhältnis eines außerplanmäßigen Professors nicht widerrufen werden kann, wenn ihm von der Hochschule die Lehrbefugnis nach einer Frist von zehn Jahren seit der Ernennung zum außerplanmäßigen Professor entzogen wird. Diese Bestimmung berücksichtigt den Zusammenhang zwischen Korporationsrecht und Beamtenrecht nicht genügend. Die vom Innenausschuß, Kulturausschuß und Finanzausschuß vorgeschlagenen Änderungen zu den §§ 111 und 112 wollen außerdem dem Umstand Rechnung tragen, daß das bisherige Hochschulrecht in den Ländern Bayern und Schleswig-Holstein sowie in Hamburg die Berufung von außerplanmäßigen Professoren in das Beamtenverhältnis auf Widerruf ohne gleichzeitige Gewährung von Dienstbezügen kennt. Es besteht kein Bedürfnis, die in diesen Ländern langjährig bestehende bewährte Einrichtung der beamteten Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren ohne Dienstbezüge bundesgesetzlich auszuschließen.

Kultur- und Innenausschuß halten weiter für erforderlich, einen neuen § 115 a einzufügen, der den Rechtsverhältnissen der beamteten Lehrer an Hochschulen, die nicht wissenschaftliche Hochschulen sind, Rechnung trägt. Es handelt sich hier um die pädagogischen Hochschulen, die Kunst- und Musikhochschulen und ähnliche Einrichtungen in den Ländern.

(C) Ich muß darauf aufmerksam machen, daß der Finanzausschuß dem Vorschlag des Innenausschusses und des Kulturausschusses auf Einfügung eines § 115 a ausdrücklich widersprochen hat.

Nach Meinung des Finanzausschusses besteht keine Veranlassung, im Wege der Bundesrahmengesetzgebung die Möglichkeit zu eröffnen, daß die Lehrer an nicht wissenschaftlichen Hochschulen den Hochschullehrern praktisch gleichgestellt werden.

Von besonderer Bedeutung erscheint sodann die Bestimmung des § 123 (§ 121 bisheriger Fassung). Danach sind die Länder verpflichtet, die bei ihnen geltenden Vorschriften innerhalb von drei Jahren mit den Bestimmungen des Kapitels I des Bundesrahmengesetzes in Einklang zu bringen; andernfalls gelten die Bundesbestimmungen nach Ablauf der drei Jahre in dem betreffenden Land unmittelbar. Hier erscheint es von Interesse, darauf hinzuweisen, daß der federführende Innenausschuß sich den Vorschlag des Rechtsausschusses auf Streichung der erwähnten Vorschrift nicht zu eigen gemacht hat.

Der Rechtsausschuß empfiehlt schließlich eine Neufassung des § 137, durch die er die Regelung der **Rechtsverhältnisse der Richter** bis zum Erlaß des Bundesrichterrahmengesetzes dem Landesrecht überlassen will. Der Innenausschuß hat dieser Anregung mit der Begründung widersprochen, daß es im Interesse der Rechtseinheitlichkeit angezeigt erscheine, bis zum Erlaß von Rahmenvorschriften für die Richter die Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes auch auf Richter anzuwenden. Es wird damit vermieden, daß eine Rechtszersplitterung eintritt, die sich bei einer späteren bundes einheitlichen Regelung für die Richter nur nachteilig auswirken kann. (D)

Wegen weiterer Einzelheiten darf ich das Hohe Haus auf die BR-Drucks Nr. 165/1/57 verweisen.

Es handelt sich um ein Gesetz, das nur mit Zustimmung des Bundesrates zustande kommen kann. Es würde der Übung des Hauses nicht entsprechen, wenn die hier auftauchenden Meinungsverschiedenheiten der beiden an dem Zustandekommen dieses Gesetzes beteiligten Gesetzgebungsinstitutionen — Bundestag und Bundesrat — durch Verweigerung der Zustimmung zum Ausdruck gebracht würde. Es entspricht der ständigen Übung des Bundesrates, und es dient der schnellen Verabschiedung der Gesetzesvorlagen, wenn in den Fällen, in denen im zweiten Durchgang sich Meinungsverschiedenheiten zwischen Bundesrat und Bundestag herausstellen, der Vermittlungsausschuß tätig wird und eine Verweigerung der Zustimmung erst in Erwägung gezogen wird, wenn auch das Vermittlungsverfahren keine Einigungsmöglichkeiten gezeigt hat. Aus diesem Grunde schlagen Ihnen die Ausschüsse die Anrufung des Vermittlungsausschusses vor.

Präsident Dr. SIEVEKING: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Dr. ZANDER (Bremen), Mitberichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Auch der Rechtsausschuß,

(A) über dessen Beratung ich hier zu berichten habe, ist der Ansicht, daß eine Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu vermeiden ist. Sein Beratungsergebnis deckt sich — das haben bereits die Ausführungen meines Herrn Vorgängers ergeben — nicht in allen Punkten mit dem des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten. Demgemäß gehen auch die Empfehlungen des Rechtsausschusses teilweise in eine andere Richtung, zum Teil stehen sie sogar in Widerspruch zu denen des Innenausschusses. Der Innenausschuß hat sich bei seinen Beratungen und Empfehlungen offenbar sehr weitgehend von praktischen Erwägungen leiten lassen. Sein Anliegen war — wenn auch nicht ausschließlich — wohl auf eine möglichst weitgehende Vereinheitlichung des Beamtenrechts in Bund und Ländern gerichtet. Der **Rechtsausschuß** hingegen mußte, wenn er seiner ihm gestellten Aufgabe treu bleiben wollte, **verfassungsrechtliche und auch verfassungspolitische Erwägungen** in den Vordergrund seiner Betrachtung stellen. Die Fragestellung war auch für ihn: Halten sich die einzelnen Bestimmungen innerhalb der Gesetzgebungszuständigkeiten des Bundes nach Art. 75 Nr. 1 GG? Sind sie als sogenannte Rahmenvorschriften noch vertretbar?

Dem Rechtsausschuß war dabei durch das Ihnen ja zum größten Teil bekannte **Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Dezember 1954** eine gewisse Marschroute vorgeschrieben worden, wenn ich diesen Ausdruck aus dem Bereich des Militärischen hier einmal gebrauchen darf. Das Bundesverfassungsgericht spricht darin unmißverständlich aus, daß eine Rahmenvorschrift nicht für sich allein bestehen könne, sondern darauf angelegt sein müsse, der Ausführung durch die Landesgesetzgebung fähig und bedürftig zu sein. Das Bundesverfassungsgericht sagt ferner — und das scheint mir besonders wichtig zu sein —, daß den Ländern die Möglichkeit einer Regelung von substantiellem Gewicht und die weitere Möglichkeit nicht abgeschnitten werden darf, ihre besonderen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Ich wende mich nunmehr den Empfehlungen des Rechtsausschusses im einzelnen zu, wie sie sich aus der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 165/1/57 ergeben. Ich zitiere dabei ebenso wie mein Herr Vorredner die Paragraphen in der Fassung der Bundesbats-Drucksache 3363, weil diese ja auch der Beratung des Rechtsausschusses zugrunde gelegen hat. Aus Gründen der Zeitersparnis will ich mich natürlich nicht mit allen Empfehlungen des Rechtsausschusses befassen, sondern alle diejenigen herauslassen, die sich mit denen des Innenausschusses decken, auch wenn die Begründungen beider Ausschüsse in Einzelheiten voneinander abweichen. Dazu ist also folgendes zu sagen:

1. Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf überließ die **Festsetzung der Altersgrenze der Beamten der Landesgesetzgebung**. Er beschränkte sich auf die Anordnung, daß der Beamte nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand zu treten habe. Es ist anzunehmen,

daß die Bundesregierung dabei die von mir angeführten Grundsätze des Bundesverfassungsgerichts beachten wollte. Der Bundestag hat statt dessen nicht nur das vollendete 65. Lebensjahr als Altersgrenze einheitlich festgesetzt, sondern darüber hinaus in § 25 durch Anfügung weiterer Sätze und Absätze eine Anzahl Bestimmungen getroffen, die eine ins einzelne gehende Regelung dieser Materie beinhalten. Hiergegen bestehen nach Auffassung der Mehrheit des Rechtsausschusses sehr erhebliche Bedenken, die auch nicht dadurch behoben werden, daß man mit dem Innenausschuß die in Absatz 3 vorgesehene Zustimmung der sogenannten unabhängigen Stelle — auf die ich noch in anderem Zusammenhange zu sprechen komme — entfallen läßt. Der Rechtsausschuß empfiehlt daher insoweit die Wiederherstellung der Regierungsvorlage.

2. Der Bundestag hat dem § 38 des Entwurfs, der aus disziplinären Gründen ein **vorläufiges Verbot der Führung von Dienstgeschäften** vorsieht, einen zweiten Absatz des Inhaltes angefügt, daß der Beamte vor Erlaß eines solchen Verbotes zu hören ist. Eine nach unserem Dafürhalten sicherlich gut gemeinte, aber überflüssige Schutzvorschrift, wie sie sich auch in § 60 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes findet. Sie gehört aber in ein Rahmengesetz nicht hinein und sollte ebenfalls gestrichen werden.
3. Ein weiterer Streichungsvorschlag des Rechtsausschusses betrifft § 39 (43) Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2. Hier handelt es sich um ein altes Anliegen des Landes Nordrhein-Westfalen, dem der Bundestag im ersten Durchgang gefolgt ist. Der Bundestag hat ihm nicht entsprochen. Sein Entwurf sieht sowohl in § 39 (43) Abs. 1 Satz 2 als auch in Abs. 2 Einzelregelungen hinsichtlich der **Versagung der Nebentätigkeiten** vor, die für die Landesgesetzgebung kaum Spielraum lassen und daher durch die Rahmengesetzgebungskompetenz nicht gedeckt werden.
4. In § 51 (57) des Entwurfs, der das Recht des Beamten auf **Einsicht in die Personalakten** verankert, ist durch den Bundestag u. a. ein Nebensatz eingefügt worden, der ausspricht, daß zu den Personalakten alle den Beamten betreffende Vorgänge gehören. Eine solche Bestimmung geht nach Meinung der Mehrheit des Rechtsausschusses ebenfalls über die Rahmenezuständigkeit des Bundesgesetzgebers hinaus. Wenn man schon den Vermittlungsausschuß anruft, sollte man den Versuch machen, auch diese Bestimmung zu entfernen.
5. Schwersten Bedenken verfassungsrechtlicher und verfassungspolitischer Art begegnen nach wie vor die §§ 56 und 57 (62 u. 63) des Entwurfs, die den Ländern die Einrichtung einer sogenannten **unabhängigen Stelle zur einheitlichen Durchführung der beamtenrechtlichen Vorschriften** vorschreiben möchten. Die dadurch aufgeworfene Problematik war bereits Gegenstand sehr eingehender Beratungen aller Ausschüsse beim

- (A) ersten Durchgang und führte auch zu der Empfehlung, beide Bestimmungen, d. h. also den ganzen Abschnitt Personalwesen, in Bausch und Bogen zu streichen. Damals ist das Plenum des Bundesrates dem gefolgt. Der Bundestag hat sich jedoch nur zu einer Streichung des § 56 Abs. 2 des Entwurfs entschließen können, der besagte, daß die Beschlüsse der unabhängigen Stelle die beteiligten Verwaltungen binden. Der Bundestag hat aber weder § 12 Abs. 1 noch § 16 Abs. 1 angetastet. In beiden Bestimmungen werden aber der unabhängigen Stelle weitere Beschlußfassungen zugewiesen, die, wenn sie überhaupt einen Sinn haben sollen, eine bindende Wirkung für die Verwaltungen haben müssen. Die Errichtung einer unabhängigen Stelle mit ihr zugewiesenen besonderen Aufgaben bedeutet aber nicht nur einen verfassungspolitisch bedenklichen Eingriff in die Organisationsgewalt der Länder, sondern darüber hinaus in manchen Ländern, in denen das Prinzip der Gewaltenteilung streng durchgeführt ist, einen Eingriff in die Verfassungsstruktur schlechthin. Ein solcher Eingriff will aber dem Rechtsausschuß verfassungsrechtlich unzulässig erscheinen. Es reicht daher auch nicht aus, wenn der Innenausschuß empfiehlt, sich mit einer Streichung des § 57 Abs. 3 zu begnügen. Erforderlich ist vielmehr, daß der ganze dritte Abschnitt des ersten Kapitels gestrichen wird.
6. Der nächste Streichungsvorschlag des Rechtsausschusses betrifft die vom Bundestag eingefügten neuen Bestimmungen der §§ 97 a (102) und 118 a (120), die das **Alter für Polizeibeamte** einheitlich auf 60 Jahre festsetzen und unter gewissen Voraussetzungen den Ländern Abweichungen gestatten wollen. Die Streichung dieser Bestimmungen ist eine logische und daher notwendige Folge des Änderungsvorschlags zu § 25.
- (B) 7. Sehr problematisch erscheint dem Rechtsausschuß § 121 (123) des Entwurfs. Denn diese Bestimmung besagt, daß die Vorschriften des ersten Kapitels in denjenigen Ländern geltendes Recht werden sollen, die **nach Ablauf einer Zeitspanne** von drei Jahren keine gesetzliche Regelung nach Maßgabe des Rahmengesetzes getroffen haben. Die Mitglieder des Ausschusses konnten sich des Eindrucks nicht erwehren, daß Bundesregierung und Bundestag bei der Schaffung einer solchen Bestimmung von einem erheblichen Mißtrauen gegen die Bereitschaft der Länder geleitet sein mußten, ihre Gesetzgebung den zu erlassenden Rahmenvorschriften anzupassen. Was berechtigt zu einem solchen Mißtrauen, so muß man sich wirklich fragen. Bei den Beratungen im Rechtsausschuß ist u. a. die Meinung vertreten worden, daß eine solche Bestimmung dem Wesen eines Rahmengesetzes widerspreche. Zumindest wird man sagen müssen, daß die angestrebte Regelung zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führen wird. Sie sollte daher ebenso, wie es der Bundesrat bereits beim ersten Durchgang getan hat, aus dem Gesetzentwurf entfernt werden.
8. Sehr erhebliche Bedenken sind im Rechtsaus- (C) schuß auch gegen die Bestimmungen des zweiten Abschnittes des zweiten Kapitels erhoben worden. § 126 (129) des Gesetzes, der für **Klagen aus dem Beamtenverhältnis** den Verwaltungsrechtsweg vorsieht, steht in Widerspruch zu dem Verfassungsrecht mancher Länder, die den ordentlichen Rechtsweg vorsehen. Er beinhaltet zwar keinen Eingriff in die Verfassungssubstanz dieser Länder, es erscheint aber doch zumindest verfassungspolitisch bedenklich, durch ein Bundesgesetz in das Verfassungsrecht von Ländern einzugreifen. Ein zwingender Grund dürfte hierfür jedenfalls nicht vorliegen. Der Rechtsausschuß empfiehlt daher die Streichung des § 126. Als notwendige Folge müßte auch § 128 (130) gestrichen werden, der vorsieht, daß gegen ein Urteil eines Oberverwaltungsgerichts in Beamten-sachen stets die Revision zuzulassen ist. Diese Bestimmung muß auch aus anderen Gründen beanstandet werden. Sie durchbricht nämlich die Regelung des § 153 des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes. Außerdem ist § 130 Abs. 2 mit Art. 99 GG nicht zu vereinbaren. Als weitere Folge der vorgeschlagenen Streichung dieser Bestimmungen müßten auch die §§ 136, 137, 137 a und 139 Nr. 2 sowie 139 Abs. 1 Nr. 43 (138, 139, 140, 142) eine entsprechende Änderung erfahren. Es handelt sich hierbei um die drei letzten Vorschläge auf Seite 13 der Ihnen vorliegenden Drucksache. Im übrigen kann ich, was diesen Komplex anlangt, auf die eingehende Begründung, die die Vorlage gerade hierzu gibt, Bezug (D) nehmen.
9. Zum Schluß noch ein letzter Änderungsvorschlag, der die Richter betrifft. Er steht ebenfalls in Widerspruch zu der Auffassung des Innenausschusses und betrifft den § 135 (137), der in Übereinstimmung mit der Regierungsvorlage vorsieht, daß für Richter bis zum Inkrafttreten eines Richtergesetzes des Bundes die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden sind. Der Bundesrat hatte bereits beim ersten Durchgang verlangt, daß die Regelung der **Rechtsverhältnisse der Richter** bis zum Erlaß des Richterrahmengesetzes dem Landesrecht weiterhin überlassen bleiben solle, und demgemäß eine andere Formulierung vorgeschlagen. Der Entwurf des Richterrahmengesetzes ist, wie Ihnen ja bekannt ist, vor einigen Wochen im Bundeskabinett verabschiedet worden. Gerade dies sollte aber dazu führen, den im ersten Durchgang gemachten Vorschlag aufrechtzuerhalten.
- Der Innenausschuß widerspricht zwar mit der Begründung, eine Unterstellung der Richter unter dieses Gesetz erscheine bis zum Erlaß des Richterrahmengesetzes aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit angezeigt, aber diese Begründung vermag nicht zu überzeugen. Die Richter sind schon nach jetzt geltendem Verfassungsrecht, also vom Grundgesetz her, nicht mehr Beamte. Dem trägt zwar der Wortlaut des § 135 durch die Einfügung des Wor-

(A) tes „entsprechend“ Rechnung. Es erscheint aber wenig sinnvoll, die Rechtsstellung der Richter, wenn auch nur vorläufig, in diesem Gesetz bzw. in den von den Ländern zu erlassenden Beamten-gesetzen zu regeln.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Ich danke Ihnen, Herr Dr. Zander, für Ihren Bericht.

ASBACH (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Schleswig-Holstein hat während der Beratungen im Ausschuß für Inneres des Bundesrates beantragt, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, in das Beamtenrechtsrahmengesetz einen § 75 a einzufügen, der entsprechend Nr. 17 des Entwurfs einer Zweiten Novelle zum Gesetz 131 — Bundestagsdrucksache 2255 — in Anlehnung an § 27 a des früheren Einsatzfürsorge- und Versorgungsgesetzes vorsehen sollte, daß sich der Hundertsatz des Ruhegehalts eines **Beamten**, der bei seiner Verwendung als **Soldat** oder **Wehrmachtbeamter verwundet** oder durch einen Unfall verletzt worden ist, um 15 v. H. bis zu höchstens 75 v. H. erhöht.

Nachdem der Antrag im Ausschuß ohne Unterstützung geblieben ist, sieht Schleswig-Holstein davon ab, ihn im Plenum zu wiederholen, wenn auch das Beamtenrechtsrahmengesetz nach seiner Ansicht der geeignete Ort für eine derartige Bestimmung wäre, da eine einheitliche Regelung für alle Bundesländer geboten erscheint.

Schleswig-Holstein legt jedoch Wert auf die (B) Feststellung, daß die unter das Gesetz 131 fallenden und die übrigen Beamten und Versorgungsempfänger insoweit gleich behandelt werden müssen. Wenn die Zweite Novelle zum Gesetz 131 eine derartige Regelung für seinen Personenkreis treffen sollte, würde ihre Ausdehnung auf die übrigen Beamten zwangsläufig folgen müssen. Seitens des Vertreters des Bundesfinanzministeriums ist in der Finanzausschußsitzung des Bundesrates am 25. April 1957 auch erklärt worden, daß, falls das Gesetz 131 dahingehend geändert würde, daß die unter den § 27 a des früheren Einsatzfürsorge- und Versorgungsgesetzes fallenden Personen eine höhere Versorgung erhielten, beabsichtigt sei, eine gleiche Maßnahme auch für die übrigen Versorgungsempfänger im Wege einer Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu treffen.

Das Land Schleswig-Holstein geht jedoch davon aus, daß das Beamtenrechtsrahmengesetz auch ohne Einfügung eines § 75 a in der von ihm vorgesehenen Fassung der Einführung oder Schaffung entsprechender Landesbestimmungen nicht entgegensteht sowie daß bundesgesetzlich vorgeschrieben wird, daß der über die allgemeine Versorgung hinausgehende Mehrbetrag nicht als Bezug aus der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge im Sinne des § 65 des Bundesversorgungsgesetzes gilt. Dadurch würde erreicht werden, daß den in Frage kommenden Personen der zu gewährende Mehrbetrag auch restlos zugute käme.

Dr. BLEEK, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Schon die Tatsache, daß die verschiedenen beteiligten Ausschüsse in nicht weniger als 23 Punkten die Anrufung des Vermittlungsausschusses anregen, legt mir die moralische Verpflichtung auf, im Interesse Ihrer und meiner Schonung nun nicht auf jeden einzelnen dieser Punkte einzugehen. Bei einigen wird es sich leider nicht vermeiden lassen. Zu den übrigen summarisch nur folgendes. Unter den 23 Punkten sind etwa drei oder vier, bei denen im ersten Durchgang Änderungswünsche des Bundesrats nicht laut geworden sind, und diese Vorschriften sind während der Beratung des Bundestags unverändert geblieben. Die Tatsache, daß bei den Beratungen in den Ausschüssen im zweiten Durchgang zu einem großen Teil andere Referenten teilgenommen haben als beim ersten Durchgang, läßt zwar die Schlußfolgerung zu, daß dort neue Einsichten gewonnen worden sind. Ob die Schlußfolgerung gerechtfertigt ist, daß diese neuen Einsichten auch besser und überzeugender sind als die des ersten Durchgangs, überlasse ich, meine Herren, Ihrer Entscheidung. Ein allzu intensiv und allzu lange bebrütetes Ei pflegt manchmal an Qualität nicht zu gewinnen. Im übrigen sind auch andere Punkte vorhanden, bei denen man, glaube ich, sich prüfen sollte, ob es dem Sinne des Vermittlungsverfahrens nach dem Grundgesetz entspricht, nun Dinge zu beraten, die so oder so entschieden werden können, ohne daß damit wesentliche und namentlich politische Fragen angesprochen werden. Ich glaube, daß auch die Beschlüßfassung über einige dieser Punkte unter diesem Gesichtspunkt getroffen werden sollte. (D)

Nun aber doch zu einigen Fragen, bei denen ich es leider nicht ganz vermeiden kann, Stellung zu nehmen, weil sie grundsätzlicher Art sind.

Die Frage der **unabhängigen Stelle** ist hier in beiden Berichterstattungen angesprochen worden. Der Entwurf sieht in Anlehnung an die Regelung des Bundesbeamtengesetzes die Errichtung einer solchen Stelle vor, durch die eine richtige und gleichmäßige Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften gewährleistet und unsachliche Einflüsse auf die Personalwirtschaft ausgeschlossen werden sollen. Eine solche Stelle besteht bereits beim Bund — ich erwähnte es —, aber auch bei mehreren Ländern. Die Erfahrungen, die in den vergangenen Jahren mit den unabhängigen Stellen gemacht worden sind, zeigen — jedenfalls haben sie uns das gezeigt —, daß sie geeignet sind, das Personalwesen zu objektivieren und sachfremde Erwägungen bei der Handhabung der beamtenrechtlichen Vorschriften auszuschließen.

Der Finanz- und der Rechtsausschuß des Bundesrates haben abweichend vom federführenden Innenausschuß **verfassungsrechtliche Bedenken gegen die unabhängige Stelle** mit der Begründung erhoben, daß durch die Übertragung der Zulassung von Ausnahmen und der Feststellung der Befähigung eines gewissen Teiles der Bewerber auf die unabhängige Stelle in die Entscheidungsfreiheit

(A) der Personalverwaltung und damit in die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern eingegriffen werde. Hierbei wird aber wohl doch übersehen, daß dieser unabhängigen Stelle keinerlei echte personalpolitische Entscheidungen übertragen sind. Die Entscheidungsfreiheit der Personalverwaltungen wird durch sie nicht beschränkt, solange sich diese im Rahmen der Regel des Gesetzes halten. Lediglich bei Abweichungen von den gesetzlichen Regeln soll durch die unabhängige Stelle die Gewähr gegeben sein, daß über die Gewährung solcher Ausnahmen nach den gleichen und objektiven Maßstäben und Grundsätzen entschieden wird.

Der Personalverwaltung wird durch die unabhängige Stelle auch nichts von ihrer Verantwortung abgenommen. Sowohl bei der Erteilung von Ausnahmegewilligungen als auch bei der Feststellung der Befähigung anderer Bewerber kann die unabhängige Stelle nur auf Antrag der Personalverwaltung tätig werden. Hat sie eine Ausnahme zugelassen oder die Befähigung des Bewerbers festgestellt, so steht es der Personalverwaltung nach wie vor frei, ob sie von dieser Entscheidung Gebrauch machen will. Ihre Verantwortlichkeit wird durch die unabhängige Stelle ebensowenig beschränkt wie durch die seit jeher bestehenden Prüfungskommissionen.

(B) Die Bundesregierung hält somit, wie bereits in der Begründung der Regierungsvorlage dargelegt worden ist, im Übereinstimmung mit dem Bundestag und dem federführenden Ausschuß des Bundesrates die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die unabhängige Stelle für unbegründet.

Der Innen-, der Kultur- und der Finanzausschuß des Bundesrates empfehlen eine Neufassung — das ist bereits hier in der Berichterstattung erwähnt worden — der §§ 111 und 112, wonach die Vorschriften nur auf solche Hochschullehrer zur Anwendung kommen sollen, die als solche Dienstbezüge erhalten. Hiengegen bestehen schwerwiegende Bedenken, weil es dann in das freie Belieben der Verwaltungen gestellt wäre, ob sie durch die Zuerkennung oder Versagung von Dienstbezügen an die außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten diesen Hochschullehrern die mit den angeführten Vorschriften angestrebte rechtliche und soziale Besserstellung zugute kommen lassen wollen oder nicht. Die von den Ausschüssen des Bundesrates empfohlene Vorschrift würde auch dem Entwurf des Bundesbesoldungsgesetzes, von dem man annehmen kann, daß er in der vorliegenden Fassung auch Gesetz werden wird, widersprechen, wonach jeder Beamte, ausgenommen die im Vorbereitungsdienst oder nur nebenbei beschäftigten Beamten, einen Anspruch auf Dienstbezüge haben soll. Die Bundesregierung verkennt keinesfalls, daß ein Bedürfnis besteht, in gewissen Fällen auch Personen als Hochschullehrer zu berufen, ohne ihnen einen Anspruch auf Dienstbezüge zu geben. Dem kann aber auch dadurch Rechnung getragen werden, daß diese Personen lediglich zu korporativen Mitgliedern der Hoch-

schule berufen werden. Sie auch in das Beamtenverhältnis zu berufen, ohne ihnen einen Anspruch auf Dienstbezüge zu geben, wäre systemwidrig. Das Beamtenverhältnis ist ein Beruf, der grundsätzlich die ganze Arbeitskraft des Beamten erfaßt und bei dem daher das Schwergewicht seiner Tätigkeit in der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben als Beamter liegen muß. Die Personen, welche zu Hochschullehrern berufen werden sollen, ohne ihnen hieraus einen Anspruch auf Dienstbezüge zu geben, haben aber bereits einen anderen Beruf und sollen nur nebenbei zur Verwertung ihrer wissenschaftlichen Kenntnisse oder zur Ehrung für wissenschaftliche Verdienste zu Hochschullehrern berufen werden. Sie neben ihrer Stellung als korporative Mitglieder der Hochschule außerdem noch in das Beamtenverhältnis zu übernehmen, ist beamtenrechtlich weder gerechtfertigt noch notwendig.

Ich komme zur nächsten Frage, zu der Empfehlung des Rechtsausschusses auf Streichung der **Vorschriften über den Rechtsweg** in den §§ 129, 130, 139 und 140, — ich zitiere die neuen Paragraphen. Zur Begründung dieses Vorschlags wird ausgeführt, daß der Bund durch rahmenrechtliche Regelungen nicht in das Verfassungsrecht der Länder eingreifen solle, deren Verfassungen für vermögensrechtliche Klagen aus dem Beamtenverhältnis den ordentlichen Rechtsweg vorsehen. Hierzu darf ich zunächst erklären, daß lediglich ein einziges Land, nämlich Bayern, in seiner Verfassung für die vermögensrechtlichen Klagen der Beamten den ordentlichen Rechtsweg vorsieht. Die Begründung des Rechtsausschusses übersieht im übrigen, daß der Bund bei der hier beabsichtigten Regelung seine Befugnis zur Gesetzgebung auch auf Artikel 74 Nr. 1 GG stützt, wonach ihm die konkurrierende Kompetenz auf dem Gebiete des gerichtlichen Verfahrens zusteht. Die Zuweisung aller Klagen aus dem Beamtenverhältnis an die Verwaltungsgerichte entspricht der Rechtsnatur dieser Klagen, da mit ihnen Ansprüche öffentlich-rechtlicher Art geltend gemacht werden.

(Dr. Weber: Das ist seit 100 Jahren anders!)

— Herr Senator Weber, diese 100 Jahre sind insofern unterbrochen worden, als im Beamtengesetz der Verwaltungsweg eröffnet worden ist. Wenn früher in der bayerischen Verfassung und in den Beamtengesetzen einiger anderer Länder für vermögensrechtliche Klagen der Beamten der ordentliche Rechtsweg vorgeschrieben wurde, so beruht dies darauf, daß sich erst nach 1945 eine umfassende und mit gleicher Unabhängigkeit wie die ordentliche Gerichtsbarkeit ausgestattete Verwaltungsgerichtsbarkeit entwickelt hat. Heute sollte daher an der anderweitigen und abweichenden Regelung nicht mehr festgehalten werden, da sie nicht nur der aus der Rechtsnatur der Klageansprüche sich ergebenden Zuständigkeitsverteilung zwischen den einzelnen Gerichtszweigen widersprechen, sondern auch einer einheitlichen Rechtsentwicklung im Wege stehen und zu einer

(A) allen Vereinfachungsbestrebungen zuwiderlaufenden Doppelgleisigkeit des Rechtsweges führen würde.

Zur Frage der Vereinbarkeit der Vorschriften des § 130, nach denen bei allen Klagen aus dem Beamtenverhältnis die **Revision zum Bundesverwaltungsgericht** offen gelassen werden kann! Der Rechtsausschuß hat sich auch mit dieser Frage befaßt und macht Bedenken aus Artikel 99 GG geltend. Ich darf daran erinnern, daß die hier vorgesehene Vorschrift insofern schon dem bisher geltenden Recht entspricht, als den Beamten auch bei den Zivilgerichten durch die entsprechenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes der Weg zur dritten Instanz eröffnet war. Der mit dem Gesetz verfolgte Zweck der Vereinheitlichung des Beamtenrechts in Bund und Ländern würde beeinträchtigt werden, wenn nicht durch eine einheitliche höchstgerichtliche Rechtsprechung gewährleistet würde, daß die Auslegung der auf diesem Gesetz beruhenden Beamtengesetze und die Fortentwicklung des Beamtenrechts nach einheitlichen Grundsätzen erfolgt.

Ich darf noch auf die Bedenken eingehen, die vom Rechtsausschuß gegen die Vorschrift des § 123 (121) vorgebracht werden, nach der die **Vorschriften des Kapitels I nach drei Jahren unmittelbar gelten sollen**. Bei der Vorbereitung des Gesetzes ist mit den Ländern eingehend erörtert worden, ob die Vorschriften des Gesetzes in die Gestalt von unmittelbar verbindlichen Rechtsnormen oder in die Form von Anweisungen an die Landesgesetzgeber gekleidet werden sollen. Der Wunsch der Länder ging dabei dahin, die Rahmenvorschriften des Bundes in die losere Form von Anweisungen an die Landesgesetzgeber zu kleiden, um damit den Ländern die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Landesbeamtengesetze erschöpfend zu gestalten und zu vermeiden, daß die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten durch zwei verschiedene nebeneinander geltende Rechtsquellen, das Bundesrahmengesetz und das Landesbeamtengesetz, bestimmt werden. Die Bundesregierung hat diesem Länderwunsch entsprochen, obwohl eine unmittelbar verbindliche Regelung unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit den Vorzug verdient hätte. Bei den Erörterungen mit den Ländern ist jedoch von Bundesseite stets darauf hingewiesen worden, daß die Form der Anweisung an den Landesgesetzgeber nur dann zu rechtfertigen sei, wenn gleichzeitig klar gestellt werde, welche Rechtsfolgen eintreten sollen, falls ein Landesgesetzgeber innerhalb einer angemessenen Frist sein Landesrecht den Rahmenvorschriften des Bundes nicht anpaßt. Eine solche Regelung stellt nach Auffassung der Bundesregierung eine **Kompromißlösung zwischen dem Weg unmittelbar geltender Vorschriften und dem bloßen Anweisungsnormen** dar.

Die Notwendigkeit der im § 123 vorgesehenen Regelung besteht im übrigen nicht nur für den — unwahrscheinlichen — Fall, daß ein Landesgesetz-

geber den Rahmenvorschriften des Bundes bewußt ^(C) die Anerkennung versagt, sondern vor allem auch für den praktisch viel bedeutsameren Fall, daß der Landesgesetzgeber den Rahmenvorschriften eine unzutreffende Auslegung gegeben hat. In jedem derartigen Fall eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts herbeizuführen, wäre praktisch undurchführbar. Es ist deshalb sinnvoll, für derartige Fälle nach Ablauf einer gewissen Zeit subsidiär die unmittelbare Geltung der Rahmenvorschriften vorzuschreiben, damit jedes Gericht in die Lage versetzt ist, zu prüfen, ob eine landesrechtliche Norm mit den Rahmenvorschriften des Bundes in Einklang steht, und im Falle einer Normenkollision den Rechtsstreit unmittelbar entscheiden kann. Eine solche Lösung liegt im **Interesse der Rechtseinheit und Rechtssicherheit**; sie dient zugleich der **Vereinfachung**, indem sie der Austragung von Rechtsstreitigkeiten vor dem Bundesverfassungsgericht vorbeugt.

Dies zu einigen der 23 Punkte. Abschließend, meine Herren, noch eine grundsätzliche Bemerkung zu dem Streitpunkt, der ja eigentlich hinter allen oder wenigstens hinter den meisten dieser Punkte steht: Wie weit geht die **Rahmenkompetenz des Bundes**? Ich könnte mich der Kürze halber im wesentlichen auf die Ausführungen berufen, die ich vor zwei Jahren in der Sitzung vom 6. Mai 1955 gemacht habe und deshalb auf das Protokoll Seite 94 verweisen. Da aber hier heute doch von beiden Herren Berichterstatlern noch einiges Neues dazu gesagt worden ist, gestatten Sie mir, noch folgendes zu ergänzen.

Bei der Auslegung des Begriffs „Rahmenvorschriften“ ist die Bundesregierung stets davon ausgegangen, daß er nicht in rein bildlichem Sinne als äußere Begrenzung, etwa in der Form von Höchst- oder Mindestgrenzen, verstanden werden kann. Die Bundesregierung ist vielmehr der Meinung, daß unter **Rahmenvorschriften** solche Regelungen zu verstehen sind, die nach ihrem sachlichen Gehalt als Grundelemente, in diesem Falle als **Grundelemente einer beamtenrechtlichen Ordnung**, anzusehen sind und deshalb für den einheitlichen Charakter des Berufsbeamtentums nicht entbehrt werden können. Die Rahmenvorschriften sollen nach Auffassung der Bundesregierung gewissermaßen das feste, bei allen Dienstherren einheitliche materielle Gerüst darstellen, dessen Ausfüllung und nähere Ausgestaltung der Landesgesetzgebung überlassen ist.

Daraus folgt, daß ein für die Landesgesetzgebung ausfüllungsfähiger Rahmen nicht bei jeder einzelnen Rahmenvorschrift vorhanden sein muß, daß eine solche vielmehr für sich allein auch erschöpfend sein kann, wie auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 1. Dezember 1954 ausdrücklich bestätigt hat.

Man kann also die Frage, ob die Grenzen der Rahmengesetzgebung eingehalten sind, im Grunde niemals an einer Einzelvorschrift prüfen, wie dies die Ausschüsse bei einer Anzahl der von ihnen beanstandeten Einzelvorschriften getan haben, son-

(A) dern immer nur an dem Gesetz im ganzen. Unter diesem Blickpunkt ist aber die Bundesregierung der Ansicht, daß der Entwurf — auch unter Berücksichtigung der vom Bundestag beschlossenen Änderungen — die verfassungsmäßigen Grenzen der Rahmengesetzgebung nicht überschreitet. Er stellt keine Vollregelung dar, sondern beschränkt sich in allen seinen Teilen auf eine Regelung der tragenden Elemente des Beamtenrechts. Er läßt der Disposition des Landesgesetzgebers genügenden Spielraum. Aus dem Begriff „Rahmenvorschriften“ können nach Meinung der Bundesregierung gegen den Entwurf keine ernsthaften Bedenken hergeleitet werden.

Ich darf auch daran erinnern, daß aus der kürzlich gefaßten Entschließung des Bundesrates über einen Initiativgesetzentwurf zur Erweiterung der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes auf dem Gebiete des Besoldungs- und Versorgungsrechts ganz eindeutig hervorgeht, wie sehr die Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung auf diesen Gebieten vom Bundesrat gewünscht wird. Ich glaube, es bleibt im gleichen Rahmen, wenn man die Notwendigkeit einer derartigen Regelung auf dem Gebiete des Beamtenrechts auch für alle übrigen Gebiete des öffentlichen Dienstrechts — beispielsweise die einheitliche Rechtsstellung, den Rechtsschutz, die Laufbahngestaltung, die Arbeitszeit und manches andere — anerkennt und damit diesen Entwurf, wie er aus den Beratungen des Bundestages hervorgegangen ist, bejaht.

(B) Präsident Dr. SIEVEKING: Ich danke dem Herrn Staatssekretär. Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Wir haben zunächst darüber zu befinden, ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Wir kommen zu den Gründen der Anrufung. Ich bitte, die BR-Drucks. Nr. 165/1/57 zur Hand zu nehmen. Ich rufe Ziff. 1 a auf. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Ziff. 1 b —, 2 a —, 2 b —, 2 c —, 2 d —, 3 a! — Angenommen! Damit entfällt die Abstimmung über Ziff. 3 b.

Ziff. 4 —, 5 —, 6 —, 7 —, 8 —, 9 —, 10 a! — Angenommen! Damit sind Ziff. 10 b und c erledigt.

Ziff. 11 a! — Angenommen! Ziff. 11 b erledigt sich dadurch.

Ziff. 12 —, 13 a —, 13 b —, 13 c —, 14 —, 15 a —, 15 b —, 15 c —, 16 a! — Angenommen! Ziff. 16 b ist somit erledigt.

Ziff. 17 —, 18 —, 19 —, 20! — Angenommen!

Ziff. 21 a! — Abgelehnt! Es bleibt also bei der Vorlage.

Ziff. 22 a! — Angenommen! Damit ist der Eventualvorschlag Ziff. 22 b erledigt.

Ziff. 23! — Abgelehnt!

¹⁾ Vgl. die Berichtigung dieser Abstimmung auf S. 649 C.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, hinsichtlich des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz — BRRG) zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG aus den vorgeschlagenen Gründen einberufen wird.

Ich rufe Punkt 6 der Tagesordnung auf:

Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz — BRüG) (BR-Drucks. Nr. 141/57)

Senator Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das vorgenannte Gesetz liegt Ihnen im zweiten Durchgang vor. Der Bundesrat hatte sich im Sommer 1956 im ersten Durchgang mit diesem Gesetz befaßt. Ich kann es mir heute ersparen, nochmals auf Zweck und Bedeutung des Gesetzes einzugehen. Ich darf insoweit auf meinen Bericht in der Plenarsitzung des Hohen Hauses vom 29. Juni 1956 Bezug nehmen.

Der Bundestag hat an der Regierungsvorlage verschiedene Änderungen vorgenommen und dabei zum größten Teil den Änderungsvorschlägen des Bundesrats Rechnung getragen. Die wichtigste Änderung, die der Bundestag von sich aus beschlossen hat, betrifft den Härteausgleich in § 44. Während die Regierungsvorlage vorsah, daß der Härtefonds aus dem Globalbetrag von 1,5 Milliarden DM abgezweigt wird, sollen nunmehr die Mittel hierfür außerhalb dieses Betrages aus allgemeinen Bundesmitteln zur Verfügung gestellt werden. Außerdem ist der Betrag, der für Härteausgleichsleistungen bestimmt ist, in seiner Höhe nicht mehr beschränkt. Er kann nach der Regierungsvorlage 50 Millionen DM überschreiten oder unterschreiten. Diese Änderung bedeutet für die Entschädigungsberechtigten eine erhebliche Verbesserung, die im Interesse der Wiedergutmachung im weiteren Sinne sicherlich zu begrüßen ist.

Der Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen sowie der Finanz- und der Rechtsausschuß des Bundesrats haben sich mit dem Gesetz in der letzten Woche eingehend befaßt. Das Ergebnis dieser Beratungen ersehen Sie aus der BR-Drucks. Nr. 141/1/57. Der Finanz- und der Rechtsausschuß schlagen aus verschiedenen Gründen die Anrufung des Vermittlungsausschusses vor. Demgegenüber empfiehlt der Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen die Zustimmung zu dem Gesetz, allerdings mit dem Vorbehalt, daß von einem Vertreter der Bundesregierung vorher noch bestimmte Erklärungen abgegeben werden. Durch diese Erklärungen soll verschiedenen, bei der Beratung der Vorlage aufgetauchten ersten rechtlichen Bedenken Rechnung getragen werden. Ich darf hierzu folgendes ausführen.

Erstens: Der Bundestag hat in das Gesetz den § 4 neu eingefügt. Diese Vorschrift geht zurück

(A) auf einen Vorschlag des Bundesrats im ersten Durchgang zu § 3 Abs. 2. Diese Vorschrift ist eingefügt worden, weil in zahlreichen Fällen Organe der Länder, insbesondere Polizeiorgane Vermögensgegenstände verfolgter Organisationen, manchmal auch von Einzelpersonen zunächst für das Land beschlagnahmt und weggenommen haben, daß aber in der Folge diese Gegenstände an die in § 1 genannten Rechtsträger, z. B. die NSDAP, die HJ oder die NSV weitergegeben wurden. Zum Teil erfolgte auch die Weitergabe an das Reich selbst. Die eigentlichen Nutznießer der Entziehung waren also zumeist diese Rechtsträger, während die Beschlagnahmungen vom Land ausgingen. Der Vorschlag des Bundesrats vom ersten Durchgang, der übrigens auch vom Finanzausschuß aufgenommen worden ist, bezweckte, für diese Sachverhalte eine gesamtschuldnerische Haftung der in § 1 genannten Rechtsträger und damit auch eine Haftung des Bundes ausdrücklich festzustellen.

Die vom Bundestag beschlossene Fassung des § 4 weicht in zwei wesentlichen Punkten vom Vorschlag des Bundesrates ab. Einmal ist der in § 1 genannte Rechtsträger nur dann schadenersatzpflichtig, wenn die entzogenen Vermögensgegenstände „im Zusammenhang mit der Entziehung“ auf den betreffenden Rechtsträger übergegangen und verlorengegangen, beschädigt oder in ihrem Wert vermindert worden sind. Nach Satz 2 des § 4 kann sich der Rechtsträger ferner exkulpieren mit der Folge, daß dann seine Schadenersatzpflicht wegfällt. Beide Einschränkungen sind aber mit den

(B) Rückerstattungsgesetzen der Militärregierungen, die nach den bestehenden internationalen Verträgen durch die innerdeutsche Gesetzgebung bekanntlich nicht tangiert werden dürfen, nicht ohne weiteres vereinbar. Würden die Worte „im Zusammenhang mit der Entziehung“ rein zeitlich verstanden werden, so läge hierin eine Beeinträchtigung der Rechtsstellung des Geschädigten, da die seitherigen Rückerstattungsgesetze eine solche Einschränkung nicht kennen. Diese stellen nicht darauf ab, ob der Vermögensgegenstand unmittelbar nach der Entziehung von dem Entzieher weitergegeben worden ist. Der Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen legt deshalb Wert auf die Feststellung, die durch die Bundesregierung ausgesprochen werden möge, daß dieser Passus des § 4 nicht zeitlich, sondern kausal zu verstehen ist. An sich liegt ein solche Auslegung ohnehin nahe. Trotzdem legt der Sonderausschuß auf eine Klarstellung besonderen Wert.

Die erwähnte Exkulpationsmöglichkeit steht in den Fällen der sogenannten „schweren Entziehung“, die hier wohl immer gegeben sein wird, im Widerspruch zu Art. 30 des Gesetzes in der amerikanischen Zone. Nach dieser Bestimmung gibt es in den Fällen der „schweren Entziehung“ keine Exkulpationsmöglichkeit und folglich keinen Haftungsausschluß des Letzterwerbers. Die insoweit auftauchenden Bedenken werden auch nicht etwa durch den Satz 3 des § 4 ausgeräumt, da nach dieser Bestimmung nur „Ansprüche gegen den Drit-

ten“, also gegen den Entzieher auf Grund der seitherigen Rückerstattungsvorschriften unberührt bleiben sollen. Die Exkulpationsmöglichkeit tangiert also die Rechtsstellung, die dem Geschädigten seither auf Grund des Art. 30 der US-Regierung zustand. Sie hat aber auch eminente Bedeutung für den internen Lastenausgleich zwischen Bund und Ländern, da ein solcher Lastenausgleich naturgemäß nur dann in Frage kommt, wenn neben den Ländern der Bund an Stelle der in § 1 genannten Rechtsträger haftet.

Von den Vertretern der Bundesregierung wurde bei den Ausschußberatungen vorgebracht, daß die Exkulpationsmöglichkeit praktisch kaum Bedeutung haben wird, da in den Fällen der sogenannten „schweren Entziehung“ der Entlastungsbeweis kaum gelingen wird. Der Sonderausschuß legt deshalb Wert auf die ausdrückliche Erklärung der Bundesregierung, daß sie sich auf die Möglichkeit des Entlastungsbeweises nicht berufen wird, abgesehen von den Fällen, in denen er auf Grund der seither bestehenden Gesetze ohnehin geführt werden konnte.

Zweitens: Einen weiteren Punkt betrifft das an verschiedenen Stellen des Gesetzes enthaltene Zitat der §§ 1 und 3, durch welches der Begriff „rück-erstattungsrechtliche Ansprüche“ definiert wird. Der Sonderausschuß war an sich der Auffassung, daß in diesem Zitat auch der § 4 des Gesetzes miterwähnt werden müßte, da diese Vorschrift in unmittelbarem Zusammenhang mit § 3 steht und auch § 4 einen rückerstattungsrechtlichen Anspruch statuiert. — Die Vertreter der Bundesregierung (D) waren der Meinung, daß diese Ergänzung nicht notwendig sei, da das Gesetz ohne weiteres so verstanden werden könne, daß § 4 bereits durch den § 1 sachlich miterfaßt wird. Auch in dieser Beziehung hält der Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen eine entsprechende Erklärung der Bundesregierung für notwendig, um das Ermittlungsverfahren zu vermeiden.

Mit den Vorschlägen des Finanz- und des Rechtsausschusses auf Anrufung des Vermittlungsausschusses hat sich der Sonderausschuß ebenfalls auseinandergesetzt. Was den Änderungsvorschlag des Finanzausschusses zu § 4 anbetrifft, so habe ich bereits ausgeführt, daß hier der Vorschlag des Bundesrates aus dem ersten Durchgang wieder aufgegriffen wurde, daß aber aus diesem Grund die Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht notwendig erscheint, wenn die Bundesregierung zu § 4 die von mir erwähnten Erklärungen abgibt. — Das gleiche gilt für den Vorschlag des Finanzausschusses unter II Ziff. 2 der BR-Drucks. Nr. 141/1/57.

Bei den Vorschlägen des Rechtsausschusses unter II Ziff. 3 der BR-Drucks. Nr. 141/1/57 handelt es sich um die Klarstellung und Berichtigung des Gesetzes, die im Interesse einer sauberen Gesetzgebung sicherlich dringend erwünscht wäre. Trotzdem war der Sonderausschuß der Meinung, daß aus diesem Grunde die Anrufung des Vermitt-

(A) lungsausschusses nicht notwendig sei. Man war der Ansicht, daß bei einer vernünftigen Handhabung des Gesetzes durch die Verwaltungsbehörden und die Gerichte auch ohne diese Ergänzungen auszukommen sei.

Bei dem Ergänzungsvorschlag des Rechtsausschusses zu § 42 IV handelt es sich um ein redaktionelles Versehen, das dem Bundestag unterlaufen ist. Ich kann hierzu erfreulicherweise berichten, daß dieses Versehen durch den Bundestag nachträglich bereinigt worden ist; der Gesetzesbeschluß des Bundestages ist also jetzt mit der hier vorgeschlagenen Ergänzung zu verstehen.

Was schließlich die Vorschläge des Rechtsausschusses zu § 45 II und im Zusammenhang damit zu § 46 I angeht, so war auch hier der Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen der Meinung, daß aus diesem Grunde eine Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht notwendig erscheint, um so weniger, als eine dem § 45 II entsprechende Fassung bereits im Bundesentschädigungsgesetz enthalten ist und damals nicht beanstandet wurde.

Im Ergebnis darf ich Ihnen also namens des Sonderausschusses empfehlen, von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen und dem Gesetz unter Berücksichtigung der zu § 42 Abs. 4 vorgenommenen Berichtigung zuzustimmen, vorausgesetzt, daß ein Vertreter der Bundesregierung zuvor die gewünschten klarstellenden Erklärungen abgibt.

(B) **HARTMANN**, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe nicht die Absicht, hier des näheren auf die Gesetzesvorlage einzugehen. Im ersten Durchgang habe ich im Bundesrat darauf hingewiesen, daß es sich bei den Berechtigten vielfach um betagte Personen handelt, die schon vor geraumer Zeit rechtskräftige Titel gegen das Deutsche Reich oder gleichgestellte Rechtsträger erwirkt haben. Ich habe damals daran die Bitte geknüpft, daß alles getan werden sollte, um unter Zurückstellung etwaiger Bedenken, die nur Randfragen der gesetzlichen Regelung betreffen, dem Entwurf so rasch wie möglich Gesetzeskraft zu verleihen. Aus diesem Grunde begrüße ich den Vorschlag des Herrn Berichterstatters, die vom Finanzausschuß und vom Rechtsausschuß des Hohen Hauses geäußerten Bedenken und die von diesen beiden Ausschüssen vorgeschlagene Anrufung des Vermittlungsausschusses zurückzustellen und dem Gesetzentwurf heute die Zustimmung zu erteilen.

Soweit die Zustimmung des Hohen Hauses von einer Erklärung der Bundesregierung abhängig gemacht werden sollte, bin ich in der Lage, zu den vom Herrn Berichterstatter angesprochenen Punkten wie folgt Stellung zu nehmen. Was die vom Bundestag beschlossene Fassung des § 4 betrifft, kann ich unbedenklich namens der Bundesregierung die Erklärung abgeben, daß der Bund die Worte „im Zusammenhang mit der Entziehung“ nicht eng auslegen wird. Da der Gesetzestext nicht

ausdrücklich auf einen engen zeitlichen Zusammenhang zwischen der Entziehung und dem Übergang auf einen der in § 1 genannten Rechtsträger abstellt, dürfte jeder kausale Zusammenhang zwischen Entziehung und Übergang für die Anwendung dieser Vorschrift genügen. Es ist ferner nicht beabsichtigt, von der in Satz 2 dieser Vorschrift vorgesehenen Exkulpationsmöglichkeit Gebrauch zu machen, wenn dadurch den Berechtigten der weitergehende Anspruch aus Art. 30 des Gesetzes Nr. 59 der amerikanischen Militärregierung, der eine Exkulpationsmöglichkeit nicht vorsieht, genommen würde. Ich kann schließlich die Erklärung abgeben, daß nach Ansicht des Bundesministeriums der Finanzen auch die Ansprüche aus § 4 als rückerstattungsrechtliche Ansprüche im Sinne der §§ 1 und 2 des Gesetzes anzusehen sind.

Ich möchte hoffen, daß diese Erklärungen genügen, um die Bedenken einiger Ausschüsse des Hohen Hauses zu beseitigen und bitte im Interesse der Berechtigten davon abzusehen, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Präsident Dr. SIEVEKING: Ich danke dem Herrn Staatssekretär. Darf ich an Herrn Senator Dr. Klein die Frage richten, ob ihm für seinen Antrag, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen, die Erklärungen genügen?

Dr. KLEIN (Berlin): Ich halte diese Erklärungen für ausreichend.

Präsident Dr. SIEVEKING: Wenn das Wort nicht weiter gewünscht wird, kommen wir zur Abstimmung. Wir haben zunächst darüber abzustimmen, ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Wer gegen Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir kommen zur Abstimmung über die Gründe. Ich bitte Sie, die BR-Drucks. Nr. 141/1/57 zur Hand zu nehmen.

II Ziff. 1 —, 2 —, 3 a —, b und c! — Angenommen! Ziff. 4 ist durch eine Erklärung des Herrn Präsidenten des Bundestags erledigt, da es sich um ein redaktionelles Versehen handelt. Der jetzige § 42 muß richtig um den fraglichen Satz ergänzt werden. Er lautet:

Ist dieses Landgericht für Rückerstattungsverfahren nicht mehr zuständig, so tritt an seine Stelle das Landgericht, auf das seine Zuständigkeit übergegangen ist.

Ziff. 5 —, 6! — Angenommen!

Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, in bezug auf das Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz — BRÜG) den Vermittlungsausschuß aus den festgestellten Gründen anzurufen.

(A) Wir kommen zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Achtes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (Gesetz nach § 246 LAG — 8. ÄndG (LAG) (BR-Drucks. Nr. 142/57)

WEYER (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Als Berichterstatter des Finanzausschusses darf ich wohl davon absehen, Ihnen den gesamten umfangreichen Inhalt des Achten Änderungsgesetzes zum Lastenausgleichsgesetz und insbesondere die zahlreichen Änderungen vorzutragen, die der Bundestag an der Regierungsvorlage vorgenommen hat; ich darf das bei Ihnen als bekannt voraussetzen. Ich beschränke mich darauf hinzuweisen, daß es sich um eine Gesetzesvorlage handelt, deren finanzielles Gewicht ganz außerordentlich ist, auch bei Anerkennung der großen sozialen und politischen Bedeutung dieses Gesetzes.

Mit dieser Vorlage hat der Bundestag für die restliche Dauer des Lastenausgleichsgesetzes **Erhöhungen der Leistungen** beschlossen, die gegenüber dem geltenden Recht nach **Schätzung des Bundesfinanzministeriums etwa 20 Milliarden DM**, gegenüber der Regierungsvorlage immerhin noch rund 10 Milliarden DM ausmachen werden. Die Lösung der **Deckungsfrage** hat sich der Bundestag demgegenüber verhältnismäßig leicht gemacht, wenngleich ich dem Herrn Bundestagsabgeordneten Kunze bestätigen darf, daß er es sich zumindest nicht leicht gemacht hat, die Bedenken der Länder zu entkräften, als er heute morgen noch mit anderen Kollegen des Bundesrats gesprochen hat. Aber der Bundestag hat beschlossen, daß die Länder diese gewaltigen Mehrkosten übernehmen sollen. Nach der Meinung des Bundestags sollen die Länder auch nach Ablauf der sogenannten Eingliederungsfrist, d. h. nach dem Rechnungsjahr 1958, 20 Jahre lang die bisherigen hohen Zuschüsse zum Lastenausgleich weiter leisten. Praktisch bedeutet das, daß die **Länder auch in der Zeit von 1955 bis 1978 neun Zehntel ihres Vermögensteueraufkommens an den Lastenausgleichsfonds abliefern sollen.**

Der Finanzausschuß des Bundesrats wendet sich nicht grundsätzlich gegen die Erhöhungen der Leistungen an die Geschädigten, die der Bundestag beschlossen hat. Es lassen sich gute Gründe für diese Mehrausgaben anführen. Entsprechend dem vom Bundesrat seit 1951 ständig eingenommenen Standpunkt wendet sich aber der Finanzausschuß gegen die vom Bundestag vorgesehene Art der Deckung. Seit mehr als sechs Jahren hat der Bundesrat bei jeder Gelegenheit, z. B. bei der Beratung des Vierten Ergänzungsgesetzes im Jahre 1955 und zuletzt beim ersten Durchgang der uns heute vorliegenden Gesetzesvorlage, nachdrücklich betont, daß **Beiträge der Länder zum Lastenausgleich grundsätzlich nur für den Eingliederungszeitraum** in Betracht kommen dürfen. Alles andere widerspräche der Grundkonzeption des Lastenausgleichs, wie sie auch von der Bundesregierung

wiederholt und geradezu programmatisch immer (C) wieder vorgetragen worden ist.

Demgemäß schlägt Ihnen der Finanzausschuß in Ziff. 1 des Abschnittes II der BR-Drucks. Nr. 142/157 vor, den **Vermittlungsausschuß** mit dem Ziele anzurufen, daß die von der Bundesregierung vorgeschlagenen und die vom Bundestag beschlossenen Mehrausgaben vom Bund als dem Träger der Kriegsfolgelasten zu übernehmen seien. Die eingehende Begründung dafür, daß, abgesehen von grundsätzlichen Erwägungen, die gegen eine weitere Heranziehung der Länder sprechen, die Länder auch gar nicht in der Lage sind, die ihnen zugemuteten zusätzlichen Leistungen zu übernehmen, finden Sie gleichfalls in Ziff. 1 der erwähnten Drucksache. Lediglich für den Fall, daß sich im Laufe des Vermittlungsverfahrens herausstellen sollte, daß der Bund nicht in der Lage ist, die den Ländern vom Bundestag zugemuteten Mehrausgaben in vollem Umfang zu übernehmen, schlägt Ihnen der Finanzausschuß — auch auf Bitten des Bundesfinanzministeriums — vor, auch einen Teil der Leistungsseite, nämlich die vom Bundestag beschlossene wesentliche **Erhöhung der Hauptentschädigung einer nochmaligen Prüfung** zu unterziehen. Demgemäß widerspricht der Finanzausschuß auch den Vorschlägen des Flüchtlingsausschusses, soweit sie auf eine weitere Erhöhung der Hauptentschädigung noch über die Beschlüsse des Bundestages hinaus gerichtet sind. Ich darf insoweit auf die Ziffern 4 und 5 des Abschnittes II der erwähnten Drucksache verweisen.

Schließlich darf ich Ihre Aufmerksamkeit noch (D) auf Ziff. 10 der Drucksache lenken. Mit dem darin enthaltenen Vorschlag wendet sich der Finanzausschuß entsprechend dem Beschluß des Bundesrats beim ersten Durchgang dagegen, schon jetzt festzulegen, daß die Länder die ihnen vom Lastenausgleichsfonds gewährten Darlehen zwischen 1967 und 1978 verstärkt zu tilgen haben. Es ist nach Auffassung des Finanzausschusses zur Zeit jedenfalls noch nicht zu übersehen, ob eine solche verstärkte Tilgung nach den Verhältnissen des Lastenausgleichsfonds wirklich notwendig und für die Länder tragbar sein würde. Immerhin handelt es sich auch hier um eine runde Milliarde, die in dem fraglichen Zeitraum zusätzlich von den Ländern aufgebracht werden soll.

Das sind die wichtigsten Vorschläge, die Ihnen der Finanzausschuß unterbreitet. Die sonstigen Empfehlungen des Ausschusses haben überwiegend nur technische Bedeutung und treten gegenüber den vor mir vorgetragenen stark zurück. Ich darf daher insoweit auf mündliche Berichterstattung verzichten und auf die Drucksache verweisen.

Abschließend bitte ich im Auftrage des Finanzausschusses, die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu beschließen und bei der Begründung den Vorschlägen des Finanzausschusses zu folgen, diejenigen Empfehlungen anderer Ausschüsse aber abzulehnen, denen der Finanzausschuß aus den vorgetragenen Gründen widersprochen hat.

(A) **STAIN** (Bayern), Mitberichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Im Hinblick auf die außerordentliche Bedeutung, die dem Achten Änderungsgesetz zum Lastenausgleichsgesetz für die Eingliederung und Entschädigung der Vertriebenen, Kriegssachgeschädigten und Sowjetzonenflüchtlingen zukommt, hat der Flüchtlingsausschuß des Bundesrats in seiner Sitzung am 25. April 1957 beschlossen, von dem ihm zustehenden Recht der Mitberichterstattung Gebrauch zu machen.

Der Flüchtlingsausschuß des Bundesrats hat grundsätzlich die in dem uns vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen wesentlichen **Verbesserungen der Leistungsseite** des Lastenausgleichsgesetzes auf das wärmste begrüßt. Er ist der Auffassung, daß durch dieses Gesetz endlich den berechtigten Wünschen und Forderungen der Geschädigten des zweiten Weltkrieges in jenem Umfang Rechnung getragen werden soll, der im Hinblick auf die vielfältigen und umfangreichen Verpflichtungen des Bundes und der Länder zu sozialen Leistungen anderer Art eben noch möglich und tragbar erscheint. Zwar wäre es unserer Überzeugung nach bei weitem besser und unter dem Gesichtspunkt einer möglichst raschen und vollkommenen Eingliederung der Vertriebenen und Kriegssachgeschädigten zu wünschen gewesen, wenn schon das vor fünf Jahren verabschiedete erste — ursprüngliche — Lastenausgleichsgesetz die heute als notwendig erkannten Mehrleistungen und Verbesserungen enthalten hätte, und wenn sich der Gesetzgeber nicht diese Verbesserungen und die Beseitigung gewisser Härten, vor allem gegenüber den Kriegssachgeschädigten, gewissermaßen schrittweise auf den mühevollen Weg über acht teilweise sehr umfangreiche und einschneidende Änderungsgesetze hätte abringen lassen; denn das alte Wort, daß der, der schnell gibt, zweimal gibt, ist noch immer wahr. Eine solche Regelung wäre aber auch im Interesse der überlasteten und überforderten Ausgleichsverwaltung gewesen und hätte ihr die ständig wiederholte Neubearbeitung bereits erledigter Anträge — ich erinnere nur an die Kriegsschadenrente und die Hausnatshilfe — erspart und damit wesentlich zur Beschleunigung der Abwicklung des Lastenausgleichs und vor allem auch der Schadensfeststellung beitragen können.

Da aber die Entwicklung einen anderen Verlauf genommen hat, darf ich es im Interesse der Geschädigten erneut begrüßen, wenn die Novelle wenigstens jetzt nach Jahren das Lastenausgleichsgesetz, das in seiner ursprünglichen Fassung von den Geschädigten als unzureichend bezeichnet wurde, doch zu einem tauglichen Instrument der Eingliederung und der teilweisen Entschädigung zu machen verspricht. Ich halte mich aber für verpflichtet, auch hier die Einschränkung zu machen, daß für die Geschädigten nicht nur das Maß der Leistungen, sondern auch und nicht weniger der Zeitraum, in welchem diese Leistungen erbracht werden können, von entscheidender Bedeutung sind, und daß daher meiner Überzeugung nach der Gesetzgeber bemüht bleiben muß, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer rascheren Abwicklung

des Lastenausgleichs als in dem jetzt vorgesehenen (C) Zeitraum von immer noch zweiundzwanzig Jahren führen können.

Der Flüchtlingsausschuß hat, ausgehend von diesen Erwägungen und insoweit im Einklang mit den Empfehlungen des Finanzausschusses, den Änderungen und Verbesserungen der Leistungsseite des Gesetzes — abgesehen von einigen nicht allzu einschneidenden Änderungsvorschlägen — zugestimmt.

Obwohl die **Aufkommenseite** nicht in die unmittelbare Zuständigkeit des Flüchtlingsausschusses gehört, hat sich der Ausschuß doch auch mit ihr sehr eingehend beschäftigen müssen. Er ging dabei von der Erwägung aus, daß alle als notwendig erkannten Änderungen und Verbesserungen des Gesetzes einen **Mehraufwand von 10,5 bis 11,5 Milliarden DM** — nach anderen Schätzungen, Herr Kollege Weyer nannte sie schon, auch noch einen wesentlich höheren Mehraufwand — erfordern und daß die gesetzliche Verankerung der Mehrleistungen ohne gleichzeitige und ausreichende Deckung zur Überschuldung des Ausgleichsfonds und ihn damit in die Konkursituation führen müßte.

So sehr die Flüchtlingsminister den guten Willen des Bundestags, den berechtigten Wünschen und Forderungen der Vertriebenen und Kriegssachgeschädigten im Rahmen dieses Gesetzes in möglichst weitem Umfang Rechnung zu tragen, anerkennen, so können sie sich doch des Eindrucks nicht erwehren, daß der Bundestag sich seiner Aufgabe — ich sage hier das gleiche wie Sie, Herr Kollege Weyer, — Deckungsmöglichkeiten für die als notwendig erkannten Mehrleistungen und Aufwendungen zu finden, zu leicht gemacht hat, indem er diesen gesamten Mehraufwand, abgesehen von dem wohl wirklich kaum erwähnenswerten Zuschuß aus Bundesmitteln von hundert Millionen DM, auf die Länder überwälzt hat. Damit wird den Ländern das **Odium für ein etwaiges Nichtzustandekommen des Gesetzes**, mit dessen alsbaldiger Verkündung die Geschädigten nach einstimmiger Annahme im Bundestag mit aller Zuversicht rechnen, zugeschoben. (D)

Ich glaube vor allen Dingen darauf hinweisen zu müssen, daß es nicht ungerechtfertigt gewesen wäre, wenn der Gesetzgeber im Hinblick auf das außerordentliche **Ansteigen des Sozialprodukts**, das sich seit Verabschiedung des Gesetzes im Jahre 1952 bis zum Jahre 1956 fast verdoppelt hat, nicht nur eine Erhöhung der Zuschüsse der öffentlichen Hand, sondern auch eine **Erhöhung der eigentlichen Lastenausgleichsabgaben** um einige wenige Prozent beschlossen und damit die Abgabepflichtigen, denen ja der größte Anteil an der Erhöhung des Sozialprodukts zufließt, in einem durchaus tragbaren Maße belastet hätte. Grundgedanke des Lastenausgleichs war es ja, eine den Grundsätzen der Billigkeit entsprechende **Vermögensumschichtung** herbeizuführen. Wenn dieser Gedanke auch durch die lange Laufzeit und durch die Verrentung

(A) der Abgaben, die den Naturalausgleich illusorisch gemacht haben, verwässert wurde, so hätte man ihn angesichts der wesentlichen Änderungen der gesamten Wirtschaftslage, die zwischen dem Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes und heute eingetreten sind, doch noch mit neuem Leben erfüllen können und ähnlich, wie dies beispielsweise auf dem Gebiet der Rentenreform geschehen ist, diejenigen Bevölkerungskreise, die aus der Steigerung des Sozialprodukts in erster Linie gewinnen, zu etwas erhöhten Lasten heranziehen können.

Ich bin mir bewußt, daß diese Anregung, zu einer Erhöhung des Aufkommens ohne weitere Inanspruchnahme der öffentlichen Hand zu gelangen, angesichts der gegenwärtigen politischen Verhältnisse nur noch wenig Aussicht auf Verwirklichung hat. Andererseits muß nach Auffassung des Flüchtlingsausschusses vermieden werden, daß das Gesetz an der Frage der Deckung scheitert und sich etwa Bundestag und Bundesrat gegenseitig die Verantwortung für die Aufbringung der Mittel und damit für das Nichtzustandekommen des Gesetzes zuschieben.

Der Flüchtlingsausschuß des Bundesrats hat sich bei dieser Sachlage zunächst mit der Frage befassen müssen, ob er etwa von sich aus dem Bundesrat die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** empfehlen sollte. Diese Frage ist von allen Mitgliedern des Flüchtlingsausschusses bei drei Stimmenthaltungen verneint worden. Im Hinblick darauf, daß nach den dem Flüchtlingsausschuß bereits vorliegenden Empfehlungen der Finanzreferenten des Finanzausschusses damit zu rechnen war, daß der Finanzausschuß dem Bundesrat die Anrufung des Vermittlungsausschusses empfehlen würde — wie dies auch tatsächlich geschehen ist —, hat der Bundesrats-Flüchtlingsausschuß für diesen Fall eine Zwischenlösung empfohlen. Nach dieser Empfehlung soll der derzeitige **Plafond von 2,6 Milliarden DM** bis zum voraussichtlichen Abschluß der Schadensfeststellung, längstens jedoch bis zum Ende des Rechnungsjahres 1961, **garantiert** werden. Zu diesem Zwecke wäre in Artikel I § 1 Nr. 4 a die Jahreszahl 1978 durch 1961 zu ersetzen.

Maßgebend für diesen Vorschlag war die Erwägung, daß sich zur Zeit die Höhe der durch die Verbesserungen der Leistungsseite verursachten Mehraufwendungen einerseits und die Höhe des Aufkommens andererseits nicht mit der für eine abschließende Beurteilung erforderlichen Verlässlichkeit übersehen lassen. Die bisherigen Ergebnisse der Schadensfeststellung lassen endgültige Schlüsse auf den durch die Erhöhung der Sätze der Hauptentschädigung eintretenden Mehrbedarf nicht zu. Der **Schätzung dieses Mehrbedarfs** durch das Bundesfinanzministerium und den Lastenausgleichsausschuß des Bundestags auf 10,5 bis 11,5 Milliarden DM stehen einerseits darüber hinausgehende Schätzungen, die den Mehrbedarf auf 15 bis 16 Milliarden beziffern, und andererseits Schätzungen von Finanzexperten der Länder gegenüber, die den Mehrbetrag sehr viel niedriger be-

ziffern, ja sogar darauf hinauslaufen, daß in dem (C) auf Grund der bisherigen Bestimmungen zu erwartenden Aufkommen solche **Reserven** liegen, daß auch die **erhöhten Aufwendungen** nach dem 8. Änderungsgesetz **ohne Erhöhung des Aufkommens** erbracht werden können. Durch die Annahme dieses Vorschlags des Flüchtlingsausschusses wäre ohne allzu empfindliche Mehrbelastung der Länder sichergestellt, daß die vorgesehenen Mehrleistungen bis zu jenem Zeitpunkt erbracht werden können, in dem eine zuverlässige Beurteilung und damit eine abschließende Regelung der Deckungsfrage möglich ist.

Der Flüchtlingsausschuß hat ferner empfohlen, den Artikel 1 § 1 Nr. 4 c dahingehend zu ändern, daß der **Bund dem Ausgleichsfonds** nicht nur im Rechnungsjahr 1957 einen Betrag von hundert Millionen DM, sondern für die Rechnungsjahre 1957 bis 1966 je einen Betrag von hundert Millionen DM, **insgesamt demnach 1 Milliarde DM** zur Verfügung stellen solle. Dieser Vorschlag wird damit begründet, daß die Minderung des Aufkommens, die durch die Herabsetzung der Vermögensabgabe für Berlin auf ein Drittel eintritt, sich auf rund 1 Milliarde DM beziffert. So berechtigt an sich die **Minderung der Vermögensabgabe für Berlin** angesichts seiner schwierigen wirtschaftlichen Lage erscheint, so muß doch berücksichtigt werden, daß es offenbar nicht angeht, Förderungsmaßnahmen für Berlin, die eindeutig Bundessache sind, durch den Ausgleichsfonds zu finanzieren und damit letzten Endes von den Geschädigten tragen zu lassen. Auf keinen Fall sollte aber Punkt 5 der Empfehlung des (D) Finanzausschusses gefolgt werden; denn hier handelt es sich um das Kernstück der Novelle, nämlich um die Festlegung und Erhöhung der Hauptentschädigung.

Zu den weiteren Vorschlägen des Flüchtlingsausschusses darf ich auf die Begründungen der Vorlage verweisen. Ganz besonderes Gewicht möchte ich jedoch auf die Annahme der unter Nr. 11 der Vorlage gegebenen Empfehlung legen. Das Bundesausgleichsamts ist dieser Empfehlung des Deutschen Bundestags mit Zustimmung des Bundesfinanzministeriums bereits gefolgt. Die **Unterhaltshilfeempfänger** werden ab 1. Mai 1957 die erhöhten Bezüge erhalten. Dies ist besonders für diejenigen Unterhaltshilfeempfänger, die gleichzeitig Renteneempfänger sind, von Bedeutung, weil sich sonst die Vorteile der Rentenreformgesetzgebung durch eine entsprechende Verminderung der Unterhaltshilfe zu ihrem Nachteil auswirken würden. Da in jedem Fall, d. h. ohne Rücksicht auf die endgültige Deckung des Mehraufwands damit zu rechnen ist, daß die **20%ige Erhöhung der Sätze der Unterhaltshilfe** Gesetz wird, würde durch die Zustimmung des Bundesrats zu der Entschließung des Bundestags lediglich das bisherige Vorgehen des Bundesfinanzministeriums und des Bundesausgleichsamts gebilligt werden.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Weitere Wortmeldungen liegen

(A) nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte Sie, die Drucksachen 142/1 und 142/2/57 zur Hand zu nehmen. Über den Antrag Hamburgs werden wir innerhalb der Einzelabstimmung nach 5 b abstimmen. Zunächst haben wir darüber zu befinden, ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. 18 Stimmen! Das ist die Minderheit!

(Schellhaus: Ich möchte im Namen des Landes Niedersachsen eine Erklärung abgeben! — Zuruf: Wir sind in der Abstimmung!)

SCHELLHAUS (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Im Hinblick auf die Hoffnungen, mit denen die Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigten, die im 8. Änderungsgesetz zum Lastenausgleichsgesetz niedergelegten Verbesserungen seit langem erwarten, bedauert die niedersächsische Landesregierung die soeben beschlossene Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Als Regierung eines zu über einem Drittel von Geschädigten bewohnten Landes fühlt sie sich zu dem Appell ermächtigt und verpflichtet, die nun folgenden Verhandlungen im Vermittlungsausschuß möchten von allen an ihnen Beteiligten in dem verantwortungsvollen Bewußtsein geführt werden, daß das vorliegende Gesetzeswerk einen bedeutsamen, aber auch dringend erforderlichen weiteren Schritt auf dem Wege zur Erfüllung der wohl größten Nachkriegsaufgabe des deutschen Volkes darstellt. Aus der Verantwortung für diese Aufgabe ergibt sich nach ihrer Auffassung die Forderung, daß die Mittel zur ungeschmälerten Durchführung der vorgesehenen Leistungsverbesserungen im vollen Umfang bereitgestellt werden. Aus ihr folgt aber auch die Verpflichtung, die Verhandlungen im Vermittlungsausschuß aufgeschlossen, kompromißbereit und schnell zu führen, um unter allen Umständen sicherzustellen, daß das 8. Änderungsgesetz zum Lastenausgleichsgesetz noch in der laufenden Legislaturperiode des Bundestags endgültig verabschiedet werden kann. Unendliche Mühen wären sonst vertan, die berechtigten Erwartungen der Geschädigten bitter enttäuscht.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Meine Herren, es ist sicher nicht unzulässig, in jeder Phase der Abstimmung eine Erklärung abzugeben. Wir haben hier einen ganz bestimmten Abschnitt der Abstimmung. Ich darf im übrigen wohl feststellen, daß sich keines der deutschen Länder in der Verantwortung, die es für die Fürsorge der Flüchtlinge fühlt, vom Land Niedersachsen übertreffen läßt.

(Beifall. — Dr. Zinn: Man kann dem Vermittlungsausschuß keine Belehrungen erteilen. Das muß ich als Vorsitzender des Vermittlungsausschusses doch sagen!)

Wir kommen dann zur Abstimmung über die einzelnen Anrufungsgründe.

Ich bitte diejenigen, die für den Vorschlag unter II Ziff. 1 sind um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; damit ist Ziff. 2 erledigt.

Ziff. 3! — Angenommen! Ziff. 4 a! — Abgelehnt! Damit ist Ziff. 4 b erledigt. 5 a —, 5 b! — Abgelehnt! Ziff. 5 c ist damit erledigt. Nun kommt der Antrag des Landes Hamburg auf Drucksache Nr. 142/2/57. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen! Ziff. 6 —, 7 —, 8 —, 9 a! — Angenommen! Ziff. 9 b ist damit erledigt. Ziff. 10! — Angenommen! In Ziff. 11 wird die Annahme einer Entschliebung empfohlen. Es wird angeregt, diese Entschliebung zurückzustellen, bis die Vorlage aus dem Vermittlungsausschuß zurückgekehrt ist. Ich stelle anheim.

(Stain: Nachdem es sich doch nur um die Bestätigung einer vollendeten Tatsache handelt, könnten wir diese Entschliebung jetzt schon fassen.)

Ich stelle also die Entschliebung zur Abstimmung. Wer für die Annahme der Entschliebung eintritt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, hinsichtlich des vom Bundestage am 4. April 1957 verabschiedeten Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (Gesetz nach § 246 LAG — 8. ÄndG LAG) zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG aus den soeben angenommenen Gründen einberufen wird. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. (D)

Ich rufe auf Punkt 8 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Konsularvertrag vom 30. Juli 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nord-Irland (BR-Drucks. Nr. 177/57)

Keine Berichterstattung! Es wird vorgeschlagen, dem Gesetz zuzustimmen.

SIEMSEN (Nordrhein-Westfalen): Der Bundesrat hat im 1. Durchgang einen Vorbehalt gemacht, daß hierdurch die Fragen der Vertragsschließungs- und Transformationskompetenzen des Bundes auf Gebieten, für welche die Länder ausschließlich zuständig sind, nicht präjudiziert werden. Ich beantrage, diesen Vorbehalt jetzt wieder auszusprechen.

Dr. WEBER (Hamburg): Herr Präsident! Der Rechtsausschuß hat sich eingehend mit diesem Problem befaßt und festgestellt, daß der vorliegende Vertrag irgendwelche Materien der ausschließlichen Länderkompetenz nicht berührt. Vielmehr stützt er sich lediglich auf die Zuständigkeit der Bundesregierung in auswärtigen Angelegenheiten, wozu die Regelung des Rechts der Diplomaten und Konsulin gehört. Im übrigen werden wir zu dieser

- (A) Frage noch Stellung nehmen. Wenn die Auffassung von Nordrhein-Westfalen zutreffend wäre, würde ich vorschlagen, dem Gesetz die Zustimmung zu versagen, aber nicht mehr mit Vorbehalten zu arbeiten.

Präsident Dr. SIEVEKING: Wir müssen abstimmen. Wer dafür ist, daß ein Vorbehalt gemacht wird, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Es ist beschlossen, dem Gesetz ohne Vorbehalt zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 39 der Tagesordnung:

Bericht über die Lage der Landwirtschaft gemäß § 4 des Landwirtschaftsgesetzes (Grüner Bericht 1957) und Zusammenstellung über die von der Bundesregierung zugunsten der Landwirtschaft bereits getroffenen und noch beabsichtigten Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes vom 5. September 1955 (BR-Drucks. Nr. 52/57 und zu BR-Drucks. Nr. 52/57)

Keine Berichterstattung! Mithin beschließt der Bundesrat, die von der Bundesregierung gemäß §§ 4 und 5 des Landwirtschaftsgesetzes vorgelegten Berichte zur Kenntnis zu nehmen.

Ich rufe auf Punkt 9 der Tagesordnung:

Ergänzung zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1957 (Ergänzung zum Haushaltsentwurf 1957) (BR-Drucks. Nr. 150/57)

(B)

WEYER (Nordrhein-Westfalen) Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Ergänzungsvorlage betrifft den Bundeshaushaltsplan 1957, der in wenigen Wochen im 2. Durchgang erneut auf den Bundesrat zukommen wird. Bevor es soweit ist, sollen durch die heute zur Beratung stehende Vorlage noch das Haushaltsgesetz und vier Einzelpläne geändert werden. Allerdings hat die ganze Ergänzungsvorlage wohl keine besondere Bedeutung mehr; denn schon in den nächsten Tagen soll die 2. Lesung des Bundeshaushalts im Plenum des Bundestags beginnen. Die Stellungnahme des Bundesrats wird also kaum noch großes Gewicht erlangen können. Das hätte sich vermeiden lassen, wenn uns von der Bundesregierung die Ergänzung rechtzeitig vorgelegt worden wäre.

Im Haushaltsgesetz ändern sich die Schlußsummen von 34,3 auf 34,8 Milliarden DM. Außerdem wird die Ermächtigung des Bundesfinanzministers zur Deckung des außerordentlichen Haushalts im Kreditwege um 100 Millionen DM erhöht. Sachlich ist das alles aber überholt. Nach den Beschlüssen, die der Haushaltsausschuß des Bundestags am letzten Dienstag gefaßt hat, soll sich die Schlußsumme des Gesamthaushalts sogar auf 37,5 Milliarden DM belaufen. Die heute von uns zu be-

ratende Ergänzungsvorlage ist somit schon wieder um fast 3 Milliarden DM überholt.

In der Reihenfolge der betroffenen Einzelpläne darf ich zunächst auf den Einzelplan 10 — Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — hinweisen. In ihm sind die finanziellen Auswirkungen des Grünen Plans 1957 in Höhe von 1,2 Milliarden DM im einzelnen nachgewiesen. Damit ist die Bundesregierung dankenswerterweise einer Anregung des Bundesrates nachgekommen. In einem anderen Punkt hat die Bundesregierung den Wunsch des Bundesrats leider unberücksichtigt gelassen. Nach wie vor wird an verschiedenen Stellen die Bereitstellung von Haushaltsmitteln des Bundes von einer angemessenen Beteiligung der Länder abhängig gemacht. Der Finanzausschuß empfiehlt daher dem Bundesrat, seine ablehnende Stellungnahme zu wiederholen. Er empfiehlt weiter, die in der vorliegenden Ergänzung zum Einzelplan 10 Kapitel 10 02 den Ausgaben vorangestellte Präambel zu streichen. In ihr ist die Erwartung ausgesprochen, daß die Länder bei den Maßnahmen des Grünen Plans 1957 ihre bisherigen Eigenleistungen für die Landwirtschaft nicht nur beibehalten, sondern auch erhöhen sollen. Abgesehen davon, daß diese Präambel der grundsätzlich garantierten Unabhängigkeit der Haushaltführung von Bund und Ländern widerspricht, ist es auch politisch nicht vertretbar, die Haushaltswirtschaft der Länder an die Steigerungsmotiv des Bundeshaushalts anzuschließen.

Die Änderungen des Einzelplans 24 — Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit — sind durch die Aufgliederung der bisher global veranschlagten Mittel für die Dienststellen der früheren Sonderminister Schäfer und Kraft verursacht. Dabei hat man nicht vergessen, hier und da einige „Verbesserungen“ anzubringen. Der Bundesrat hat bereits im 1. Durchgang, als die Mittel für die nunmehr in besonderen Kapiteln ausgebrachten Bundesbeauftragten noch global bei Kapitel 24 01 veranschlagt waren, Streichung dieser Ansätze empfohlen, da er von der Lebensnotwendigkeit dieser Sonderbehörden nicht überzeugt war. Im Finanzausschuß ist diese Grundfrage erneut vorgebracht worden. Aber es fand sich keine Mehrheit dafür. Wohl hat sich der Wirtschaftsausschuß einstimmig für die Streichung dieser beiden Kapitel ausgesprochen, und auch im Haushaltsausschuß des Bundestags ist inzwischen eine Streichung dieser Sonderbehörden erfolgt.

Wenn es im Bundeshaushaltsplan einen platonischen Ansatz gibt, so finden Sie diesen in Einzelplan 32 — Bundesschuld — bei Kapitel A 32 01 Titel 91. Dort sind die Einnahmen aus Anleihen um 100 Millionen verstärkt worden. Wir wünschen dem Bundesfinanzminister viel Glück für die Realisierung seines Optimismus, den wir im 2. Durchgang noch ungleich stärker verspüren werden; denn dem Vernehmen nach wird der endgültige Bundeshaushaltsplan 1957 einen zusätzlich erhöhten außerordentlichen Haushalt aufweisen.

(A)

Die Einnahmeseite des Einzelplans 32 weist im Kapitel 32 05 zwei weitere Verbesserungen auf: Titel 681 — Verzinsung der zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Bundeshaupthauptkasse aufgegebenen Mittel — enthält nunmehr eine Minderausgabe von 60 Millionen DM. Damit ist die Bundesregierung endlich der Empfehlung des Bundesrats gefolgt, der seinerzeit gebeten hatte, hier 60 Millionen einzusetzen. Im Titel 683 beruht die Verbesserung um 49 Millionen auf der vom Bundesrat bereits seit langem vertretenen Erkenntnis, daß das Kriegsfolgeschlußgesetz doch nicht sobald in Kraft treten werde, wie es von der Bundesregierung bislang immer behauptet worden ist. Dasselbe Erkenntnis liegt der Verringerung des Ansatzes im Kapitel 60 04 Titel 315 zugrunde.

Damit komme ich zum Einzelplan — **Allgemeine Finanzverwaltung** —, bei dem vor allem die Einnahmeseite unsere besondere Aufmerksamkeit verdient. Der Bund hat hier einen neuen Ansatz „**Mehrertrag an Steuern**“ von 300 Millionen DM eingesetzt. Das ist ein erfreuliches Zeichen, Herr Staatssekretär; denn noch im Haushalt des abgelaufenen Rechnungsjahres 1956 war ein Minderertrag an Steuern von 950 Millionen DM veranschlagt. Aber nicht nur das! Nach den Erklärungen des Vertreters des Bundesfinanzministeriums im Finanzausschuß des Bundesrats sollen bei den 300 Millionen bereits die **Auswirkungen der geänderten Ehegattenbesteuerung** berücksichtigt worden sein. Allerdings weiß heute ja noch niemand, wie die endgültige Regelung dieses Problems wirklich aussehen und wie sie sich finanziell auswirken wird.

Abschließend darf ich Sie im Namen des Finanzausschusses bitten, den sich aus der Bundesrats-Drucks. Nr. 150/1/57 Abschnitt I ergebenden, nach dem Vorgetragenen leider rein formalen Beschluß zu fassen.

Präsident Dr. SIEVEKING: Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte Sie, die Drucksache Nr. 150/1/57 zur Hand zu nehmen. Wer für die Annahme der Vorlage zu I ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen! II Ziff. 1 —, 2 —, III! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG zu der **Ergänzung zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1957 (Ergänzung zum Haushaltsentwurf 1957)** die soeben angenommene **Stellungnahme** beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen die Ergänzung **keine Einwendungen**.

Wir kommen zu Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Übernahme einer Kursgarantie für eine Devisenanlage der Bank deutscher Länder bei der Bank of England (BR-Drucks. Nr. 152/57)

Keine Berichterstattung! Der Bundesrat hat gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG beschlossen, gegen den Entwurf dieses Gesetzes **keine Einwendungen zu erheben**.

Ich rufe auf Punkt 11:

Gesetz zu dem Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 15. Juli 1931 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Erbschaftsteuern (BR-Drucks. Nr. 167/57)

Keine Berichterstattung! Keine Wortmeldungen! Der Bundesrat hat beschlossen, dem vom Bundestag am 11. April 1957 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 GG zuzustimmen.

Nunmehr folgt Punkt 12 der Tagesordnung:

Gesetz über das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr (BR-Drucks. Nr. 168/57)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der Bundesrat hat somit beschlossen, dem vom Bundestag am 11. April 1957 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 GG zuzustimmen.

Wir gehen über zu Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen vom 15. Mai 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Errichtung nebeneinander liegender nationaler Grenzabfertigungsstellen, über die Grenzabfertigung in Zügen während der Fahrt und über die Bestimmung von Gemeinschafts- und Betriebswechselbahnhöfen, im Verkehr über die deutsch-belgische Grenze (BR-Drucks. Nr. 155/57)

Dr. WEBER (Hamburg) Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Herren! Der Rechtsausschuß schlägt dem Bundesrat vor, zu den beiden vorliegenden Verträgen der Punkte 13 und 20 der Tagesordnung wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat stellt fest, daß das Abkommen ohne Einwilligung der Länder nicht in vollem Umfang vollziehbar ist; die Zustimmung des Bundesrats im 2. Durchgang kann deshalb nicht in Aussicht gestellt werden, falls nicht das Einverständnis der Länder durch die Bundesregierung herbeigeführt wird.

Zur Begründung wird ausgeführt, daß dem Bund die **Gesetzgebungskompetenz** insoweit fehlt, als durch die beiden Abkommen auch Steuern mit örtlich bedingten Wirkungskreis erfaßt werden.

(C)

(D)

(A) Insoweit haben ja bekanntlich die Länder gemäß Artikel 105 Abs. 2 Ziff. 1 GG die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz. Es wird daraus der Schluß gezogen, daß die vorliegenden Ratifizierungsgesetze allein zur Ratifizierung der Abkommen nicht ausreichen.

Die rechtliche Problematik, um die es hierbei geht, darf ich wohl als weitgehend bekannt voraussetzen, da sie in den letzten Jahren immer wieder bei der Beratung von Ratifizierungsgesetzen zu völkerrechtlichen Verträgen eine Rolle gespielt hat. Es geht kurz gesagt um die Rechtsfrage, ob der Bund auch für diejenigen Sachgebiete, die zur ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder gehören, das Recht hat, völkerrechtliche Verträge abzuschließen, also um die **Abschlußkompetenz des Bundes**, und um die weitere Frage, ob er bei Befähigung solcher Bestimmungen auch ohne Mitwirkung der Länder **in innerstaatliches Recht transformieren** kann, also um die sogenannte **Transformationskompetenz**. Die gleiche Problematik taucht aber nicht nur bei den Materien der ausschließlichen Landesgesetzgebung, sondern auch bei dem nicht minder bedeutsamen Bereich der **Verwaltungsabkommen** auf. Ich brauche hier nur das Stichwort „Kulturabkommen des Bundes“ zu nennen. Sedes materiae für die hier in Betracht kommenden Rechtsfragen sind die Artikel 32 und 59 II GG, wobei Artikel 32 GG von der Abschlußkompetenz des Bundes und der Länder handelt, Artikel 59 II GG von der Mitwirkung der Bundesorgane beim Abschluß von völkerrechtlichen Verträgen des Bundes.

(B) Der Rechtsausschuß des Bundesrats bzw. ein von ihm eingesetzter Unterausschuß haben sich seit 1955 wiederholt und sehr eingehend mit diesem Fragenkomplex befaßt. An den Beratungen hat sich auch das Auswärtige Amt beteiligt, das zunächst schriftlich, später dann auch in den Verhandlungen des Ausschusses seinen Rechtsstandpunkt ausführlich dargelegt hat. Es haben sich im Lauf der Erörterungen folgende **drei Ansichten** klar herausgestellt.

Erstens die Ansicht des Auswärtigen Amtes, die dahin geht, daß der Bund gemäß Artikel 32 GG die **unbeschränkte Abschlußkompetenz** hat, daß diese also durch die ausschließlichen Landeskompetenzen auf dem Gebiet der Gesetzgebung und Verwaltung nicht beschränkt ist. Die Abschlußkompetenzen der Länder nach Artikel 32 Abs. 3 GG treten nur konkurrierend neben die des Bundes. Die Abschlußkompetenz decke sich mit der **Transformationskompetenz**, das heißt also, daß der Bund **ohne Einschränkung** auch die Möglichkeit zur Transformation völkerrechtlicher Verträge in innerstaatliches Recht hat. Diese Ansicht wurde nur vom Land Berlin geteilt.

Zweitens die Ansicht, daß der Bund zwar gemäß Artikel 32 Abs. 1 GG die **unbeschränkte Abschlußkompetenz** habe — er also insoweit nicht etwa durch die Abschlußkompetenz der Länder gemäß Artikel 32 Abs. 3 GG beschränkt ist —, daß er aber **hinsichtlich der Transformation in innerstaat-**

liches Recht an die **Kompetenzverteilung nach dem Grundgesetz** gebunden ist. — Daraus würde sich also die Konsequenz ergeben, daß zwar Verträge — auch vom innerstaatlichen Recht her, nicht nur völkerrechtlich gesehen — ordnungsmäßig zustande gekommen sind, daß sie aber ohne Mitwirkung der Länder nicht in innerstaatliches Recht transformiert werden können. Mit anderen Worten: Die Abschlußkompetenz des Bundes geht hier über seine Transformationskompetenz hinaus. Diese Ansicht wurde von den Ländern Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen geteilt; es ist die sogenannte „**norddeutsche Auffassung**“.

Drittens existiert die Ansicht, daß dem Bund auf dem Gebiet der ausschließlichen Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz der Länder bereits die Abschlußkompetenz fehlt, insoweit also die Länder die ausschließliche Abschlußkompetenz gemäß Artikel 32 Abs. 3 GG haben. Ein besonderes Problem der Transformationskompetenz stellt sich dann nicht: **Abschluß- und Transformationskompetenz** decken sich und richten sich für Bund und Länder **nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes**. Diese Meinung vertraten die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und in den Grundzügen auch Rheinland-Pfalz. Diese Ansicht wurde als sogenannte „**süddeutsche Auffassung**“ bezeichnet, wobei das Saarland damals bei der Erörterung noch nicht vertreten war.

Mit dem aufgezeigten Fragenkreis haben sich die **Ministerpräsidenten** der Länder auf ihren letzten **Konferenzen in Bad Pyrmont** und in Wiesbaden befaßt. Auf der Pyrmonter Konferenz wurden vier Herren, nämlich die Herren Ministerpräsidenten Hellwege, Dr. Zinn und von Hassel sowie ich, beauftragt, in einer Besprechung mit dem Herrn Bundesaußenminister das Problem zu erörtern und möglichst einer befriedigenden Klärung zuzuführen. Dem Ministerium für Angelegenheiten des Bundesrates sei es gedankt, daß es sich in diesem Zeitpunkt in die Problematik eingeschaltet hat. Am 21. Dezember des letzten Jahres hat eine inoffizielle Besprechung zwischen dem Herrn Bundesminister Dr. von Merkatz, Herrn Staatssekretär Dr. Ripken und Herrn Ministerialdirektor Dr. Berger vom Auswärtigen Amt einerseits, Herrn Staatssekretär Koch und mir andererseits stattgefunden, die zu einem **gemeinsamen Lösungsvorschlag** führte. Dieser sah vor:

Bei Entwürfen zu Vertragsabkommen mit auswärtigen Staaten soll über Materien, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder fallen, insoweit **vor Unterzeichnung** des Abkommens ein **Einverständnis mit den Ländern** hergestellt werden.

Das Gremium war der Meinung, daß eine solche Bestimmung unter Umständen in die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien aufgenommen werden sollte. Diesem Vorschlag lag der Gedanke zugrunde, zunächst einen modus vivendi zu finden, ohne die verfassungsrechtlichen Streitfragen in diesem Augenblick zu entscheiden.

(C)

D)

- (A) Die Konferenz der Ministerpräsidenten der deutschen Länder in Wiesbaden am 1. März 1957, der über diesen Sachstand berichtet wurde, hat folgenden Beschluß gefaßt:

Dem Vorschlag des Herrn Bundesministers Dr. v. Merkatz in der Besprechung am 21. Dezember 1956 wird grundsätzlich zugestimmt. Es wird lediglich gebeten, klarzustellen, daß mit Unterzeichnung nicht die Paraphierung, sondern die rechtsverbindliche Unterzeichnung gemeint ist und daß die Länder so frühzeitig als möglich von beabsichtigten und schwebenden Verhandlungen unterrichtet werden, damit ihre Wünsche und Bedenken berücksichtigt werden können.

Gleichzeitig wurde der Vorsitzende der Ministerpräsidentenkonferenz, der Herr hessische Ministerpräsident, gebeten, in einer Erörterung mit der Bundesregierung zu einer abschließenden Regelung zu kommen, wobei zunächst Besprechungen zwischen Herrn Bundesminister von Merkatz und mir vorgesehen waren, die jedoch noch nicht stattgefunden haben.

- In den letzten Jahren hat sich der Bundesrat immer wieder, wenn er Ratifikationsgesetze zu völkerrechtlichen Verträgen zu behandeln hatte, bei denen die hier aufgeworfenen Fragen eine Rolle spielen, mit dem Vorbehalt begnügt, daß durch die Zustimmung des Bundesrates dessen endgültige Rechtsauffassung nicht präjudiziert werden dürfe. Der Rechtsausschuß ist der Meinung, daß diese Praxis nicht länger fortgesetzt werden kann. Es kommt hinzu, daß sonst naturgemäß der Satz „von der normativen Kraft des Faktischen“ gilt. Im übrigen sind die seit zwei Jahren diskutierten Probleme nunmehr zu einer Lösung reif. Deshalb schlägt Ihnen der Rechtsausschuß vor, nunmehr bei den beiden vorliegenden Verträgen mit aller Klarheit zum Ausdruck zu bringen, daß der Bundesrat schon im Interesse der Rechtsbeständigkeit der Verträge seine Zustimmung nicht in Aussicht stellen kann, wenn nicht ein Einverständnis der Länder vorliegt, das ohne Zweifel von der Bundesregierung in diesem Falle ohne die geringste Schwierigkeit zu erlangen ist.

Präsident Dr. SIEVEKING: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Dann kommen wir zur Abstimmung. Wir haben darüber zu befinden, ob das Gesetz ohne weiteres passieren soll oder ob der Bundesrat den Vorschlägen des Rechtsausschusses in BR-Drucks. Nr. 155/2/57 unter II 1. und 2. folgen will. Wer für die Empfehlungen des Rechtsausschusses eintritt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; damit sind die Empfehlungen des Rechtsausschusses angenommen.

Ich stelle demnach fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen vom 15. Mai 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien die soeben angenommene Stellungnahme beschlossen hat. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Biersteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 133/57)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Es liegen vor ein Antrag des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 133/2/57 und eine Empfehlung des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 133/1/57.

Ich stelle zunächst den Antrag des Landes Bayern zur Abstimmung. Wer für diesen Antrag eintritt, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist abgelehnt.

Sodann die Empfehlung des Finanzausschusses! — Das ist die Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, gegen den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Biersteuergesetzes keine Einwendungen zu erheben. Er behält sich jedoch vor, bei seiner endgültigen Stellungnahme die zwischen der Bundesregierung und Hamburg strittige Frage zu prüfen, ob der Zollanschlußvertrag vom 25. Mai 1881 zwischen dem Deutschen Reich und der Freien und Hansestadt Hamburg dem Gesetz entgegensteht.

Der Bundesrat ist der Meinung, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Verordnung über die Durchführung von Umsatzsteuerstatistiken für die Kalenderjahre 1956, 1957 und 1958 (BR-Drucks. Nr. 131/57)

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Keine Wortmeldungen! Dann hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Veräußerung des ehem. Kasernengrundstücks in Detmold, Richthofenstraße, an das Land Nordrhein-Westfalen (BR-Drucks. Nr. 138/57)

Eine Berichterstattung erübrigt sich. Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Veräußerung gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und 4 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen zuzustimmen.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Ernennung des Oberfinanzrats Kurt Ebert zum Staatsfinanzrat und Mitglied des Kollegiums der Bundesschuldenverwaltung (BR-Drucks. Nr. 140/57)

Keine Berichterstattung! Der Bundesrat hat beschlossen, der Ernennung gemäß § 26 Abs. 1 der Reichsschuldenordnung vom 13. 2. 1924 in Verbindung mit dem Gesetz über die Errichtung der

- (A) **Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 13. 7. 1948 und der Verordnung über die Bundesschuldenverwaltung vom 13. 12. 1949 zuzustimmen.**

Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 10. März 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Förderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung gewisser Forderungen aus der Sozialversicherung (BR-Drucks. Nr. 153/57)

Eine Berichterstattung kann entfallen. Der Finanzausschuß hat gegen die Vorlage keine Einwendungen erhoben. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, die in der BR-Drucks. Nr. 153/1/57 unter I aufgeführte Änderung der Berlin-Klausel in Art. 12 vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Ich lasse über den Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik abstimmen. — Der Antrag ist angenommen.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Änderung vorzuschlagen** und im übrigen gegen die Vorlage **keine Einwendungen zu erheben**.

Der Bundesrat **schließt sich der Auffassung der Bundesregierung an, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.**

(B)

Punkt 19 der Tagesordnung:

Gesetz zur Ergänzung des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft (2. ERP-BürgschG) (BR-Drucks. Nr. 163/57)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, zu dem Gesetzesbeschluß des Bundestages einen **Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Werden Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall; dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Europäische Währungsabkommen vom 5. August 1955 (BR-Drucks. Nr. 151/57)

Berichterstatter ist Herr Senator Dr. Weber. Ich nehme an, Herr Dr. Weber, Sie beziehen sich auf Ihre Ausführungen zu Punkt 13 der Tagesordnung.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 151/1/57 vor.

Wir haben zunächst über B Ziff. 1 abzustimmen. (C)

— Das ist angenommen.

Dann B Ziff. 2! — Ebenfalls angenommen!

Sodann B Ziff. 3! — Auch das ist angenommen.

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Gesetz über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe (BR-Drucks. Nr. 162/57)

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Der federführende Wirtschaftsausschuß beantragt in BR-Drucks. Nr. 162/1/57, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen.

In der Begründung dieser Empfehlung soll der letzte Absatz wegfallen. — Darüber besteht Einverständnis.

Ich lasse über die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses abstimmen. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; es ist beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Ich bitte nunmehr um das Handzeichen, wer der in BR-Drucks. Nr. 162/1/57 gegebenen Begründung zustimmen will. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat danach gemäß Art. 77 Abs. 2 GG **beschlossen, den Vermittlungsausschuß** aus dem soeben beschlossenen Grunde — wobei der letzte Absatz der Begründung entfällt — **anzurufen**. (D)

Punkt 22 der Tagesordnung:

Gesetz über den Aufruf der Gläubiger der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft in Abwicklung (BR-Drucks. Nr. 160/57)

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden.

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, einen **Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. — Keine Einwendungen! Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Abkommen vom 26. April 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über Filmfragen (BR-Drucks. Nr. 161/57)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, einen **Antrag auf Einberufung des Vermitt-**

(A) **lungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.** — Keine Einwendungen! Dann hat der Bundesrat so beschlossen.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 31. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zollbehandlung von Müllergaze (BR-Drucks. Nr. 154/57)

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Die Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses, die die Änderung der Saar-Klausel zum Gegenstand hat, liegt Ihnen in BR-Drucks. Nr. 154/1/57 vor. Ich nehme an, daß Einwendungen dagegen nicht erhoben werden. — Ich stelle das fest.

Dann hat der Bundesrat beschlossen, zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Änderung der Saar-Klausel vorzuschlagen** und im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Gesetz über das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den erleichterten Straßendurchgangsverkehr zwischen Salzburg und Lofer über deutsches Gebiet und zwischen Garmisch-Partenkirchen und Pfrenten/Füssen über österreichisches Gebiet (BR-Drucks. Nr. 157/57)

(B)

Keine Berichterstattung! Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 106 Abs. 2 GG **zuzustimmen.** — Ich höre keine Einwendungen. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so beschlossen hat.

Punkt 26 der Tagesordnung:

Gesetz über das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den erleichterten Eisenbahndurchgangsverkehr auf den Strecken Mittenwald (Grenze)—Griesen (Grenze) und Ehrwald (Grenze)—Vils (Grenze) (BR-Drucks. Nr. 158/57)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, zu dem Gesetzesbeschluß des Bundestages einen **Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. — Einwendungen werden nicht erhoben. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so beschlossen hat.

Punkt 27 der Tagesordnung:

(C)

Gesetz über das Abkommen vom 28. Oktober 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen (BR-Drucks. Nr. 159/57)

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 106 Abs. 2 GG **zuzustimmen.** — Ich höre keine Einwendungen und stelle fest, daß der Bundesrat so beschlossen hat.

Punkt 28 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 156/57)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Es liegt einmal die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post vor, dem Gesetz zuzustimmen, sodann ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, der die Einberufung des Vermittlungsausschusses zum Gegenstand hat.

Minister **Dr. KOHLHASE** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen schlägt dem Hohen Hause vor, den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Ziele, dem Art. 1 Nr. 2 des Entwurfs die Fassung zu geben, wie sie Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 156/1/57 vorliegt. Zur Begründung darf ich darauf hinweisen, daß die gesetzgebenden Körperschaften bei der Verabschiedung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 17. Oktober 1952 durch § 2 Abs. 4 den Bundesminister für Verkehr ermächtigten, durch Rechtsverordnung die Nahzone für grenznahe Gebiete zu erweitern. Durch den vorliegenden Entwurf entfällt diese Möglichkeit. Der Entwurf sieht zwar vor, daß die höheren Landesverkehrsbehörden in näher bezeichneten Teilen der Bundesrepublik sogenannte fiktive Standorte bestimmen können; aber diese Regelung trägt den grenzpolitischen Notwendigkeiten nicht im erforderlichen Umfange Rechnung. Es kann nicht geleugnet werden, daß vor allen Dingen der Aachener Raum durch den Krieg stark gelitten hat und gebietsmäßige Einbußen hinnehmen mußte. Darüber hinaus zeigt die Erfahrung, daß Unternehmer des Nahverkehrs aus grenznahen Gebieten abwandern, weil für sie eine Lebensmöglichkeit nicht mehr besteht. Aus diesen Gründen wird von uns die **Nahzonenerweiterung an allen Grenzen der Bundesrepublik** vorgeschlagen, ohne daß die darüber hinausgehenden Vergünstigungen für das Zonenrandgebiet und das Saarland irgendwie geschmälert werden.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Ich stelle den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen BR-Drucks. Nr. 156/1/57 zur Abstimmung. Wer gegen die An-

(A) rufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; damit ist der Antrag erledigt.

Dann hat der Bundesrat **beschlossen**, entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Post dem Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 29 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Eisenbahn-Signalordnung und der Vereinfachten Eisenbahn-Signalordnung sowie zur Einführung eines einheitlichen Spitzensignals für Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs (BR-Drucks. Nr. 110/57)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Dr. BERGEMANN, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr: Herr Präsident! Meine Herren! Ich bitte, einen Brief vorlesen zu dürfen, den der Bundesminister für Verkehr an den Herrn Präsidenten des Bundesrates gerichtet hat:

Die vorstehende Verordnung ist zuletzt am 24. 4. 1957 durch den Ausschuß für Innere Angelegenheiten des Bundesrates erörtert worden. Im Interesse einer reibungslosen Behandlung der Verordnung im Plenum des Bundesrates bestätige ich, daß ich dafür Sorge tragen werde, daß die rechtlichen Voraussetzungen für die Geltung dieser Verordnung im Saarland noch vor deren Inkrafttreten geschaffen werden. Die erforderlichen Schritte hierzu sind eingeleitet.

(B)

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Nachdem diese Erklärung abgegeben worden ist, ist der Vorbehalt des Ausschusses für Innere Angelegenheiten in der BR-Drucks. Nr. 110/1/57 gegenstandslos, und der Bundesrat kann unbedenklich zustimmen. — Ich höre keinen Widerspruch. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **beschlossen** hat, der Verordnung zuzustimmen.

Punkt 30 der Tagesordnung:

Nachtrag zum Wirtschaftsplan der Deutschen Bundesbahn für das Geschäftsjahr 1956 (BR-Drucks. Nr. 132/57)

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post hat den Nachtrag erörtert und keine Einwendungen erhoben. — Das Wort wird nicht gewünscht. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat von dem Nachtrag gemäß § 30 Abs. 4 des Bundesbahngesetzes Kenntnis genommen hat.

Punkt 32 der Tagesordnung:

Gesetz über das Abkommen vom 22. Dezember 1955 zwischen der Bundesrepublik

Deutschland und der Italienischen Republik (C) über Kriegsgräber (BR-Drucks. Nr. 176/57)

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, dem vorliegenden Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 33 der Tagesordnung:

Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (BR-Drucks. Nr. 175/57)

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Seitens der Länder Bayern und Niedersachsen liegen Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor. — Bayern hat, wie ich höre, seinen Antrag zurückgezogen, da sich die Anträge decken. Wir haben also nur noch den Antrag des Landes Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 175/2/57 zu behandeln.

Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; dann ist **beschlossen**, den **Vermittlungsausschuß** anzurufen.

Ich nehme an, daß das Haus mit der in BR-Drucks. Nr. 175/2/57 gegebenen Begründung einverstanden ist. — Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat verlangt, daß der **Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben angenommenen Gründen einberufen wird.

(D)

Punkt 34 der Tagesordnung:

Verordnung über die Wahl, Amtszeit und Geschäftsführung des Obmannes in den dem Auswärtigen Amt unterstehenden Auslandsvertretungen (BR-Drucks. Nr. 147/57)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Die Änderungsvorschläge der Ausschüsse liegen Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 147/1/57 vor. Da diese Vorschläge übereinstimmen, nehme ich an, daß der Bundesrat einverstanden ist, sie global anzunehmen. — Das ist der Fall.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 35 der Tagesordnung:

Gesetz über das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Durchbeförderung von Häftlingen auf den Eisenbahnstrecken Mittenwald (Grenze)—Griesen (Grenze) und Ehrwald (Grenze)—Vils (Grenze) (BR-Drucks. Nr. 174/57)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

(A) Auch hier hat der Bundesrat festgestellt, daß das Ratifikationsgesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG seiner Zustimmung bedarf, und eine entsprechende Neufassung der Eingangsworte vorgeschlagen. Der Bundestag hat das Gesetz unverändert verabschiedet. Demgemäß empfiehlt der federführende Rechtsausschuß, an der Auffassung des Bundesrates, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf, festzuhalten und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. — Ich stelle die Zustimmung fest.

Punkt 36 der Tagesordnung:

Gesetz über das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung der Amtshaftung aus Handlungen von Organen des einen in grenznahen Gebieten des anderen Staates (BR-Drucks. Nr. 173/57)

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Hier gilt dasselbe wie bei Punkt 35. Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschließt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 37 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. -V-Nr. 6/57)

(B) Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, in den Verfahren, die in der BR-Drucks. -V-Nr. 6/57 bezeichnet sind, entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses von einer Änderung und einem Beitritt abzusehen.

Punkt 38 der Tagesordnung:

Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Internationalen Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik (BR-Drucks. Nr. 172/57)

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der Bundesrat beschließt, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Punkt 40 der Tagesordnung:

Verordnung über die Schiedsämter für die kassenärztliche (kassenzahnärztliche) Versorgung (Schiedsamtordnung) (BR-Drucks. Nr. 178/57)

Eine Berichterstattung kann entfallen:

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt die in der BR-Drucks. Nr. 178/1/57 aufgeführten Änderungen. Ich nehme an, daß das Haus einverstanden ist, über diese Änderungsvorschläge en bloc abzustimmen. — Das ist der Fall.

Wenn ich keinen Widerspruch höre, nehme ich an, daß der Bundesrat die vorgeschlagenen Änderungen en bloc annimmt. — Ich höre keinen Widerspruch. Danach hat der Bundesrat beschlossen, der Vorlage gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen. (C)

Punkt 41 der Tagesordnung:

Zulassungsordnung für Kassenärzte (ZO-Ärzte) (BR-Drucks. Nr. 179/57)

Auch hier kann auf eine Berichterstattung verzichtet werden.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik schlägt die in der BR-Drucks. Nr. 179/1/57 aufgeführten Änderungen vor. Ich nehme an, daß das Haus auch hier mit einer globalen Abstimmung einverstanden ist. — Das ist der Fall.

Wenn ich keinen Widerspruch höre, — stelle ich fest, daß der Bundesrat die vorgeschlagenen Änderungen en bloc angenommen hat. Danach hat der Bundesrat beschlossen, der Vorlage gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 42 der Tagesordnung:

Zulassungsordnung für Kassenzahnärzte (ZO-Zahnärzte) (BR-Drucks. Nr. 180/57)

Keine Berichterstattung! — Hier ist dieselbe Situation. Ich lasse über die Vorschläge des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik in BR-Drucks. Nr. 180/1/57 en bloc abstimmen. — Ich stelle die globale Annahme der Vorschläge fest. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Vorlage gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen. (D)

Dann habe ich noch einmal den Punkt 2 der Tagesordnung aufzunehmen:

Gesetz über den Wehrbeauftragten des Bundestages (BR-Drucks. Nr. 169/57)

Herr Ministerpräsident Steinhoff hat gebeten, noch klarzustellen, daß der dritte Grund für die Anrufung des Vermittlungsausschusses, den wir auf Antrag des Landes Baden-Württemberg beschlossen haben, nur als Eventualgrund anzusehen ist. Baden-Württemberg ist damit einverstanden. Damit ist also dieser Punkt klargestellt.

Dann bittet noch Herr Senator Zander um das Wort zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz - BRRG) (BR-Drucks. Nr. 165/57)

Da soll bei der Abstimmung über Ziff. 23 der BR-Drucks. Nr. 165/1/57 ein Irrtum unterlaufen sein.

ZANDER (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Es tut mir leid, daß ich Ihre Zeit noch einmal

(A) kurz in Anspruch nehmen muß. Es handelt sich darum, daß nach dem Vorschlag des Rechtsausschusses die Mehrheit beschlossen hat, die §§ 129, 130 und 139 — ich zitiere die neue Paragraphenfolge — zu streichen. Die Konsequenz einer solchen Streichung wäre gewesen, daß auch hätte beschlossen werden müssen, zu § 142 (139) die Nummer 43 zu streichen. Sie besagt nämlich nach dem Entwurf: „Für Klagen aus dem Beamtenverhältnis gelten die §§ 129, 130 und 139 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“, also gerade diejenigen Bestimmungen, deren Streichung das Hohe Haus beschlossen hatte. Ich glaube, daß hier ein Mißverständnis vorliegt, das bereinigt werden müßte. Das würde bedeuten, daß die Ziff. 23 der BR-Drucks. Nr. 165/1/57 angenommen werden müßte.

Präsident Dr. SIEVEKING: Zunächst bitte ich (C) das Hohe Haus zuzustimmen, daß die Abstimmung wiederholt wird. — Darüber herrscht Einverständnis.

Dann bitte ich, noch einmal über Ziff. 23 abzustimmen. Wer für Annahme der Ziff. 23 ist — das bedeutet also **Streichung der Nr. 43** —, den bitte ich um das Handzeichen. — Die Logik hat gesiegt; es ist so **beschlossen**.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung berufe ich auf Freitag, den 24. Mai 1957, 10 Uhr, in Bonn ein.

Die 176. Sitzung des Bundesrates ist geschlossen.

(Ende der Sitzung 14.45 Uhr.)

(B)

(D)